Staat oder Geistlichkeit

in der Schule.

Stenographische Berichte

der

Verhandlungen des Herrenhauses

über den

Gesetz-Entwurf

betreffend

Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Zweiter Theil.

Berlin, 1872. Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag der Reichs-Gesetze.

Die Reden des Fürsten Bismarck. Erste bis dritte Sammlung. Von Oktober 1862 bis Juli 1870. Gr. 8⁰. Velinpapier. 3 Bde. $4^1/_6$ Thlr. Geb. $4^5/_6$ Thlr.

Diese Sammlungen enthalten alle in den drei parlamentarischen Körperschaften von Sr. Durchlaucht dem Herrn Reichskanzler und Minister-Präsidenten gehaltenen Reden in chronologischer Folge und nach den Parlamenten geordnet. Der Text ist den amtlichen stenographischen Berichten entnommen, während durch kurze, objektiv gehaltene Einleitungen über die unmittelbar vorhergegangenen Verhandlungen Nachricht gegeben wird.

Ein vierter Band, enthaltend die seit Juli 1870 gehaltenen Reden wird vorbereitet.

Die Reden des Fürsten Bismarck über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, gehalten im ersten außerordentlichen Reichstag (Februar bis April 1867). Mit Anhang: 1. Reden im Abgeordnetenhause über die nationalen Ansprüche der Polen und die Einverleibung Schleswig-Holsteins. 2. Verfassung des Norddeutschen Bundes in vergleichender Zusammenstellung mit dem Entwurf. 4. Ausg. Gr. 8⁰. 10 Sgr.

Staat oder Geistlichkeit in der Schule. I. Theil. Stenographische Berichte der Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Gesetz-Entwurf betr. Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, mit allen bezüglichen Vorlagen, Anträgen u. s. w. Gr. 8⁰. $12^1/_2$ Sgr.

Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes und eines Gesetzes, betr. die **Aufhebung der letzten Bestimmung des Artikel 25. der Verfassungs-Urkunde vom 30. Januar 1850.** Sep.-Abdr. aus den amtl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses. 8⁰. 1869. 16 Sgr.

Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Gesetz vom 11. März 1872. Mit Anmerkungen von Senator Dr. Schläger, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Kl. 8⁰. circa 5 Sgr.

Rede des Abgeordneten Dr. Friedenthal über die Grundgedanken der Kreis-Ordnung. Nach den stenographischen Berichten des Preußischen Abgeordnetenhauses. Gr. 8⁰. 6 Sgr.

Preußischer Landtags-Almanach. XI. Legislatur-Periode. Herausgegeben unter Mitwirkung von Landtags-Mitgliedern von Fr. Kortkampf. 1871. 12⁰. kart. $22^1/_2$ Sgr. geb. 1 Thlr.

Inhalt: I. Theil. Gesetze. Preuß. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 mit erläuternden Anmerkungen von einem Mitgliede des Landtags. (Präs. Dr. v. Rönne.) Wahlordnung vom 30. Mai 1849. Gesetz betr. Feststellung der Wahlbezirke vom 27. Juni 1860. Reglement vom 10. Juli 1870 zur Verordnung vom 30. Mai 1849 und zum Gesetz vom 11. März 1869. Geschäfts-Ordnung für das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten.

II. Theil. Personal-Nachrichten. 1. Herrenhaus. Uebersicht der Mitgl. desselben. Biographische Nachrichten. Büreau und Kommissionen.

2. Haus der Abgeordneten. Uebersicht der Wahlbezirke, Wahlorte und Gewählten. Biographische Nachweise, Büreau, Kommissionen und Fraktionen.

Hundt v. Hafften. Das Verhältniß der Provinz Posen zum Preußischen Staatsgebiete. 2. erweiterte Ausgabe. 1871. Gr. 8⁰. br. 20 Sgr.

Die Nat.-Zeitung sagt in einer sehr eingehenden Besprechung in Nr. 86. vom 21. Februar 1872: „Das Werk ist ein voller Beweis für den klaren und richtigen Blick, mit welchem der Verfasser die Sonde in die in der Provinz Posen eiternde Wunde an dem Preußischen Staatskörper gelegt hat. Heute sieht es fast aus, als ob Fürst Bismarck in seinen letzten Reden der Hundt'schen Schrift seine Argumente über die Nothwendigkeit, in Posen die Schulaufsicht von der Kirche zu trennen, und die Deutsche Sprache in ihr Recht, sowohl in der Schule, als im amtlichen Verkehr einzusetzen, sowie überhaupt mit fester Hand die Deutsche Kultur in der vormals Polnischen Provinz aufrecht zu erhalten und zu stützen, entlehnt hätte."

Staat oder Geistlichkeit
in der Schule.

Stenographische Berichte

der

Verhandlungen des Herrenhauses

über den

Gesetz-Entwurf

betreffend

Beaufsichtigung des Erziehungs- und Unterrichtswesens.

Zweiter Theil.

Berlin, 1872. Fr. Kortkampf.
Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag der Reichs-Gesetze.

Inhalts-Verzeichniß.

B. Ueber §. 2.

C. Ueber §§. 3 und 4.

Sprech-Register.

Vorwort.

Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das sogenannte Schulaufsichts-Gesetz haben im Deutschen Volke eine so allseitige Theilnahme gefunden, daß es schon die Vollständigkeit erfordert, auch den glänzenden Abschluß im Herrenhause ihm zugänglicher zu machen.

Wenn es auch nach den erschöpfenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause für die Redner im anderen Hause begreiflich schwer sein mußte, wesentlich Neues zur Sache beizubringen, so sind doch manche beachtenswerthe Gesichtspunkte hervorgetreten.

In erster Linie sind es die Reden des Ministerpräsidenten Fürst von Bismarck und des Kultusminister Dr. Falk, welche unsere Aufmerksamkeit beanspruchen. Die Nothwendigkeit des Gesetzes, seine Zielpunkte und Tragweite sind so unzweifelhaft, unseres Erachtens, nachgewiesen, sie finden eine so kräftige Unterstützung in den Reden der Herren Graf zu Münster, von Manteuffel, von Bernuth, Dr. Hinschius, Dr. Schulze u. A., daß der Widerstand nahezu unbegreiflich erscheinen muß, welchen das Gesetz bei einer großen Anzahl evangelischer Mitglieder des Herrenhauses fand. Wenn die Polnischen Mitglieder sich gegen ein Gesetz erklärten, dessen ausgesprochene Aufgabe es ist, zunächst einerseits gegen Polnisch-nationale Agitationen angewendet werden, welche nicht von den edlen Grundgedanken getragen werden, die der Graf Bninski entwickelte, andrerseits gegen Polnisch-klerikale und klerikale Agitationen überhaupt, so darf dies nicht Wunder nehmen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Reden des Fürsten Bismarck und des Kultusminister Dr. Falk einerseits und die des Berichterstatters Kleist-Retzow andererseits, welche, wie uns scheint, die beiderseitigen Standpunkte klar und erschöpfend darlegen, wörtlich nach den amtlichen stenographischen Berichten wiedergegeben. Nach der gleichen Quelle sind eine weitere Reihe von Reden für und gegen, welche wegen ihres Inhaltes oder der Stellung der Redner, die sie hielten, wörtlich mitgetheilt. Im Inhaltsverzeichniß ist bei diesen Reden auf die bezügl. Stellen der stenogr. Berichte verwiesen. Wir würden in gleicher Weise die Vorträge der übrigen Redner unsern Lesern vorlegen, wenn wir nicht fürchteten, dadurch den Umfang dieser Ausgabe zu sehr zu vergrößern, und dies ist der einzige Grund, weshalb wir hier die im Wesentlichen richtigen aber kürzeren Berichte der „Nordd. Allg. Ztg." wieder abdrucken lassen, die ein genügend getreues Bild der wichtigen Verhandlung bieten. Sollte ein oder der andere Leser die wortgetreue Auffassung der Reden für seine Zwecke nothwendig halten, so würde in solch einzelnem Falle der stenographische Bericht leicht zugänglich zu machen sein.

Von der wörtlichen Wiedergabe des Kommissionsberichts glaubten wir aus gleichem Grunde absehen zu dürfen. Alle wichtigen Sätze dieses sehr umfangreichen Aktenstückes sind wiederholt in den Debatten mitgetheilt. Die sehr eingehenden Motive des von Herrn Bloemer eingereichten Gegen-Entwurfs mußten, weil dieser nicht zur Verhandlung kam, ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Wir beschränken uns auf Mittheilung der Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage mit der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung, dem Antrage Bloemer und dem Kommissions-Entwurf.

Bezüglich der übrigen Aktenstücke, Entwurf und Motive der Regierung, Bestimmungen der Preußischen Verfassung und des Allgemeinen Landrechts verweisen wir auf den 1. Theil des Werkes: die Verhandlungen im Abgeordnetenhause, dem diese beigefügt sind.

Wir hoffen, daß die Zielpunkte des Gesetzes: „Befreiung der Schule von allen die national-deutsche nnd echt christliche Erziehung der Jugend beeinträchtigenden Einwirkungen" im Großen und Ganzen aus unserer nachfolgenden Zusammenstellung zum Verständniß gelangen und diese dazu beitragen werde, die mancherlei Irrthümer über das nunmehr erfreulicherweise zum Gesetz erhobene Aktenstück zu beseitigen und aufzuklären.

Wir unterschätzen die Tragweite des Gesetzes nicht, wir freuen uns aufrichtig, daß endlich der Staat entschlossen scheint, alle bisherigen Hindernisse einer guten nationalen Volksbildung zu überwinden und vertrauen dem bildungsbedürftigen Deutschen Volke, daß es in diesem Bestreben die Staatsregierung kräftig und dauernd unterstützen und sich von den verschiedenartigen Gegnern desselben nicht beirren lassen werde. Möge dazu diese Veröffentlichung einen neuen Beitrag liefern, dann ist ihr Zweck erfüllt.

Berlin und Hannover, im März 1872.

Dr. H. Schläger.
Fr. K.

Fassung der Regierungs-Vorlage.

Aktenstücke des Herrenhauses 1872 Nr. 72.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen **in Ausführung des Artikel 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850** mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2.

Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspektion über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich rc.

Fassung nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen **in Ausführung des Artikel 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850** mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2.

Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Behörde gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§. 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Fassung nach den Beschlüssen der Kommission des Herrenhauses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.

Demgemäß handeln die mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2.

In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schul-Inspektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen anderen Geistlichen derselben Kirchengemeinschaft, insofern es nöthig ist, auch einen Nichtgeistlichen damit beauftragen.

Die Lokal-Schul-Inspektion der Volksschule wird von dem Ortsgeistlichen im Auftrage des Staats wahrgenommen.

Der den Kreis- und den Lokal-Schul-Inspektoren ertheilte Auftrag kann, sofern sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, durch Beschluß der vorgesetzten Behörde zurückgezogen und an andere Geistliche derselben Kirchengemeinschaft, sofern es nöthig ist, auch an Nicht-Geistliche übertragen werden.

§. 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Schulvorständen unter der Aufsicht des Staates zustehende Leitung der Volksschulen und die Berechtigung des Patrons, beziehungsweise der Gerichts-Obrigkeit, des Ortsgeistlichen, sowie der Gemeinde und ihrer Organe zu denselben.

In gleicher Weise bleibt die Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule durch die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften unberührt.

§. 4.

Unverändert nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses.

Fassung nach dem Antrage des Herrn Bloemer.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
verordnen **in Ausführung des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850** mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§. 2.

Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichts-Bezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

§. 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleiben die Bestimmungen des Artikels 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 über möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse bei Einrichtung der öffentlichen Volksschulen, über die Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule durch die betreffenden Religionsgesellschaften, über die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule durch die Gemeinden und über die Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Lehrer der öffentlichen Volksschulen aus der Zahl der Berechtigten durch den Staat.

Ebenso behalten alle, bezüglich des Unterrichts- und Erziehungswesens (in einzelnen Landestheilen) jetzt geltende gesetzliche Bestimmungen, soweit sie den §§. 1. und 2. dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis dahin, daß sie im Wege der Gesetzgebung künftig abgeändert werden, ihre gesetzliche Gültigkeit.

Alle (in einzelnen Landestheilen) den Bestimmungen der §§. 1. und 2. dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

In der XIII. Sitzung des Herrenhauses, Mittwoch, den 6. März 1872, eröffnete der Präsident Graf E. zu Stollberg-Wernigerode dieselbe um 11 Uhr 15 Minuten. Am Ministertische befinden sich der Präsident des Staatsministeriums, die Staatsminister Graf Itzenplitz, Graf Roon, Camphausen, Dr. Falk. Die Berichte der IV. Kommission (Nr. 66 der Drucksachen) über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufsicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens und die zum Gesetz-Entwurf eingegangenen Petitionen wird zur Berathung verstellt, mehrere Anträge (Nr. 76 der Drucksachen) von Herrn Blömer nicht unterstützt, worauf bei der General-Diskussion zunächst v. Kleist-Retzow bemerkt, daß seit dem Bericht gegen das Gesetz 58 Petitionen mit über 18,000 Unterschriften, für das Gesetz 156 Petitionen mit über 17,000 Unterschriften eingegangen seien, unter den letzteren 23 Geistliche, einige Direktoren, Rektoren und Lehrer, unter den Schulvorständen auch der Schulvorstand zu Hildesheim mit der Unterzeichnung: Thilo, (Konsistorial-Rath) Vorsitzender. Ein Pastor aus dem Hannöverschen zieht seine Petition zurück, indem er mit der Erklärung der Staatsregierung im Abgeordnetenhause sich einverstanden erklärt.

Graf Brühl stellt den ausreichend unterstützten Antrag: „Das Herrenhaus wolle beschließen, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf als Verfassungs-Aenderung zu betrachten und demgemäß nach Artikel 107*) der Verfassungs-Urkunde zu verfahren sei."

Die von dem Schriftführer v. d. Marwitz verlesene Rednerliste hatte sich folgendermaßen gestaltet:

Gegen: Graf zu Münster, Freiherr v. Manteuffel, Hasselbach, Dr. Friedländer, Dr. v. Goßler, Beyer, v. Bernuth, Dr. Hinschius, Dohleis, Dr. Zachariä, Graf v. Rittberg, Mewissen, Dr. Schulze, Dr. Tellkampf, Graf York, Graf v. Arnim-Boytzenburg, Blömer.

Für: v. Wedell, Graf v. Galen, v. Waldow-Steinhöfel, Graf Bninski, Graf Krassow, Graf v. Brühl, Graf Skorzewski, E. Meyer (Celle), Graf Borries, Baron v. Senfft-Pilsach.

Herr von Wedell. Meine Herren, die Regierungsvorlage wird von allen denen die ihr ihre Unterstützung zugesagt haben, als etwas ganz Harmloses hingestellt, nur dazu dienend, ein in der Verfassung gewährleistetes Recht zu verschaffen; das ist sie aber nicht. Sie ist vielmehr von tief prinzipieller Bedeutung, das beweisen die zahllosen gegen dieselbe eingegangenen Petitionen und die hohe Aufregung, welche durch das ganze Land hin bemerkbar ist; sie greift tief ein in Verhältnisse, die bisher als segensreich bezeichnet worden sind und es entsteht daher zuerst die Frage, ob wirklich ein Bedürfniß vorwaltet und wie weit das Bedürfniß eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse erheischt. Ich habe mich vergeblich bemüht, ein Bedürfniß zu finden. Die Motive lassen uns unklar, sie verweisen uns nur auf die Ausführung des Artikels 23, geben aber darüber keine Auskunft, warum es gerade jetzt nöthig ist, diesen einzelnen

*) Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem Hause des Landtags die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt."

Paragraphen, der doch mit anderen in Verbindung steht in Ausführung zu bringen; die Motive erwähnen ferner, das Differenzen zwischen Schulbehörden und Inspektoren vorgekommen sind, aber weit entfernt davon, daß sie behaupten, daß die Staatsregierung nicht in der Lage gewesen wäre einzuschreiten, sprechen sie vielmehr davon, daß die Regierung von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hätte. Ein dringendes Bedürfniß also kann ich nicht absehen. Was sodann die Aenderung der Verhältnisse betrifft, so haben wir allerdings von dem Hrn. Kultusminister die nöthigen Versicherungen gehört; aber wenn ich auch das feste Vertrauen habe, daß, so lange er in seinem Ressort als Chef verharren wird, dieser Wille maßgebend sein wird, welchen Gebrauch aber sein Nachfolger von diesen Rechten, die wir ihm jetzt einräumen, machen wird, dafür kann er gar nicht bürgen; der Versichernde vergißt gar zu leicht, daß die Verhältnisse oft viel stärker werden als sein Wille. Selbst bei der Regierung aber müßten doch Bedenken entstehen, wenn sie in Erwägung zieht, in welchem Lager sie die Hauptfreunde dieses Gesetzes zu suchen hat; denn diese werden nur in dem Lager gefunden, von dem der Regierung sonst keine Unterstützung kommt. Welche Mittel ferner sind seitens dieser Freunde angewandt worden, um Propaganda zu machen! Seit langem ist die liberale Presse mit solchen Verdächtigungen nicht vorgegangen; daß aber auch die offiziöse Presse in denselben Fehler gefallen ist, daß auch sie sich bestrebt hat, die Angriffe der liberalen Presse sogar noch zu überbieten, giebt zu den ernstesten Befürchtungen Anlaß und ich hoffe wenigstens, daß zwischen ihren Artikeln und der Staatsregierung keine Verbindung besteht, obgleich schon zu wunderbar mir erscheint, daß man sie geduldet und daß dem ersten noch mehrere Artikel haben nachfolgen können. Der Herr Reichskanzler sagte vor zwei Jahren einmal, daß das konstitutionelle Leben der Völker in Kompromissen bestehe; diesem Grundsatze ist die Regierung hinsichtlich dieser Vorlage schlecht gefolgt; während wir bis zu den äußersten Grenzen unserer Ueberzeugung gegangen sind, um ihr die Hand zu bieten, besteht sie hartnäckig auf ihren Forderungen, und wenn sie ihren Fehler einsieht, wird es leider zu spät sein. Denn das bedenken Sie: dies Gesetz bringt Unfriede, wo so lange die Ruhe geherrscht, es trägt den Zündstoff in unser Land, der möglicher Weise zu einer Flamme emporlodern kann, deren Löschung dem Herrn Kultusminister beim besten Willen nicht möglich ist. Ich kann aus allen diesen Gründen nur dringend bitten, den Kommissionsvorschlag, der das gewährt, was die Regierung braucht, anzunehmen, dem Regierungsvorschlage aber ein entschiedenes "Nein" entgegenzusetzen.

Graf zu Münster: Meine Herren! Als dieses Gesetz der Landesvertretung vorgelegt wurde, so leugne ich nicht, daß ich es im ersten Augenblicke bedauert habe, daß ich gefürchtet habe, daß es eine große Aufregung hervorrufen werde. Es hat auch diese Aufregung hervorgebracht und es ist ein gutes Zeichen unseres Volkes, daß religiöse Fragen, solche ideale Fragen unser Volk so aufzuregen im Stande sind. Nachdem aber die Debatten im anderen Hause stattgefunden haben, nachdem die Regierung die Stellung zu der Vorlage genommen hat, die sie geglaubt hat, nehmen zu müssen, ist mir klar geworden, daß eine Gefahr existirt. Und, meine Herren, wenn ich mir die Regierung ansehe und die Männer, die an der Spitze der Regierung stehen, so kann ich nicht annehmen, daß sie eine solche Vorlage leichtsinnig gebracht haben, daß sie sie gebracht haben aus büreaukratischen oder liberalisirenden Gelüsten. Es sind tieferwägende Gründe dazu gewesen. M. H., warum ich hier das Wort ergriffen habe, ist besonders deshalb, weil ich im Deutschen Reichstage gegen den Zusatzparagraphen des Strafgesetzbuchs gestimmt habe. Ich habe die Ehre gehabt, das Votum der Minorität, die nicht zur Zentrumspartei gehörte, im Reichstage zu motiviren. Wir waren damals der Ansicht, daß dieser Paragraph dem ganzen System, dem inneren Wesen der Strafgesetzgebung widerspreche, wir wollten diese religiösen Kämpfe nicht gern in das junge Reich hineinlegen; wir glaubten auch, daß den einzelnen Staaten andere Mittel zu Gebote ständen, um dieser Gefahr zu begegnen. Die Gefahr, m. H., erkannten wir an und wir versprachen damals, daß wir der Regierung bei jedem wirklich ernsthaften Mittel gegen diese Gefahr zur Seite stehen würden. Meine politischen Freunde im Abgeordnetenhause haben es gethan und ich halte es für meine Pflicht, es hier zu thun. M. H., die Gefahr, die uns droht,

liegt darin, daß es eine Partei giebt, und eine Partei, bei der leider ein Theil des katholischen Klerus betheiligt ist, der antinational ist, die das protestantische Kaiserthum nicht will, der protestantisches Kaiserthum ein Dorn im Auge, ein Stachel im Herzen ist. (Sehr wahr! Widerspruch.) Und, m. H., wenn Sie das nicht glauben, so sehen Sie sich um in der Deutschen Geschichte. Ich brauche Sie nicht erinnern an das erste Kaiserthum, an die Gründe, die das Kaiserthum zu Falle brachten, ich brauche nicht zu erinnern an die religiösen Kriege, an den 30jährigen Krieg. Ich erinnere Sie nur an die letzten 50 Jahre. M. H., sehen Sie, wie nach dem Wiener Kongreß, wo der friedliche Kampf, der diplomatische Kampf um die Suprematie in Deutschland gekämpft wurde, auf welcher Seite diese Partei stand; sehen Sie, wie in Preußischen Provinzen diese Partei suchte, die Preußen zu Oesterreichern zu machen, und, meine Herren, wenn Ihnen das Alles nicht genügt, dann sehen Sie sich um und sehen Sie, was unter Ihren Augen passirt, sehen Sie sich die Bildung der Zentrumspartei an, sehen Sie, wie sie sich verbindet mit allen Elementen, wo sie sie finden kann, mit allen antinationalen Elementen. Ja, m. H., diese Gefahr erkennen Sie nicht an, dagegen suchen Sie Gefahren, wo sie nicht sind, Sie sehen Gespenster, Sie wollen den Mißbrauch, den wir haben, nicht abschaffen, weil die Regierung möglicherweise Mißbrauch machen könnte, den gegenwärtigen Mißbrauch wollen Sie nicht abstellen für den Mißbrauch, den Sie in der Zukunft fürchten. M. H., es sind diese Befürchtungen sehr übertrieben worden. Es ist uns gesprochen worden von der Entchristlichung der Schule, es ist uns gesagt worden, daß allerdings die jetzige Regierung nicht gefährliche Maßregeln gegen das Christenthum ergreifen würde, und ich will mir erlauben, Ihnen einen Passus aus dem Bericht vorzulesen, da heißt es: „Die Motive stellen in Aussicht, daß die wirkliche Entziehung der Aufsicht der Geistlichen vielleicht nur in wenig Fällen eintreten werde. Das ist von unserer jetzigen Staatsregierung in der That zu hoffen, aber sie öffnet durch das Gesetz die Thore, durch welche die wilden Wasser des Unglaubens seiner Zeit von dem entchristlichten Staat aus die Schulen überfluthen werden." Ja, m. H., leben Sie denn nicht in einem monarchischen Staate und dürfen Sie, die Sie gerade dem monarchischen Prinzip huldigen, Sie, die Sie konservative Männer sind, dürfen Sie denn annehmen, daß, so lange ein König in Preußen, ein Kaiser in Deutschland ist, er solche Männer zu Ministern ernennen wird, die den Staat entchristlichen und die Schleusen öffnen werden, durch die die Entchristlichung in den Staat eindringt? Ja, meine Herren, wenn das erst der Fall ist, dann sind die Wellen der Revolution so hoch gestiegen, daß das Königthum nicht mehr existirt und das wird bei einem Volke, wie das Deutsche es ist, Gott Lob! niemals der Fall sein. (Bravo!) Meine Herren, wenn ich und meine Freunde hier im Hause, die wir hoffentlich die Majorität in dieser Frage sein werden, (oho!) wenn wir glaubten, daß auch nur ein Kind eine unchristlichere Erziehung haben würde, wie dies bisher der Fall ist, wir würden ganz bestimmt nicht für das Gesetz stimmen. — Wir wollen eine christliche Erziehung, wir wollen aber auch eine nationale Erziehung (sehr richtig!) und diese nationale Erziehung kann uns nur der Staat sichern. Deshalb, meine Herren, bitte ich Sie, stimmen Sie für das Gesetz, wie es aus dem Abgeordnetenhause gekommen ist, und verwerfen Sie die Anträge der Kommission. Die Anträge der Kommission geben scheinbar der Regierung mehr Rechte, wie sie jetzt hat, in Wirklichkeit aber nicht. Meine Herren! Stimmen Sie, wie ich bitte: Sie werden Deutschland und dem engern Vaterlande einen Dienst dadurch erweisen. Sie erweisen aber auch diesem Hause einen Dienst damit. Denn, meine Herren, man muß sich die Folgen einer jeden Abstimmung vergegenwärtigen, und wissen Sie, was die Folge sein würde? Sie würden die Staatsgewalt schädigen im Interesse einer sehr gefährlichen Partei und es giebt eine Partei in Rom (Sensation), die ein Hohngelächter erschallen lassen würde, was hier diesseits der Alpen großen Widerklang finden würde. (Bravo!) Deshalb, meine Herren, vertrauen Sie der Regierung und stimmen Sie für das Gesetz. (Lebhaftes Bravo!)

Graf v. Galen: Ich spreche für die Anträge der Kommission. Der Kern dieser Frage liegt in dem Glauben an das künftige ewige Leben, wer aber dessen Bedeutung anerkennt, kann und darf die Omnipotenz des Staates nicht anerkennen. Von diesem

christlichen Standpunkte aus müssen wir ferner zugeben, daß das ewige Seelenheil der Kirche übertragen ist; deren Gebiet muß sich daher auch auf die Schule ausdehnen; hier aber soll die Leitung der Schule der Kirche entzogen werden und leider werden wir so lange vergebens dagegen ankämpfen, als der „Racker von Staat" — wie Friedrich Wilhelm IV. gesagt habe — nur taube Ohren hat. (Redner wird vom Präsidenten gebeten, Zitate nicht in solchem Zusammenhang vorzubringen). Dieser Entwurf bezweckt die Staatsomnipotenz und trägt den Keim der Verleugnung des ewigen Lebens in sich und deshalb stimme ich gegen das ganze Gesetz.

v. Manteuffel: M. H., ich werde für die ursprüngliche Reg.-Vorlage stimmen, und bitte um die Erlaubniß, mit wenigen Worten mein Votum zu motiviren. Fürchten Sie also nicht, daß ich ein umfassendes Material in die Berathung einführen werde. M. H., wir stehen einem Ministerium gegenüber, über dessen einzelne Mitglieder mir natürlich kein Urtheil zu fällen erlaubt ist, von dem aber die Thatsache feststeht, daß ihm ganz enorm große Erfolge der jüngsten Vergangenheit zur Seite stehen und daß ihm ferner sehr schwere künstliche Aufgaben zu lösen nahe bevorsteht. Dieses Ministerium also tritt vor uns, vor die Landesvertretung, und sagt alles, was wir erreicht haben und was wir noch zu erreichen gedenken, das wird an gewissen heimlichen, finsteren Stellen unterminirt. (Sehr gut!) Wir bitten daher von der Landesvertretung die Annahme eines Gesetzes, welches uns die Möglichkeit giebt, zu den Klippen zu dringen, die unser Wohl gefährden könnten. Und wenn ich unter diesen Umständen auch vollständig einräume, daß diese Verhältnisse uns nicht entbinden, den Vorschlag zu prüfen, so möchte ich doch wohl aussprechen, daß wir gegen diesen einen Vorschlag von einem solchen Ministerium uns nicht gleich von Hause aus wenden müssen, um ihn zu bekämpfen, zumal mir nicht zweifelhaft ist, daß wir auf dem Boden des Artikel 112 der Verf. stehen; denn dieser Artikel verlangt ein Unterrichts-Gesetz; die Frage, ob ein solches existirt, muß verneint werden, folglich fällt dieses Terrain vollständig der Gesetzgebung anheim. Es kann das Ministerium ein Gesetz auf diesem Gebiete vorschlagen, und wenn dieses zu Stande kommt, so tritt es nur in die Reihe aller anderen Gesetze und bildet einen integrirenden Theil der Schul-Gesetzgebung. Im Uebrigen aber entspricht ja der Kern des ganzen Gesetzes der § 1, welcher die Aufsicht über alle Schulen dem Staate überweist, allen Ergebnissen der gelehrten Forschung und wie überhaupt dem heute herrschenden Staate, so insbesondere dem unseren. Für mich ist es ein geringfügiger Unterschied, ob es sich hier um Oberaufsicht, oder um Lokal-Inspektion handelt; denn nach der Verfassung muß doch jederzeit anerkannt werden, daß die Befugniß des Staates in der Beaufsichtigung der Schule eine unbegrenzte ist; der Staat kann seine Beaufsichtigung eintreten lassen, wann und wo er will. Schließlich bitte ich Sie, zu bedenken, daß die Vorlage kein Schul*organisations*-Gesetz ist, sondern nur ein Schul*aufsichts*-Gesetz, und daß alles, was durch dasselbe nicht abgeändert wird, beim Alten bleibt, die Bestimmungen des Landrechtes werden gar nicht durch dies Gesetz berührt, es bleibt dem Prediger das Recht, in der Schulverwaltung auch fernerhin noch mitzuwirken, ich glaube daher, daß bei einer nüchternen Ueberlegung, bei einer klaren Anschauung der Verhältnisse sich allmählig die Bedenken verlieren werden und bitte denn, in guter Hoffnung dem Gesetze zuzustimmen.

Präsident: Der Herr Kultusminister hat das Wort.

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. **Falk**: Meine Herren! Das hohe Haus hat vorhin, als es das Amendement des Herrn Blömer nicht unterstützte, wohl schon zu erkennen gegeben, daß die Neigung, neue Amendements in die Debatte hineinzutragen, eine hervorragende nicht ist; nichtsdestoweniger gestatten Sie mir, meine Ausführungen damit zu beginnen, daß ich es als einen dringenden Wunsch der Staatsregierung bezeichne, der Gesetzvorlage in *der* Fassung die Zustimmung zu ertheilen, welche dieselbe seitens des andern Hauses erhalten hat. Die Staatsregierung hat sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt; sie konnte das um so eher, als nur *ein* Punkt als ein solcher gekennzeichnet werden darf, der eine Abänderung, eine *materielle* Abänderung der Vorlage der Staatsregierung enthält, ich meine die Streichung des einen

Absatzes im § 2, der da von den bisherigen Schul-Inspektoren fordert, daß sie auch gegen ihren Wunsch und Willen verpflichtet sein sollten, ein ihnen vom Staate übertragenes Inspektor-Amt zu übernehmen. Die Staatsregierung hat den von allen Seiten in dieser Beziehung geäußerten Bedenken Rechnung getragen und mit dieser Streichung sich einverstanden erklärt. Was aber sonst an der Fassung des Gesetzes geändert worden ist seitens des Abgeordnetenhauses, das ist, ich wiederhole es, keine materielle Aenderung, es ist nur an einer Stelle eine Ausführung des Gesetzes und an einer anderen Stelle eine Klarermachung desselben, nichts aber liegt außerhalb des Rahmens des Gesetzes. Es ist, und darauf haben die Herren Vorredner bereits hingewiesen, dieses Gesetz in der Fassung, wie es jetzt vorliegt, und die die Staatsregierung bittet, als ihre Vorlage anzusehen, in dieser Fassung im Abgeordnetenhause nach den allererregtesten Debatten und schwersten Kämpfen angenommen, deren Nachwirkungen weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus empfunden worden sind und die, wie mir scheint, auch wir wohl noch empfinden.

Mit vollem Recht hat der erste Herr Redner darauf hingewiesen, daß es nicht einzelne Bestimmungen, und am wenigsten Formulirungen gewesen sind, die jenen Verhandlungen ihre Bedeutung gegeben und den von mir bezeichneten Karakter aufgedrückt haben, sondern es sind zwei grundsätzliche Schlußfolgerungen aus dem im ersten Absatz des §. 1. ausgesprochenen Prinzip gewesen, die Schlußfolgerung im zweiten Absatz, daß alle Schulbehörden vom Staat ihr Mandat haben, und die Bestimmung im §. 2. wegen Anstellung und Entlassung der Inspektoren. Damit ist dem abstrakten Satz im ersten Absatz des §. 1. ein konkreter, ein prinzipiell klarer Inhalt gegeben worden. Um dieses Prinzips willen ist gekämpft worden, und das ist, so meine ich, die Hauptsache, um des Prinzips willen, wie es Ausdruck gefunden hat in jenen beiden Sätzen. Dies Prinzip ist von Seiten der Staatsregierung anfänglich nicht urgirt worden, ich darf in dieser Beziehung verweisen auf die Debatte in dem anderen Hause; noch nach längerem Verlauf der Debatte wäre die Staatsregierung wohl in der Lage gewesen, von einem ganz scharf prinzipiellen Ausdruck zurückzutreten und sich mit einem Amendement zu begnügen, mit einem Paragraphen, der vielleicht nicht in der ganzen Schärfe den Ausdruck des Prinzips wiedergegeben hätte. Aber, meine Herren, nachdem die Debatte den Gang genommen, den sie genommen hat, nachdem scharfes Prinzip gegen scharfes Prinzip gestellt worden ist, nachdem dem Staat bestritten wird, das zu ordnen, was er für das Seine hält und für das Seine halten muß, — nachdem die Sache so liegt, muß auch die Staatsregierung wünschen, daß in klarer, unzweideutiger, grundsätzlicher Weise die Sache zum Austrag komme. Und wer diesen Grundsatz mit der Staatsregierung theilt, — wir hoffen, so lange wir nicht ein entgegengesetztes Votum gehört haben, daß die Majorität dieses Hohen Hauses dies Prinzip theile — ich meine, wer diesen Grundsatz theilt, der sollte sich mit dieser großen Entscheidung begnügen lassen, der sollte kein Bedürfniß haben, an untergeordnete, wie ich meine, selbstverständliche Punkte sich zu halten, und um derentwillen dem Gesetz die Zustimmung zu versagen; das sollte er nicht. Der Herr Dr. Blömer hat, wie ich meine, diesem Gedanken schon einen sehr anerkennenswerthen Ausdruck gegeben; auf Seite 8 seiner Motivirung, wo in Hinblick darauf, daß der den ihm gestellte Antrag, — und das gilt ja auch von jedem Antrag, der noch kommen kann — das Zustandekommen des Gesetzes vielleicht erschweren könne, indem er, wenn schon hier im Herrenhause angenommen, doch in dem anderen Hause keinen Anklang finden möchte, unter dieser Voraussetzung sagt er:

„Könnte diesseits die Ueberzeugung gewonnen werden, daß der Antrag wirklich die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten oder Gefahren vermehren oder erhöhen werde, so würde die sofortige Zurückziehung des Antrags diesseits ein Gebot der Pflicht sein. Denn wir halten für diejenigen, die sich mit dem Prinzip des Gesetzes in rechtlicher Uebereinstimmung wissen und die sich dabei einen offenen Blick für die realen Zustände der Gegenwart erhalten haben, kein Opfer persönlicher Wünsche zu groß, als daß sie es nicht, das Vaterland im Auge, in diesem Augenblick willig darbringen sollten."

Das ist ein sehr anerkennenswerther Standpunkt, in seiner Selbstbeschränkung ein Standpunkt von weiter politischer Einsicht. Aber ich glaube, es giebt noch einen anderen Standpunkt, der ganz so wirken könnte, politisch aufgefaßt, wie der Grund, den Herr Blömer ausgeführt.

Meine Herren! Wenn die beiden Häuser des Landtages einig sind in der Hauptsache, und es handelt sich um untergeordnete Dinge, so wird dennoch das, in dem sie einig sind, wieder Gegenstand einer neuen Debatte.

Ich meine, wer die Staatsregierung unterstützt, sollte ihr diese Position ersparen. Die Staatsregierung hat bewiesen, daß sie Debatten, wie sie im anderen Hause gepflogen worden sind, nicht scheut, und die Dinge liegen leider so, daß derartige Beweise weiter werden geführt werden. Aber, meine Herren, wenn es nicht nöthig ist, derartige Debatten weiter fortgesetzt zu sehen, dann muß man sie meiden. Klarheit ist in die Dinge, meine ich, genug gekommen und ich glaube, Neues kann über die Frage nicht mehr gesagt werden. Was etwa dort noch nicht gesagt ist, werden wir heute hier hören. Ich sollte meinen, man könnte es damit genug sein lassen; eine neue Debatte im anderen Hause würde nicht fördern, klären, würde nur erregen, und erregen auf einem Boden, wo wir eine unnütze Erregung vermeiden müssen.

An die Herren, die einverstanden sind mit dem Prinzip der Vorlage, richte ich die dringende Bitte, daß sie ihre Abstimmungen von diesem Grundsatze, von dem Standpunkte, den ich jetzt entwickelt habe, leiten lassen.

Wenn ich mich nun wende zu demjenigen, was mir obliegt, des Näheren zu erörtern, so muß ich leider mein Bedauern darüber ausdrücken, daß ich es von meinem Standpunkte nicht für gegeben halte, den so richtigen, mahnenden Worten des letzten Herrn Vorredners, möglich kurz zu sein, Folge zu leisten. Wäre ich in der Mitte Ihres Hauses, sicher würde ich folgen, aber die Staatsregierung hat die Pflicht, nach allen Hauptpunkten an dieser Stätte die Angelegenheit zu besprechen; auch wenn sie es bereits im anderen Hause gethan hat, so ist sie es sich und dem Lande schuldig gegenüber diesen (auf den Kommissionsbericht zeigend) gründlichen und eingehenden, fast durchweg gegensätzlichen Ausführungen. Meine vorhergehenden Bemerkungen werden ihnen angedeutet haben, daß auch ich nicht im Stande bin, wesentlich neue Gesichtspunkte Ihnen vorzutragen, und ich mag deshalb wohl um Entschuldigung bitten müssen, wenn ich bereits Gehörtes wiederhole, wo es übrigens in derselben Form gehört sein sollte, werde ich möglichst kurz sein.

Meine Herren! Ich hatte nicht gemeint, eingehen zu sollen auf eine Vorfrage, in Bezug auf Artikel 112. der Verfassung, ob der Entwurf eine Veränderung der Verfassung enthält oder nicht, weil in der Kommission des Hauses der betreffende, der auf dieser Basis beruhende Antrag abgelehnt ist; indessen er ist heute wiederholt worden, die Frage ist bereits erörtert und ich kann mich wohl darüber kurz fassen. Der Artikel 26. der Verfassungs-Urkunde, der von einem Schulgesetz spricht, ist nach den Mittheilungen Rauers über die Verhandlungen der National-Versammlung hervorgegangen aus dem Antrage eines Mitgliedes dieses Hohen Hauses, des Herrn Baumstark. Ich habe nicht finden können in den Erörterungen, daß bei ihm der Ton gelegen hat auf dem Worte „ein Gesetz", sondern er betont „ein Gesetz". Vielleicht wird er mich in dieser Beziehung berichtigen oder unterstützen. Der Artikel 112. hat freilich einen bestimmteren Ausdruck, er spricht von dem Gesetz des Artikels 26. Aber, meine Herren, er ist nach klarer Erörterung aufgenommen worden, lediglich und allein, um auszudrücken, daß die Grundsätze, die in den Artikeln 20—25. entwickelt sind, an und für sich noch nicht aktuelles Recht sind. Der Minister von Ladenberg hatte die Erfahrung gemacht, daß man das Gegentheil behauptet hatte, auf Grund der sogenannten oktroyirten Verfassung, und veranlaßte, um Mißdeutungen zu vermeiden, daß ein dem Artikel 112. entsprechender Antrag eingebracht wurde. Und wenn der bestimmte Artikel gebraucht worden ist, so hatte das seinen Grund in anderen Verhältnissen, nämlich darin, daß der Minister Ladenberg bereits das Unterrichts-Gesetz ausgearbeitet hatte, in der Erwartung, es demnächst vorlegen zu können, eine Erwartung, die sich nicht erfüllt hat. Ich bitte, ferner die Praxis festzuhalten, wie der

Kommissionsbericht selbst sie zeigt, sie wird die Auffassung, die ich habe von Artikel 112, sicher unterstützen. Nur eins scheint mir der Artikel 112. vorzuschreiben, daß dasjenige, was im Einzelnen an Gesetzen vorgelegt wird, im Einklange steht mit den Grundsätzen der Verfassung, und daß es nicht dawidergeht.

Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, die Verweisung auf Artikel 23. zu streichen, weil der Vorschlag, den sie macht, auch den Artikel 24. neben dem Artikel 23. zur Ausführung bringt.

Meine Herren! Bei dem Standpunkte der Kommission ist die Streichung eine Nothwendigkeit, nicht aber, wie mir scheint, weil neben Art. 23. auch Art. 24. behandelt wurde, sondern, weil dasjenige, was vorgeschlagen ist, gegen den Artikel 23. geht. (Ruf: Sehr richtig.)

Meine Herren! Es ist der Staatsregierung im anderen Hause und in diesem Berichte vorgeworfen worden: es liege kein Bedürfniß für das Gesetz vor und zwar nach zwei Richtungen hin, einmal weil allen Bedürfnissen gegenüber, die etwa erwiesen werden sollten, die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung der Staatsregierung hinreichende Mittel in die Hand gebe, und dann, weil überhaupt ein Nothstand noch nicht dargethan sei, der ein derartiges Gesetz rechtfertige. Lassen Sie mich auf den ersten Punkt zunächst eingehen. Es soll also kein Bedürfniß vorliegen, weil — die Kommission erkennt das Recht der Staatsregierung nicht an, sondern sie drückt sich nur so aus: — weil die Staatsregierung meint, bereits das Recht zu haben zur Entlassung von Schul-Inspektoren und weil der höchste Gerichtshof mit der Staatsregierung übereinstimmt. Der höchste Gerichtshof stützt sich, wie die Staatsregierung auf den allgemeinen Satz, daß den Regierungen die Aufsicht und das Direktionsrecht über die Volksschulen zustehe und ich stehe nicht an, ich würde jeglicher Zeit diese Folgerung daraus ziehen. Aber, meine Herren, ich kann doch nicht meine Augen verschließen vor der Thatsache, daß dieser Punkt bestritten wird, und daß es Anhalte giebt, um ihn bestreiten zu können.

Der §. 18 der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817, welcher in dieser Beziehung Bestimmungen enthält, sagt nämlich: daß in allen diesen Angelegenheiten — es werden unter 11 Nummern spezielle Angelegenheiten aufgezählt — der Regierung es freistehe, die betreffenden Geistlichen, Lehrer, Superintendenten und die ihnen gleichstehenden sonstigen Geistlichen mit Zwangs- und Straf-Verfügungen zu versehen, und diese Verfügungen in Ausführung zu bringen. Aber es fährt diese Bestimmung fort, „wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt." Ich weiß, daß man gerade aus diesem Satze Folgerungen gezogen und gemeint hat: bis zur Ordnungsstrafe, nicht aber bis zur Entlassung vom Amte könne die Regierung gehen. Deshalb hat man von anderer Seite gesagt, man müsse auch denjenigen, gegen die man solche Maßregeln treffe, das Bewußtsein verschaffen, daß der Staat ihnen gegenüber gesetzlich verfahre, man müsse ihnen aber nicht den Stachel lassen, es geschehe das im zweifelhaften Rechte. Darum ist es der dringende Wunsch der Staatsregierung, diesen Zustand klar und bestimmt hinzustellen und deshalb meine ich, ist es nicht erwünscht, sich mit diesen Mitteln genügen zu lassen, wie sie hier gekennzeichnet sind. Man hat dagegen in der Kommission gesagt: Auch wenn das Gesetz zu Stande komme, werde man es seitens der Geistlichen für eine Rechtsverletzung empfinden, wenn man entlassen wird. Ja, meine Herren, Rechtsverletzung und Gesetzverletzung sind vielleicht verschiedene Dinge. Wenn aber das Gesetz etwas als Recht bestimmt, nun, so ist es Recht für den Staat, und alles Andere dem gegenüber sind Ansprüche, die man gern durchsetzen möchte, die man aber nicht durchsetzen kann, und die man dann innerlich sich selbst als eine Rechtsverletzung bezeichnet. Steht die Sache aber klar: das Gesetz giebt der Staatsregierung das Entlassungsrecht, dann ist wenigstens der Vorwurf von ihr genommen, daß sie nach Willkür handelt, und ohne gesetzlichen Boden ihre Zwecke zu erreichen sucht. Die unangenehmen Berührungen, die schmerzliche Empfindung im Hinblick auf die Stellung zur Kirche kann freilich durch keinerlei Gesetz geheilt werden, vielleicht thut es, wenn das Gesetz da wäre, die Zeit.

Es ist ein zweiter Grund gegen die Zulänglichkeit des jetzigen Verhältnisses hervorgehoben worden und gesagt: nur in einzelnen Landestheilen ist es zweifellos, daß die Bestimmungen anzuwenden sind, die das Obertribunal für anwendbar betrachtet hat. Ihre Kommission entgegnet darauf: Nein, das Obertribunal stützt seine Auffassung auf die Regierungs-Instruktion, und die Regierungs-Instruktion gilt im ganzen Lande. Ich muß darauf erwiedern: Im Hintergrunde stand ein Fall, der nach dem Allg. Landrecht zu entscheiden war; ob anderwärts gesetzliche Bestimmungen existiren, die diesen Schluß, den das Obertribunal aus der Regierungs-Instruktion an und für sich zieht, beschränken müssen, darüber hat sich das Obertribunal nicht ausgelassen, und in der That darüber kann man streiten, glaube ich. Es ist ebenfalls in dieser Beziehung hingewiesen worden auf die Schulordnung der Provinz Preußen, wo dem Pfarrer als solchem mit klaren Worten die Schul-Inspektion übertragen wird, worin es weiter heißt, daß der Superintendent der Regel nach Kreisschul-Inspektor sein solle, und dabei hinzugefügt wird, man könne in besonderen Fällen einen andern Geistlichen an seine Stelle setzen. Aber es fehlt in Bezug auf den Lokal-Inspektor ein ähnlicher Satz; und da ist doch ein Streit — von einem Mehr spreche ich zunächst nicht — gar sehr wohl möglich, wenn nicht gar ein Negiren des Standpunktes. Und dann weiter: Wie steht es denn mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, wo nach dem §. 6. der Pfarrer die Schulaufsicht hat? Wie steht es in Hannover nach §. 1. des Gesetzes vom 26. Mai 1845, wo der Pfarrer als solcher als Schulaufseher hingestellt wird? Ich habe vielleicht später bei der Spezialdiskussion Gelegenheit, auf das Schulvorstands-Gesetz zurückzukommen. Wie steht es in Hessen? z. B. in der Hanauer Instruktion, wo es heißt: der Pfarrer hat kraft seines Pfarramtes die Aufsicht? Lassen sich dabei nicht allerlei Bedenken aufstellen des Inhalts, daß in diesen Landestheilen der Satz des Obertribunals nicht passe? Es muß aber auch hier Klarheit geschaffen werden, und deshalb kann der jetzige Zustand nicht genügen.

Und er genügt uns auch aus einem weiteren Grunde nicht: er läßt vollkommen frei und zweifelhaft, was man an die Stelle setzen will, wenn ein Geistlicher beseitigt ist, — wer soll kommen? Ein anderer Geistlicher oder ein Weltlicher, oder unter welcher Voraussetzung ein Weltlicher? Darüber spricht das Gesetz nichts aus, darüber giebt es keine Bestimmung, und wenn sich die Regierung in Folge dessen frei Hand hält, so begegnet man dem Vorwurfe der Willkür. Ich meine, der Zustand ist nicht so, daß man ihn in der That für befriedigend halten könne. Man hat mir freilich neulich in einem Blatte, welches wohl mit den Anschauungen der Mehrheit der Kommissions-Mitglieder übereinstimmt, vorgehalten, ich habe bei der letzten Etatberathung im Abgeordnetenhause indirekt anerkannt, daß dieses Gesetz entbehrlich sei.

Meine Herren! Das „indirekt“ muß in der That so gewesen sein, daß ich es gar nicht habe finden können. Ich habe nachgesehen, was ich sagte, und nur gefunden, daß ich in der eigenthümlichen Situation, in der ich mich befand — der Etat im Abgeordnetenhause sollte definitiv abgeschlossen werden, im Etat war, vielleicht etwas zu dürftig, die Forderung der bekannten 20,000 Thlr. durch Verweisung auf dieses Gesetz begründet, dieses Gesetz war noch nicht zu Stande gekommen, und ist es bis zu dieser Stunde noch nicht, und doch mußte eine Entscheidung über diese 20,000 Thlr. gefällt werden — da habe ich mich einfach auf den Standpunkt des praktischen Mannes und desjenigen Beamten, der nach jeder Richtung hin die Interessen seines Ressorts wahrnimmt, gestellt, und diejenigen Gesichtspunkte geltend gemacht, die auch unter der Voraussetzung, das Gesetz käme nicht zu Stande, mir diese 20,000 Thlr. sicherten, und das andere Haus ist mir darin beigetreten. Ein Mehreres ist nicht geschehen, am allerwenigsten ist ausgedrückt worden, daß dies Gesetz nicht für nothwendig gehalten würde.

Man hat weiter gesagt: auch die sonstigen Mittel, selbst wenn eine Entlassungs-Befugniß der Staatsregierung nicht zustände, reichen vollkommen aus. Nun, meine Herren, es ist ja richtig, daß eine Disziplinargewalt den Regierungen — so lege ich wenigstens die Bestimmung aus — beiwohnt. Ich habe Ihnen vorhin die Stelle vorgelesen; es ist richtig, daß Ordnungsstrafen ausgesprochen werden können auf Grund des Disziplinar-

Gesetzes bis zu 30 Thlrn., es ist richtig, daß in einzelnen Fällen, wo Jemand sträflich gegen seine Pflichten handelt, auch eine Zwangsstrafe gegen ihn verhängt werden kann. Aber reichen denn diese Fälle, reichen diese Mittel wirklich aus? Ich muß auf eins schon wieder hinweisen: jene Fassung des Gesetzes geht dahin, daß in allen den spezieller hervorgehobenen Fällen die Obergeordnetheit der Regierung eintrete. Unter diesen Fällen führt sich an: die Aufsicht über die Amts- und die moralische Führung der Lehrer, aber nicht über den moralischen, den außeramtlichen Wandel der Geistlichen, über den ist wieder gehandelt in der Konsistorial-Instruktion, und deshalb hat bei einzelnen Regierungen die Meinung obgewaltet, auf diese Fälle beziehe sich das Recht der Ordnungsstrafen nicht, da könne eben nur die geistliche Behörde eintreten. Ich halte das für falsch. Sie sehen aber, bestritten wird jenes Recht, und dennoch giebt es Fälle, in welchem auch die Rückwirkung des Lebenswandels überhaupt auf die Stellung als Schul-Inspektor eine so mächtige ist, daß auch von diesem Gesichtspunkte aus eingeschritten werden muß, und auch eingeschritten werden muß nicht mit Ordnungsstrafen, sondern eingeschritten werden muß mit der Entlassung. Wenn uns bestritten wird, daß wir ein Entlassungsrecht haben, so können wir damit nicht durchkommen. Eine Regierung — und es ist das eine der Rheinprovinz — beginnt einen mir vor Kurzem vorgelegten Bericht damit, daß es scheine, als ob man spezielle, das Gesetz begründende Thatsachen vermisse, spezielle Fälle, und vermißt habe in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. Deshalb findet sich die Regierung veranlaßt, mir aus ihrer neuesten Erfahrung fünf Fälle vorzutragen, von denen ich Ihnen einen mit Nothwendigkeit vortragen muß, um Ihnen zu zeigen, wohin es führen würde, wenn die Staatsregierung nicht das Entlassungsrecht hat. Ich stütze mich durchweg auf die Akten, die hier in meinen Händen sind.

Im Jahre 1869 und 1870, vor dem Kriege, hat sich ein Pfarrer katholischer Konfession gemüßigt gefunden, seine Kanzel fast stets zu mißbrauchen nach vielen Richtungen; er hat — und dafür liegen hier 3 bis 4 Zeugenaussagen vor — unter Anderem gesprochen in der Predigt von einem säkularisirten — früher im Besitz eines Klosters befindlichen, jetzt dem Staate gehörigen — Walde, daß der Staat denselben gestohlen habe, und hat hinzugesetzt: mir haben Leute gesagt, daß sie verfolgt würden, weil sie Holz aus diesem Walde stehlen, und da habe ich ihnen gesagt, sie sollen sich nur nicht erwischen lassen. (Hört, hört!)

Es ist dann von demselben Manne gepredigt worden gegen die Führung unseres Landes in den bittersten und härtesten Ausdrücken, unsere verbündeten Fürsten sind mit den niedrigsten Ausdrücken beschimpft worden. Und nun werden Sie fragen: warum ist denn der Mann nicht strafrechtlich verfolgt worden? Ja, meine Herren, weil Seine Majestät der Kaiser die Gnade hatte, am 3. August 1870 eine allgemeine Amnestie zu erlassen. Ich lese Ihnen das Schreiben vor, welches der Oberprokurator aus diesem Anlaß an den betreffenden Herrn Bischof gerichtet hat. Er spricht darin aus: er sei (der Pfarrer) durch eine Reihe durchaus glaubwürdiger Zeugen überführt, seine kirchliche Stellung durch öffentliche Darlegung seiner staatsfeindlichen Gesinnung, und noch dazu in höchst ungeeigneter Form, dergestalt gemißbraucht und kompromittirt zu haben, daß ihn nur die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 3. August für diesmal vor der strafrechtlichen Verfolgung bewahrt habe. „Indem ich Ew. Hochwürden — fährt der Oberprokurator fort — im Interesse der staatlichen Ordnung die sachentsprechende Verfügung und wo möglich die schon vielfach ersehnte Versetzung des Pfarrers ganz ergebenst anheimstelle u. s. w." Und die Antwort war: „daß ich dem gedachten Pfarrer die geeignet scheinende Zurechtweisung und Warnung durch mein General-Dekanatsamt ertheilt habe." (Hört, hört!)

Demnächst ist die Regierung mit neuen Anzeigen befaßt worden und sie hat in einem Schreiben, welches mir hier auch vorliegt, gegen denselben Herrn Bischof ausgeführt, es ergäbe sich aus den Verhandlungen — hier sind sie — wie er die Kanzel zu Aeußerungen, welche einen auffallenden Mangel an loyaler Gesinnung bekunden, sowie zu Schmähungen einzelner Gemeindemitglieder gemißbraucht habe, und es wird die Bitte ausgesprochen, ihn von seiner jetzigen Pfarrstelle abzuberufen. Und diese Bitte — zum

Theil in Folge anderer Würdigung der Thatsachen — ist abermals abgeschlagen, (hört, hört!) und jetzt schwebt zum dritten Male zwischen der Regierung und demselben Herrn Bischof wegen desselben Mannes eine Erörterung.

Nun, meine Herren, ist es denn denkbar, daß, wenn auch wirklich die kirchliche Milde dahin reicht, einen Mann, dem dies nachgewiesen ist, in seinem Amte zu lassen, daß der Staat ihn in seinem Schulamte belassen kann? Ich glaube, daß man diese Frage unbedingt verneinen muß. Es geht nicht, es ist nicht möglich. Solche Fälle fordern das klare und zweifellose Recht des Staates, damit er sich selbst wahre, damit er schütze die Allerhöchste Person, damit er schütze seine eigenen Organe und Mitbürger vor Verunglimpfungen, und sein eigenes Ansehen vor Herabwürdigung. Er muß eintreten können gegen derartige Leute, und um deswillen verlangt die Königliche Staatsregierung das Gesetz. Ich wäre in der Lage, noch den einen oder anderen Fall vorzubringen, aber das ist das Schwerste und Schlimmste. Es sind Fälle aus der Rheinprovinz konstatirt, und im andern Hause haben Sie dergleichen aus Posen und Oberschlesien konstatiren hören. Ich bin kürzlich unterrichtet worden, daß auch im Bezirk Stettin ein derartiger Fall vorgekommen ist; also aus dem ganzen Staatsgebiete, aus allen seinen Theilen.

Meine Herren! Halten Sie zu dem die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, zu dem, was der Herr Präsident des Staatsministeriums an anderer Stelle eindringlichst ausgesprochen hat — ich denke, Sie werden dann nicht sagen, die Staatsregierung spreche bloß von künftigen Gefahren und begründe Besorgnisse vor denselben; — nein, die Königliche Staatsregierung spricht von gegenwärtigen Gefahren, weil die Keime vorhanden sind zu derartigen Konflikten und weil die Keime sich bereits zu solchen Pflanzen entwickelt haben. Ich meine, von der Bestreitung des praktischen, faktischen Bedürfnisses kann gar nicht mehr die Rede sein. Man hat uns früher gesagt: so beschränkt Euch doch auf einzelne Provinzen, wo es nöthig ist. Verzeihen Sie, meine Herren, den Ausdruck, es geht doch wohl nicht an, einzelne Provinzen des Staates in Schul-Belagerungszustand zu erklären. (Heiterkeit.) Es ist dies auch nicht aushelfend, weil überall diese Erscheinungen vorkommen, oder doch vorkommen können.

Es ist auch nicht möglich, auf eine Konfession diese Maßregel zu beschränken, weil das einfach Unrecht sein würde. Das Gesetz muß allgemein sein und deshalb verlangt die Staatsregierung dasselbe als ein allgemeines. Die Staatsregierung thut das um so lieber, als sie sich vollkommen bewußt ist, die Ueberzeugung hat, auf dem Boden der Verfassung zu stehen, und nichts Anderes zu verlangen, als die Ausführung des Artikels 23.

Ich kann nur meine volle Uebereinstimmung mit demjenigen aussprechen, was vorhin seitens des letzten Herrn Redners gesagt ist über die Bedeutung des Artikels. Ich theile die Ansichten durchaus. Der Artikel giebt dem Staate die unumschränkte Aufsicht; wie er sie im Einzelnen entwickeln will, wie er sie in den einzelnen Fällen zur Geltung bringen und den einzelnen Gestaltungen des Lebens gegenüber anwenden will, das bestimmt das Gesetz, dessen Inhalt jedes Mal in das verständige rechtliche Ermessen des Staates gelegt ist. Darum kann der Staat, geleitet durch die Verhältnisse, die Aufsicht verschieden gestalten, ohne mit sich in Widerspruch zu kommen, ohne daß man behaupten dürfte, die Aufsicht sei in dem einen Falle ein Solches und in dem andern etwas Verschiedenes. Sie bleibt in dem einen wie in dem andern Falle dieselbe, ihre Wirkung aber wird durch die konkreten Verhältnisse bestimmt. Ich glaube, ich würde die Zeit des Hohen Hauses zu sehr in Anspruch nehmen, wenn ich die ganze Entstehungsgeschichte des Art. 23. auch nur in Umrissen Ihnen vorführen wollte; vielleicht geschieht dies von anderer Seite; ich habe dies im Abgeordnetenhause gethan und ich meine, ich bin dabei unwiderlegt geblieben.

Es ist gesagt worden, der Art. 23. stimme freilich mit dem Allgemeinen Landrecht überein; aber er läßt auch in allen möglichen anderen Gestaltungen ein Aufsichtsrecht übrig. Ich muß das verneinen; ich muß das zurückweisen, selbst auch soweit es sich nicht um Art. 24. der Verfassungs-Urkunde handelt, gegenüber der Kirche. Meine Herren! Mit warmen Worten beginnt Ihr Bericht zu sprechen über die segensreiche Verbindung der Schulen mit der Kirche. Ich bin fern davon, derartige Punkte anzugreifen; aber ich

kann auch hier, wie ich das schon an anderer Stelle that, nicht genug betonen, daß es sich darum nicht mehr handelt, wieweit die Kirche Rechte haben soll in der Schule, der Kampf ist ausgetragen worden, als die Verfassung gemacht wurde. Die Art. 23. und 24. sind der Abschluß jener Kämpfe, und auf Grund der Verfassung soll dieser Abschluß jetzt nach einer Richtung in das praktische Leben übergeführt werden. Aber wir sollten, meine ich, angesichts dieser Thatsachen nicht den Kampf, der damals geführt worden ist, wieder erneuern und hier in erregender Weise noch einmal schlagen. Wir haben den gesetzlichen Boden unter den Füßen; auf diesen stelle ich mich und von diesem aus sage ich: den Vorwurf, den der Bericht Ihrer Kommission uns macht, nämlich daß das Recht der Kirche verletzt sei, kann ich nicht anerkennen. Ich weise ihn zurück ganz ebenso, wie ich dies im Abgeordnetenhause gethan habe. Der Art. 24. soll nach §. 3. der Vorlage in seiner Geltung verbleiben: ich muß anerkennen mit den geehrten Mitgliedern Ihrer Kommission, daß die Erwähnung des Art. 24. eine überflüssige war; denn es versteht sich von selbst, daß mit dem Gesetze, welches den Art. 23. ausführt, und dies ausdrücklich sagt, daß damit der Art. 24. nicht geändert werden kann. Aber, meine Herren, die Staatsregierung ist doch der Meinung gewesen, der Aufnahme dieses Satzes nicht widersprechen zu sollen, weil er zur Beschwichtigung der Gemüther diente, und zwar nicht bloß einer vielleicht irregeleiteten Masse, sondern auch der Träger der kirchlichen Gewalten; denn, wenn ich nicht irre, findet sich in einer Petition der Bischöfe gesagt, als wolle das Gesetz eingreifen in die Rechte, die nach Art. 24. der Kirche zustehen sollen.

Es ist von mir weiter zu betonen: das Gesetz will nur den Artikel 23. ausführen. Insoweit beseitigt es allerdings den Vorbehalt des Art. 112., aber alles Andere läßt er bestehen, was der Art. 112. aufrecht erhält; er läßt vor allen Dingen bestehen dasjenige, was den Verhältnissen entspricht, welche der Art. 24. behandelt. Denn die Sache steht ja doch so: bis jetzt hatten die kirchlichen Organe und damit die Kirche selbst nicht bloß in Bezug auf die religiöse Seite, sondern überhaupt das Ganze der Aufsicht des Schulunterrichts in Händen. Das Gesetz trägt nun, abgesehen von der im Art. 24. gedachten religiösen Seite, die Aufsicht auf den Staat über, läßt aber diese religiöse Seite, wie sie besteht, unberührt. Ich glaube also mit ganzem Rechte sagen zu können, daß in der That keine Verletzung der Rechte der Kirche vorliegt, die der Art. 24. derselben gewährt; es ist davon keine Rede. Es ist zwar gesagt, es sei doch so, denn wenn nicht der Geistliche Mitglied des Schulvorstandes sei, so wäre der erste Satz des Art. 24, daß möglichste Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse bei der Einrichtung der Schule genommen werde, nicht gehörig in Ausführung zu bringen. Auch diesen Satz vermag ich nicht anzuerkennen. Der Art. 24. spricht in dieser Beziehung nichts Anderes aus, als was Herr von Ladenberg, der von den Gegnern so oft aufgerufen wird, zu seiner Zeit klar ausgesprochen hat. Er bemerkte: der Artikel sage nur, es sollen die konfessionellen Verhältnisse möglichst berücksichtigt werden, das heiße, wo die Konfession der Mehrheit der Kinder eine derartige Berücksichtigung verlange, und zweitens, wo die Interessen des Staates nicht im Wege stehen. Meine Herren! Jener Satz des Art. 24, glaube ich, kann hiernach angezogen werden für die Begründung der von mir eben behandelten Behauptung.

Es ist dann gesagt, es würden auch andere Rechte verletzt, es würden verletzt die Rechte der Patrone, es würde in Frage gestellt die fernere Dauer der gegenwärtigen Organe der Schulverwaltung, insbesondere die Schulvorstände. — Meine Herren! Auch das ist nicht richtig. Ich muß mich über den zweiten Absatz des §. 1, weil er ja ein so wesentliches Moment ist, welches die Generaldiskussion auch Ihrer Kommission geleitet hat, mit Nothwendigkeit auslassen. Es ist dort allerdings gesagt, daß in Folge des Umstandes, daß dem Staate die Aufsicht zustehe, alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln; aber es ist damit auch nicht im Entferntesten gesagt, daß die Behörden, die gegenwärtig bestehen, aufgehoben sein sollen; es heißt nur: diejenigen, die betraut sind nnd die da handeln, haben von nun an ihr Mandat vom Staate und nicht von der Kirche, oder sonst woher. Aber die Behörden selbst werden in keiner Weise aufgehoben. Wie ist denn das auch möglich? Soll ich etwa vermöge des Satzes im §. 4: „Der Minister der geistlichen Angelegenheiten wird mit der

Ausführung dieses Gesetzes beauftragt," soll ich etwa in Folge dieser Weisung das Recht haben, die auf Gesetzen beruhenden Behörden zu beseitigen? Ich denke, meine Herren, es wird Niemand der Meinung sein. Wenn mir das Gesetz nicht mit klaren Worten in die Hände giebt die Macht, da und dort zu ändern, so bleibt es bei den jetzigen Zuständen, und auf andere Weise ist mir die Macht nicht gegeben, als im §. 2.

Es bleiben also an und für sich, um an die altpreußischen Verhältnisse anzuknüpfen, die Schulvorstände vollkommen unberührt, und unter den Schulvorständen hat nach Preußischer Schulordnung der Patron seinen Platz. Er wird also in der Beziehung gar nicht tangirt; er hat faktisch die Gewalt, freilich nicht mehr aus eigenem Rechte, sondern als Mitglied einer Behörde, die da handelt im Auftrage des Staates; aber eine Alterirung seiner materiellen Rechte ist nicht vorhanden.

Es wird mir nun gesagt werden: Ja, so zu argumentiren, das wäre nach der Regierungsvorlage wohl gerechtfertigt, aber wie die Sache liege, nachdem das Gesetz aus dem Hause der Abgeordneten gekommen sei, sei es anders, und zwar wegen der Erwähnung der Gemeinde in §. 3. Da habe ich zu bemerken, daß das argumentum e contrario, wie überhaupt bedenklich, hier nicht zutrifft. Denn das Abgeordnetenhaus ist geleitet worden zu dieser Hervorhebung von einem besonderen Grunde. Es war der Blick auf auf die städtischen Schuldeputationen. Es ist die Frage gewesen, ob diese auf dem Gesetze beruhen, ob die Instruktion vom Jahre 1811 ein Gesetz sei oder nicht. Ich würde zweifellos der Meinung gewesen sein — und bis auf diesen Augenblick bin ich es noch —, daß, wenn auch der Satz nicht stände, doch durch den zweiten Satz des §. 1. die Rechte vollkommen gewahrt seien in Verbindung mit dem §. 2. Aber da hier in der That eine Zweifelsfrage zu entscheiden war — im Sinne der Staatsregierung, schalte ich dabei ein, denn die Staatsregierung ist immer der Meinung gewesen, man müsse die Verordnung von 1811 als Gesetz betrachten — deswegen hat sie nichts gegen die Erwähnung eingewendet, und deswegen, meine ich, wird eine Basis für ein argumentum e contrario in keiner Weise vorhanden sein. Ich glaube also, diese Besorgniß als berechtigt wiederum nicht anerkennen zu können.

Man hat, wie auch heute der erste Redner, auf die traurige Einwirkung der durch das Gesetz entstehenden Verhältnisse auf die Gemeinde hingewiesen und gesagt, wenn neben dem Geistlichen ein anderer Schul-Inspektor fungirt, so giebt es nichts als zahllose Streitigkeiten. Ich kann mir allerdings denken, daß derartige Fälle vorkommen mögen, es wäre ja einfach die menschliche Natur leugnen, wenn man das nicht zugäbe. Aber, meine Herren, wenn ein geistlicher Schul-Inspektor abgerufen wird, wird da nicht das Verhältniß mehr oder weniger vorher schon so gewesen sein? Wird denn die Staatsregierung ohne die allererheblichsten und wichtigsten Gründe die Inspektoren abberufen und derartigen Folgen sich aussetzen? Ich meine: nein. Mir scheint, daß das Argument in der That so schwer nicht wiegt, wie es hier geschildert worden ist. Und dann kommt es mir noch vor, als ob der Zustand, der im Kommissionsbericht geschildert wird und in der ihm beigegebenen Petition, wo das Verhältniß des Pfarrers zum Lehrer immer als ein familienhaftes, befriedigendes gezeichnet wird, als ob der zwar sehr schön sei und als ob ich als Kultusminister mich nicht im höchsten Grade freuen müßte, wenn es so wäre. Aber ich muß doch sagen, ideal ist der Zustand doch geschildert, real ist er nicht so, wie er gemacht wird. Es giebt doch nach der Erfahrung der Fälle genug, wo zwischen dem Schul-Inspektor, dem Pfarrer und dem Lehrer Spannung und Streit bis zum Aeußersten vorkommen. Also der jetzige Zustand führt auch solche Verhältnisse mit sich, wie sie von dem neuen besorgt werden.

Von konfessionslosen Schulen ist gesprochen worden. In dem Berichte wird sogar hervorgehoben, daß der Entwurf zu Freikirchen hinausführe. Ich meine, daß das doch Behauptungen sind, die einen Beweis nicht erlangt haben, denen ich darum hier nicht entgegenzutreten brauche. Aber das Wort „Trennung der Kirche von der Schule" ist gefallen. Meine Herren! Es handelt sich bei diesem Gesetze nicht um Trennung der Schule von der Kirche, sondern um eine genauere Abgrenzung der Rechte des Staates

an der Schule und der Rechte der Kirche an der Schule, um nichts Anderes, insbesondere nicht um eine Lösung des Zusammenhanges zwischen Kirche und Schule.

Ich habe im Abgeordnetenhause mir gestattet darauf hinzuweisen, daß es ja nicht möglich sei, angesichts der Verfassungs-Urkunde, die da befiehlt, es sollen bei Gründung der Schule möglichst berücksichtigt werden die konfessionellen Verhältnisse, die da befiehlt, es sei der religiöse Unterricht unter Leitung der Kirche zu stellen, daß ferner angesichts des Umstandes, daß sehr bescheidene Summen nur zu Gebote stehen, um dieses Gesetz überhaupt zur Ausführung zu bringen, — angesichts des Umstandes, daß, möge man da und dort auch Urtheile über die Qualifikation der Geistlichen zu diesem Amte fällen, wie man wolle, — doch immerhin die Sache so stehe, daß man in den allermeisten Fällen auf sie und auf keine anderen Personen angewiesen sei, — daß man, sage ich, unter diesen Umständen wohl wahrlich die Staatsregierung mit Unrecht beschuldigt, wenn man behauptet, sie verlange die Trennung der Schule von der Kirche.

Diese Meinung, die freilich bei den ersten Erörterungen über die Vorlage sehr verbreitet war, hat aber, so scheint es mir, doch in den letzten Wochen auch im Lande einige Aenderung erfahren. Es war früher erörtert worden, warum für dieses Gesetz so wenig Petitionen gekommen; aus dem Munde des Herrn Referenten haben Sie gehört, daß die Zahl sich bereits sehr erheblich vermehrt hat und daß die Zahl insbesondere auch der Geistlichen, die in Betracht kommt, eine größere geworden ist. Mir liegen nach einer Zusammenstellung bis heute Morgen an Eingaben, die an den Herrn Präsidenten des Staatsministeriums und an mich gerichtet sind — ich schalte ein, daß ein Theil auch an dieses Hohe Haus gerichtet ist, — vor: Petitionen aus den Provinzen Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Hessen und Nassau, und zwar unterschrieben in Summa von rund 25,000 Namen. Unter diesen Namen befindet sich, soweit es kenntlich gewesen, die Zahl von 63 Geistlichen, von 37 Schutzpatronen und beinahe 500 Lehrern, so wie über 90 Kirchenvorstehern, und vor einer kleinen Weile ist mir wiederum ein Packet zustimmender Erklärungen überbracht worden, und gerade gleich die 3 obersten Petitionen gehen wiederum aus von Geistlichen. Sie haben heute gehört, wie ein Geistlicher, ich glaube er gehört der Provinz Hannover an, ohne daß ich es jedoch sicher sagen will, seine frühere Unterschrift unter einer Gegenpetition zurückgezogen hat, wie mir das in einem Briefe eines seiner Amtsbrüder von Mehreren als sehr wahrscheinlich bezeichnet worden war. Ich will Sie nicht ermüden mit Verlesung derartiger Erklärungen. So viel steht fest, die richtige Würdigung dieser Verhältnisse im Lande hat begonnen und da sollte ich doch meinen, daß es Sache dieses Hohen Hauses sei, diese Aufklärung zu vollenden und sie vollkommen in den Gemüthern zu festigen. Bei der Stellung dieses Hohen Hauses im Staatskörper bin ich überzeugt, daß, wenn sein Votum bejahend ausfällt, die Besorgnisse, wo nicht rein feindselige Elemente in's Spiel kommen, schwinden werden wie Nebel vor der Sonne.

von Waldaw-Steinhöfel: Meine Herren! Der Herr Redner, der vor mir gesprochen hat, hat die Mahnung an uns gerichtet, wir möchten ohne Vorurtheil vor dieses Gesetz hintreten. Nun, meine Herren, ich kann die Versicherung geben, daß ich das thue, es sei denn das allgemeine Vorurtheil, mit dem ich an jedes neue Gesetz hinantrete; denn so schwunghaft auch im Augenblicke die Industrie betrieben wird, am schwunghaftesten wird die Gesetzfabrikation betrieben. (Heiterkeit.) Meine Herren, ich kann mich mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses nicht einverstanden erklären und ich halte das vorliegende Gesetz für unannehmbar. Allerdings es ist jetzt die Zeit, wo man an allem Bestehenden rüttelt und die Gesetze, die heute gegeben werden, werden womöglich morgen schon wieder geändert. Nun, meine Herren, frage ich mich, haben wir denn keine Gesetze oder sind die Gesetze, die wir haben, schlecht? Ich sage nein, denn wie ich sehe, hat Preußen unter der Geltung dieser Gesetze die Größe erreicht, die es gegenwärtig einnimmt: diese Gesetze gestatteten es dem verehrten Staatsmann, der an der Spitze steht, Preußen auf die Höhe zu heben, auf der es gegenwärtig steht. Fragt man nun nach den Motiven zu dem Gesetz und nach dem Bedürfniß, so hören wir gar zu oft nur

Phrasen; es wird gesagt, der gegenwärtige Zustand ist unerträglich, die Zeitverhältnisse verlangen es u. s. w. Ja, meine Herren, ich kann auf dergleichen Phrasen nicht viel geben, sie beweisen eben nichts, es ist daher schon lange der Wunsch in mir rege, daß der Dampfkessel in dieser Fabrik explodire, oder daß die Arbeiter eine gründliche Strike machen; ich glaube nicht, daß das Land dabei viel verlieren wird. (Heiterkeit.) Doch ich wende mich nun zum Gesetz selbst und muß voranschicken, daß mein politischer Standpunkt ein solcher ist, daß ich dasselbe nicht befürworten kann, ich habe nie eine so strenge kirchliche Stellung eingenommen, daß meine Antezedentien mir irgend welche Verpflichtung auferlegten, gegen das Gesetz zu sein, wenn ich aber dennoch Bedenken habe, so liegen sie offen zu Tage. Ich frage auch hier zuerst nach dem Bedürfniß und da muß ich doch sagen, daß ich weder aus den Motiven, die die Regierung ihrer Vorlage beigegeben hat, noch aus der heutigen Rede des Herrn Kultusministers diese Gründe habe entnehmen können, welche die Vorlage als eine dringend nothwendige erscheinen lassen. Es ist im andern Hause von einem Mitgliede der Regierung ausgesprochen worden, die hier und da untauglichen Zustände wären zum Theil dadurch entstanden, daß man die bestehenden Gesetze nicht streng genug durchgeführt hätte; nun, dann führen Sie doch erst die bestehenden Gesetze streng durch, dann werden wir sehen, ob hernach noch ein Bedürfniß zu diesem Gesetze vorhanden ist, denn wenn wir auch dies Gesetz nicht streng durchführen, so sind wir um Nichts gebessert. Der Herr Kultusminister hat hier einen Fall angeführt, um dadurch die Nothwendigkeit des Gesetzes zu beweisen. Nun, meine Herren, mit dem einen Fall ist es doch nicht gleich um die Schule geschehen, jener Fall ist nur ein Argument mehr für den Paragraphen zum Strafgesetzbuch, der im Reichstage bereits angenommen ist. Mit dem Schulaufsichts-Gesetz aber werden Sie dem Pfarrer auf der Kanzel den Mund nicht stopfen. Kurzum, ich will und werde der Regierung gern geben, was sie braucht, aber weiter möchte ich nicht gehen, denn wenn wir das Gesetz annehmen, so heißen wir ja im Voraus jede Willkür gut, die ein künftiger Kultusminister einmal begeht; wir ertheilen im Voraus Ablaß für zukünftige Sünde. Ich bin Protestant, brauche also an die Unfehlbarkeit des Papstes nicht zu glauben, werde aber auch nicht an die Unfehlbarkeit des Kultusministers glauben. Ich wünsche durchaus nicht, daß Uebergriffe der Kirche auf das Gebiet des Staates gemacht werden, vielmehr wünsche auch ich, daß der Staat eine solche Machtvollkommenheit hat, daß er in jedem Augenblicke jeden Uebergriff zurückweisen kann; aber ebensowenig wünsche ich, daß der Staat die Kirche beeinträchtige. Und auf daß dies einerseits nicht geschehen könne, stimme ich gegen die Regierungs-Vorlage; damit andererseits aber den Bedürfnissen der Regierung genügt werde, für die Kommissions-Vorschläge.

Herr **Hasselbach**: „Die Kommission erhebt gegen die Vorlage den Vorwurf des Abfalles von Gott, und von dem monarchich-christlichen Prinzip. Nun, darin bin auch ich gern mit der Kommission einverstanden, daß die christliche Religion die Hauptgrundlage unseres Volksunterrichts bleiben soll. Die Wahrheit dieses Satzes wird aber durch die Vorlage gar nicht in Frage gestellt, und im Uebrigen muß ich die Einwände der Kommission ebenfalls bestreiten. Es ist unmöglich, daß man mit Recht behauptet, die Schulaufsicht ist mit dem geistlichen Amt verbunden, trotzdem thut es der Bericht. Einer der Vorredner kam darauf zurück, daß der Kern der Frage auf dem Glauben an das ewige Leben beruhe. Ich muß gestehen, daß ich diesen Ausdruck in der That nicht verstehen kann, denn wenn die Schulaufsicht untrennbar mit dem geistlichen Amte ist, so müßte ja in den Staaten, wo die Trennung schon geschehen, der Glaube längst abgestorben sein. Ferner bin ich überzeugt, daß die Geistlichen, die es wirklich ernst meinen mit der christlichen Erziehung, auch fernerhin sich von der Erziehung nicht ausschließen werden.“ Redner kommt auf Beispiele seiner Heimath zu sprechen, wo es der Regierung unmöglich gemacht werde, die Schule zu beaufsichtigen: die Vorlage sei vollständig berechtigt. „Indem ich diese Anschauungen, welche wir vom Ministertische gehört haben, vollkommen theile, bitte ich Sie um Annahme des Gesetzes.“

Graf **von Bninski**: Meine Herren! Wenn von der Königlichen Regierung den Kammern ein Gesetz-Entwurf von einer so bedeutenden Tragweite, wie der gegenwärtige,

vorgelegt wird, auf dessen Durchbringen durch die Kammern die Königliche Regierung ein sehr großes Gewicht zu legen scheint, so wirft sich unwillkürlich die Frage auf: sind denn die Zustände, welche durch diesen Gesetzvorschlag berührt werden und abgeändert werden sollen, so fehlerhaft und so unzweckmäßig, daß dieselben einer Abänderung bedürfen sollten? Ich glaube, diese Frage mit einem Nein beantworten zu müssen, wenn ich nach den Erfolgen und Früchten, welche die bis heute bestehenden Schuleinrichtungen gebracht haben, urtheilen soll.

Noch vor Kurzem, nach den glorreichen Siegen im letzten Kriege, wurde behauptet, der Preußische Schulmeister hätte die Franzosen besiegt. Das ist ganz richtig. Die höhere Bildungsstufe der Preußischen Armee hat wesentlich zu dem Uebergewicht derselben über die Französische beigetragen. Es scheint demnach, daß die Volksschulen, in welchen die Preußischen Soldaten aller Landestheile der Monarchie den Unterricht genossen haben, wohl nicht ganz fehlerhaft und unzweckmäßig eingerichtet gewesen sein mußten, und da die Inspektion eines der Hauptglieder der Organisation derselben bildet, daß auch dies Inspektionswesen sich als gut bewährt hat.

Aber nicht nur im Inlande werden die Preußischen Schuleinrichtungen als vorzüglich erkannt, auch im Auslande beneidet man uns um dieselben. Ich habe auch aus dem, was seitens der Königlichen Staatsregierung über diese Frage gesagt worden ist, gar nicht heraushören können, was eigentlich Böses in der Volksschule vorhanden sein soll, was durch die Uebertragung der Schulaufsicht von der Geistlichkeit auf die Königliche Regierung verbessert werden soll. Es wurde nicht hervorgehoben, daß die geistlichen Schul-Inspektoren die Lehrer nicht genügend beaufsichtigen und deshalb die Schuljugend nicht genug lerne. Es wurde nicht gesagt, daß dem religiösen Unterrichte zu viel Zeit gewidmet werde, und die andern Lehrgegenstände darunter leiden. Es wurde nicht gegen die Sittenlehre geklagt. Es wurde nur die eine Beschuldigung gegen die geistlichen Schul-Inspektoren gerichtet: daß dieselben in den Polnischen Landestheilen das Erlernen der Deutschen Sprache in den Elementarschulen nicht nur nicht begünstigen, sondern selbst störend in dieser Hinsicht einwirkten. Ich werde auf dieses Verhältniß zurückkommen, hier will ich nur erwähnen, daß es mir unmöglich erscheint, daß dieses eine vermeintliche Vergehen der katholischen Geistlichkeit, und zwar nur in einem Landestheile, ein Gesetz hervorrufen könnte, das sowohl die protestantische als die katholische Geistlichkeit sehr schmerzlich verletzt. Ich glaube, daß ein anderer Grund für die Bedürfnißfrage gesucht werden muß, und ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich behaupte, daß für die Schule kein Bedürfniß dieser Neuerung besteht, wohl aber für die Königliche Regierung, welche in diesen Zeiten kirchlicher Bewegung ihre Macht die Geistlichkeit fühlen lassen will.

Die Königliche Regierung hat nach meiner Ansicht das Feld ihrer Aktion unglücklich gewählt, vielleicht sogar zum Nachtheil der Schule selbst. Wir haben auch seitens der Königlichen Regierung vernommen, daß derselben am Erhalten und Fördern des religiösen Friedens gelegen sei, ich glaube aber nicht, daß dieses Gesetz diesem Bestreben Vorschub leisten wird. Die Gründung und Entstehung des Schulwesens verdanken wir der Geistlichkeit; wie dieselbe seit der Einführung des Christenthums die einzige Pflegerin der Wissenschaft war, so ist sie auch als die Beförderin der Volksschule anzusehen, in ihren Händen lag bis zum vorigen Jahrhundert ausschließlich die Leitung des Schulwesens, wo dann sich die höheren Lehranstalten von ihrer Aufsicht getrennt haben, aber in der untersten Stufe der Volksbildung, in dem Verhältnisse, wo der Geistliche in unmittelbarer Gemeinschaft mit der Gemeinde lebt, da ist die Leitung bei der Geistlichkeit geblieben. Dieses historische Recht der Geistlichkeit ist auch durch die bis jetzt gültigen Gesetze anerkannt. Wenn aber der Geistlichkeit dieses Recht genommen wird, so wird sie nicht glauben, diese Zurücksetzung sich durch ihr Verschulden zugezogen zu haben, sie wird eine Kränkung erfahren, welche sie unmöglich der Königlichen Regierung gegenüber freundlicher stimmen wird, wie bis jetzt. Wenn ich auch glaube, daß die Geistlichkeit ihrem Berufe, den Frieden zu stiften, treu bleiben wird, so ist es doch denkbar, daß die Ueberwindung der bitteren Gefühle der Geistlichkeit schwer wird und die Kränkung der lehrenden Kirche nicht ohne Einfluß auf die streitende bleiben wird. — Ich fürchte auch, daß

die Einführung des Gesetzes der religiösen Bildung und dem religiösen Sinne der Bevölkerung nachtheilig sein wird, weil durch dieselbe die Autorität der Geistlichkeit der Bevölkerung gegenüber untergraben wird.

Ich bitte, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen konkreten Fall. — Es wird einem Pfarrer die Inspektion über die Schulen seiner Parochie von der Regierung genommen, und ein anderer Schul-Inspektor an seiner Stelle ernannt. Da die Eingepfarrten nicht voraussetzen werden, daß die Staatsregierung einen solchen Schritt ohne wichtige Gründe vornehmen wird, werden sie glauben, daß ihr Seelsorger sich diese Zurücksetzung durch ein Vergehen zugezogen hat. Dieser Geistliche bleibt aber als Pfarrer in seinem Amt und wird noch weiter die Pflichten seines seelsorgerischen Amtes zu verrichten haben; ich frage Sie nun, meine Herren, wie wird sich seine Stellung den Eingepfarrten gegenüber weiter entwickeln, werden seine Lehren, seine Ermahnungen, der Trost, den er den Gläubigen zu bringen hat, mit einem Wort, seine ganze religiöse Wirksamkeit auf die Gemeinde noch denselben Segen verbreiten, den sie früher gehabt hat? Nein, meine Herren, ein gewissermaßen gemaßregelter Seelsorger wird für das Wort Gottes nicht mehr dieselbe Wärme in den Herzen seiner Eingepfarrten finden, sein Einfluß und seine Autorität wird schwinden und damit der religiöse Sinn seiner Gemeinde.

Diese Gesetzesvorlage scheint mir aber auch gegen die Verfassungs-Urkunde zu verstoßen. Es haben in diesem Saale sehr aufgeklärte und gelehrte Männer pro und contra gestritten. Mir scheinen die §§. 26. und 112. der Verfassungs-Urkunde so klar und einfach zu sein, daß es unbegreiflich ist, daß darüber verschiedene Ansichten bestehen können.

Wenn hervorgehoben worden ist, daß der §. 26. so verstanden werden kann, daß das Unterrichtswesen nicht durch ein besonderes Gesetz, sondern durch mehrere neue Gesetze geregelt werden könne, so müßte der §. 26 demgemäß abgefaßt gewesen sein und nicht lauten: ein besonderes Gesetz regelt das Unterrichtswesen, sondern: besondere Gesetze regeln das ganze Unterrichtswesen. Ich überlasse die Kontroverse den Herren, welche von der Jurisprudenz mehr verstehen als ich.

Der Herr Kultusminister hat in dem anderen Hause gesagt, daß es wohl möglich sei, daß die evanglischen Geistlichen in ihren Funktionen alle Haupt bei Haupt verbleiben würden; diese Neuerung wird daher nur die katholischen Schul-Inspektoren treffen, und, wie aus den Aeußerungen der Königlichen Regierung zu schließen, nur die katholischen Schul-Inspektoren der Polnischen Landestheile. Ich muß gestehen: Gesetze, die nur partiell und nicht allgemein zur Anwendung kommen sollen, machen auf mich einen unheimlichen Eindruck, da sie einem Ausnahmegesetz ähnlich sind. — Ich hätte, meine Herren, meinen Vortrag damit schließen können, wenn der Herr Ministerpräsident diese Frage in dem anderen Hause nicht in Zusammenhang mit den Polnischen Verhältnissen gebracht hätte; ich kann aber unmöglich mir diese Gelegenheit entgehen lassen, ohne dem Herrn Ministerpräsidenten auf seine Anschuldigungen, welche derselbe gegen die Polnischen Unterthanen Sr. Majestät vorgebracht hat, zu antworten.

Der Herr Ministerpräsident beschuldigt die katholische Geistlichkeit sowohl Deutscher als Polnischer Zunge, daß dieselbe die Bestrebungen des Polnischen Adels sich von dem Preußischen und Deutschen Reich zu lösen und das alte Polen in seinen früheren Grenzen wieder herzustellen, begünstige. Weiter karakterisirt der Herr Ministerpräsident die Bestrebungen des Polnischen Adels folgendermaßen: „Der Polnische Adel ist fortwährend bereit, mit der einen Hand die Wohlthaten der Zivilisation, der regelmäßigen Rechtspflege, der Freiheit, die ihm die Preußische Verfassung gewährt, anzunehmen, und mit der andern Hand das Schwert zu schwingen und offen zu sagen, hiermit werde ich auf dich einhauen, denn ich bin mit dem jetzigen Zustande unzufrieden, ich will ihn lösen.“

Ich bitte den Herrn Ministerpräsidenten, es nicht übel zu nehmen, ich muß aber diese seine Karakteristik der Bestrebungen des Polnischen Adels als unrichtig bezeichnen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß auch ich Ihnen nach bestem Wissen und Gewissen die Bestrebungen des Polnischen Adels karakterisire: Wir nehmen die Wohlthaten der Zivilisation, der regelmäßigen Rechtspflege, der Freiheit, die uns die Preußische Verfassung gewährt, mit Dank an, gewähren dafür als Gegenleistung unsere Habe und Blut,

wir bemühen uns, soviel es uns möglich ist, aber nur auf gesetzlichem Wege, unsere Sprache, unsere Nationalität, welche uns von Gott gegeben, zu erhalten und zu kräftigen, wobei uns verbriefte Rechte zur Seite stehen.

Unsere Zukunft legen wir in Gottes Hände und erlauben uns nicht, seinem Willen vorzugreifen, weder durch die Absicht, den Preußischen Staat zu zersetzen, noch die Grenzen des künftigen Polnischen Reiches zu bestimmen, was uns der Herr Ministerpräsident in den Mund gelegt hat.

Es ist, meine Herren, ein großer Unterschied zwischen der Karakteristik der Bestrebungen des Polnischen Adels, wie sie der Herr Ministerpräsident geschildert hat, und der meinigen. Herr Ministerpräsident imputirt uns eine agressive und gesetzwidrige Stellung; nach meiner Schilderung ist unsere Stellung konservativ, und verletzt in keinem Punkte weder das Gesetz noch unsere Pflichten dem Preußischen Staate gegenüber. Der Herr Ministerpräsident legt uns ein Schwert in die Hand und läßt uns damit umhauen, wir halten uns aber an dem Anker der Hoffnung. — Es ist eine Eigenschaft der Männer, welche Gott mit den höchsten Geistesgaben beschenkt hat, daß sie Verhältnisse, welche sie durch ihre eigene Anschauung nicht wahrnehmen können, richtig zu erfassen und zu beurtheilen wissen. In diesem Falle glaube ich doch, sind die Ansichten des Herrn Ministerpräsidenten durch einseitige Berichte verdunkelt worden.

Das war über die Bestrebungen des Polnischen Adels. Der Herr Ministerpräsident hat sich auch darin geirrt, wenn er behauptet, daß diese Bestrebungen nur vom Adel und nicht von den andern Schichten der Bevölkerung getheilt werden. Um Ihnen dies zu beweisen, will ich Sie, meine Herren, an die hunderttausend Unterschriften aus den Polnischen Landestheilen erinnern, welche unter den Petitionen gezeichnet sind, welche gegen das vorliegende Gesetz an die beiden Häuser des Landtags gelangt sind. Sie sehen unter diesen Unterschriften Namen aus allen Ständen ohne Ausnahme.

Vergegenwärtigen Sie sich, meine Herren, mit welcher Einigkeit die politischen Wahlen in Westpreußen und dem Großherzogthum Posen unter der Polnischen Bevölkerung vor sich gehen. Es ist noch nicht ein einziger Fall, seitdem überhaupt bei uns gewählt wird, vorgekommen, daß selbst der geringste Bruchtheil, selbst ein einziges Individuum, von dem einmal beschlossenen Wege abgesprungen wäre, und alle Schichten der Bevölkerung sind bei den Wahlen vertreten.

Sehen Sie sich, meine Herren, unsere agronomischen Vereine an, Sie werden auch hier alle Stände vertreten finden.

Die wissenschaftlichen Vereine werden so gut von dem gelehrten Bürger, wie von dem gelehrten Edelmann frequentirt, und unsere milden Stiftungen da trägt der Geistliche, der Stadtbürger, der bemittelte Landmann und der Edelmann seinen Antheil willig bei, die Direktionen sind aus Mitgliedern gewählt, welche allen Ständen angehören.

Aber noch eines, das uns ja hier selbst so nahe liegt. Sehen Sie sich, meine Herren, auf den Bänken links im Abgeordnetenhause meine Landsleute an. Sie werden dort neben einem Fürsten einen schlichten Landmann, neben einem Edelmann einen Stadtbürger finden, und diese Standesverschiedenheit hindert die Herren nicht, immer einig zu stimmen.

Sie sehen also, meine Herren, daß bei uns die politische, die wissenschaftliche, die mildthätige, die ökonomische und die parlamentarische Aktion allen Ständen gemeinschaftlich ist und der Adel keine besonderen Bestrebungen fördert.

Nur bitte ich Sie, meine Herren, glauben Sie nicht etwa, daß ich durch das Hineinziehen der anderen Schichten der Bevölkerung in die Aktion des Adels den Polnischen Adel quasi zu diskulpiren beabsichtige. Nein, meine Herren, das brauche ich nicht, denn wir sind uns keiner culpa bewußt, wir bewegen uns auf gesetzlichem Boden.

Die Beschwerde des Herrn Ministerpräsidenten gegen die geistliche Schul-Inspektion in den Provinzen, wo nicht das Polnische vorherrscht, aber wo es überhaupt geredet wird, daß sie die Deutsche Sprache nicht zu ihrem gesetzlichen Rechte kommen lassen, sondern dahin wirken, daß die Deutsche Sprache vernachlässigt und nicht gelehrt werde, und gegen die Schulräthe, daß dieselben, obwohl sie Deutsche sind, mit diesen Bestre-

bungen sympathisiren, scheint mir ungerechtfertigt. In den meisten Volksschulen in Westpreußen und im Großherzogthum Posen lesen und schreiben die Kinder in der dritten Abtheilung schon ziemlich fertig Deutsch und übersetzen aus dem Deutschen ins Polnische ziemlich geläufig. Viel mehr kann man doch von einem Kinde in der Elementarschule beim Erlernen einer anderen Sprache nicht verlangen. Wenn Sie, meine Herren, einen Vergleich zwischen den Elementarschulen und dem Gymnasium anstellen, so werden Sie finden, daß in den Gymnasien, wo doch die geistige Entwickelung und die Bildung auf einer viel höheren Stufe stehen, die Erfolge beim Erlernen einer fremden Sprache auch viel zu wünschen übrig lassen.

Ich glaube nicht, daß ein Primaner, wenn er sonst zu Hause keine Gelegenheit gehabt hat, Französisch zu sprechen, in der Französischen Sprache sich besser wird verständigen können, als ein Polnischer Bauersohn, wenn er drei Jahre bei der Armee gestanden hat, in der Deutschen Sprache, trotzdem er in der Elementarschule nur wenig von der Deutschen Sprache gelernt hat. Die Schulräthe sind meistens gediegene und erfahrene Pädagogen, und als solche sind sie zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Elementarbildung ohne Entwickelung und Berücksichtigung der Muttersprache unmöglich ist, und daß die Zurücksetzung der Muttersprache und die Begünstigung einer anderen nur auf Kosten der Entwickelung der ganzen Schulbildung und der Wissenschaft geschehen kann. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen über diese Materie aus einem Buche von Richard Böckh zur Begründung meiner Ansicht einige Sätze vorlesen darf. Er sagt an einer Stelle:

„Die Volksschule, wo sie zur Erlangung von Kenntnissen die Fähigkeit des Gebrauchs einer fremden Sprache als unerläßliche Vorbedingung fordert, setzt damit gleichsam die geistige Verstümmelung zur Bedingung geistiger Vervollkommnung."

An einer andern Stelle sagt Böckh:

„Die Förderung der Bildung jedes Volksstammes in seiner eigenen Sprache und durch die Ausbildung derselben ist also eine Konsequenz der wirklichen Anerkennung des Grundsatzes der Nationalität. In diesem Sinne, dem Nationalitätsprinzip Geltung zu verschaffen, zu Gunsten des eigenen Volkes, wie zu Gunsten aller Völker, welche unter dem Drucke fremden Sprachzwanges leiden, und welche die Geltendmachung des Nationalitätsprinzips von diesem Drucke erlösen kann, ist die w ü r d i g e A u f g a b e u n s e r e r D e u t s c h e n N a t i o n!"

Ich brauche nichts mehr diesen Worten hinzuzufügen.

Einen besonderen Vorwurf macht der Herr Ministerpräsident den Schulräthen, daß sie es befürworten, daß wir in Westpreußen Gemeinden haben, die früher Deutsch waren, wo aber jetzt die junge Generation nicht mehr Deutsch versteht, sondern polonisirt worden ist nach 100jährigem Besitze. So weit, glaube ich, reicht doch die Wirksamkeit der Schulräthe nicht, daß sie Gemeinden eine andere Sprache, um so zu sagen, einimpfen, sollten. Es wird hier wohl ein Irrthum vorschweben. In jenen Gemeinden hat wohl die Polnische Bevölkerung früher Deutsch und Polnisch gesprochen, und wenn jetzt die Polnische Sprache in jenen Gegenden vorwiegend ist, so ist dies in Folge des in der ganzen zivilisirten Welt sich regenden Nationalbewußtseins. Und diesen zuletzt erwähnten Umstand bezeichnet der Herr Ministerpräsident als ein Zeugniß für die Lebensfähigkeit und Tüchtigkeit der Polnischen Agitation, welche doch vielleicht nur von der Gemüthlichkeit des Staates lebe.

Ich kann mich auch mit diesem Satze des Herrn Ministerpräsidenten nicht einverstanden erklären. Was wir von unseren Bestrebungen erreichen, erreichen wir nicht durch Agitationen, denn jede Agitation ist ein künstliches Mittel, und ihre Erfolge sind vorübergehend und ephemer. Nicht die Agitation, sondern die Betriebsamkeit und die Arbeit sind unsere Losungsworte, welche wir zur Erhaltung unserer Nationalität in Anwendung bringen. Auch haben wir schon manche Früchte unserer Anstrengungen geerntet. Durch wissenschaftliche Bildungs- und Hülfs-Vereine, durch wohlthätige Stiftungen, Kin-

der-Bewahranstalten, Sonntagsschulen und Lesezirkel glauben wir zur Aufklärung und Sittlichkeit unserer Bevölkerung nicht wenig beigetragen zu haben. Durch landwirthschaftliche Bildungsanstalten, durch landwirthschaftliche Vereine, durch Ausdauer und Fleiß haben wir den Ackerbau, die Haupt-Erwerbsquelle unseres Landes, auf eine Höhe gebracht, daß wir den Vergleich mit unseren Nachbarprovinzen beinahe schon aushalten können. Unser Handel ist ein Monopol der Israeliten gewesen, welche zu unserem Nachtheil jede Konkurrenz lange Zeit fern zu halten wußten. Wir haben uns durch Gründung von eigenen Kommissionshäusern und eigenen Banken von diesen Banden emanzipirt. Die Konspirationen und Insurrektionen sind bei uns gottlob ein überwundener Standpunkt und wir regen und bewegen uns nur auf gesetzlichem Boden, und wir glauben, daß wenn wir den Wohlstand und die Aufklärung dieser Landestheile, welche wir bewohnen, zu heben suchen, wir wohl unsere Nationalität stärken, aber auch das Interesse des Staates fördern. Es ist noch besser für den Staat, daß seine Insassen, welche einem fremden Stamme angehören, sich innerhalb ihrer Nationalität kräftig entwickeln, als wenn sie in passiver Nullität in einem andern Stamm übergehen. Ja, meine Herren, wenn unsere katholischen Geistlichkeit, sowohl die Deutsche als die Polnische, diese Anstrengungen, von denen ich so eben gesprochen habe und für welche wir nicht die Gutmüthigkeit, sondern die Gerechtigkeit und Unterstützung des Staates in Anspruch zu nehmen, berechtigt sind, unterstützt, so glaube ich, daß sie damit das staatliche Interesse fördert und die Zurücksetzung nicht verschuldet hat, welche sie durch dieses Gesetz erfahren kann.

Der Herr Ministerpräsident hat die Behauptung aufgestellt, daß es für die Eingesessenen ein Bedürfniß sei, daß sie den Staat, in dem sie leben, aus eigenem Urtheil zu beurtheilen wissen, und weiter hat der Herr Ministerpräsident gesagt: Wir halten es für ein Bedürfniß, daß jeder Staatsbürger in die Lage versetzt werde, sich die Kritik über die Regierung selbst zu bilden. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Herr Ministerpräsident Vorlagen zu Gunsten der Befördernng der Deutschen Sprache auch für die Provinz Posen zugesagt. Mir scheint, der Herr Ministerpräsident würde sein Ziel viel schneller und sicherer erreichen, wenn die Königliche Regierung, anstatt der zugesagten Vorlagen, alle für die Polnischen Unterthanen Sr. Majestät bestimmten Regierungsakte und ein Regierungsorgan, vielleicht die Provinzial-Korrespondenz, ins Polnische übersetzen ließe und sie dadurch den Bewohnern direkt zugänglich machte. — Der Herr Ministerpräsident will das Verfahren der Franzosen gegen das Elsaß zum Muster nehmen. — Ich weiß zwar nicht, wie die Franzosen die Elsässer behandelt haben, ich weiß aber, daß im Elsaß eine warme Anhänglichkeit für Frankreich bestanden, darum fürchte ich nicht das Verfahren, durch welches die Herzen einer Bevölkerung gewonnen werden.

Erlauben Sie mir zum Schluß, meine Herren, einen Satz eines bekannten Gelehrten vorzulesen:

> „Die Macht ist gewiß ein Bestandtheil der Größe eines Volkes, die Intelligenz ist ein anderer Bestandtheil dieser Größe; aber die Intelligenz allein mit der Macht verbunden genügt noch nicht, sie vervielfältigt die Macht ins Unendliche, aber sie hebt nicht den moralischen Werth der Macht; erst das Gefühl für das Rechte und die Achtung vor dem Rechte geben dem Karakter eines Volkes die Weihe und vollenden seine Größe.

Meine Herren! Ich bitte Sie, stimmen Sie gegen das Gesetz, ich glaube, daß dabei auch die Größe Deutschlands in Rede ist.

Herr **Kobleis**: Meine Herren! Sie haben so eben einen Herrn aus meinem engeren Vaterlande gehört, erlauben Sie mir, daß ich als ein Landsmann dieses Herrn ihm nachfolge in der Schilderung der Verhältnisse meiner Provinz. (Ruf: Lauter!) Sehr schön! Das wird nach und nach sich finden. (Heiterk.) Ich habe die Ehre, ein Mitglied einer Schulbehörde in den Polnischen Gegenden zu sein und kenne daher das Schulwesen sehr speziell. Deshalb, m. H., glaube ich die Verpflichtung zu haben, Ihnen auch mein mehr sachliches Gutachten abzugeben. In unserer Provinz Posen sind den Lehrern die größten Schwierigkeiten entgegengestellt durch die verschiedene Bevölkerung, welche gerade der

Schulverwaltung große Schwierigkeiten in den Weg stellt. Deshalb ist es nöthig, daß die Schul-Inspektoren mit dem Magistrat Hand in Hand gehen, um ihre Zwecke zu erreichen. Einer unserer Hauptzwecke ist auch die Verbreitung der Deutschen Sprache bei den der Deutschen Sprache nicht mächtigen Einwohnern, denn es ist unsere Ueberzeugung, daß die Kenntniß der Deutschen Sprache so nothwendig wie das tägliche Brot sei. Nun sind wohl die katholischen Geistlichen und die Schullehrer der Deutschen Sprache mächtig, aber es kommt darauf an, sämmtliche Kräfte zu konzentriren. Es ist nothwendig, daß die sämmtliche Autorität mehr präzisirt werde, und deshalb bitte ich das Gesetz anzunehmen, wie die Regierung es erlassen hat, wir bedürfen desselben nicht nur im Interesse der Staatsregierung, sondern auch im Interesse unserer Polnischen Bevölkerung.

Minister-Präsident Fürst **von Bismarck:** Ich habe, ehe ich dem vorvorigen Redner, dem Herrn Grafen Bninski auf die Wendung antwortete, die er speziell an mich gerichtet hat, abgewartet, daß die Lage der Akten durch einen angesehenen Vertreter aus derselben Provinz vervollständigt würde, und daran anschließend richte ich meine Worte zunächst vorzugsweise an den vorvorigen Herrn Redner, und gebe ihm sehr gern zu, daß die Art, wie er die Bestrebungen des Polnischen Adels dargestellt hat, sehr verschieden ist von der, wie ich sie geschildert habe. Aber ich kann auch hinzufügen, daß der Herr Graf Bninski sehr verschieden ist von der großen Mehrzahl seiner Landsleute, in seiner ganzen ruhigen, gemäßigten und loyalen Anschauung und seiner Stellung. Von ihm bin ich überzeugt, daß er nur auf dem Wege des Gesetzes und des Rechtes dasjenige, was ihm am Herzen liegt, erstreben wird. Ich habe indessen die Ueberzeugung nicht von Allen.. Daraus, daß er das Wort ergriffen hat, habe ich den Schluß gezogen, daß augenblicklich die sanftere Stimmung in dem Lager, für das er gesprochen hat, vorherrscht. Wir hören den rauheren Sturm des Zorns gewöhnlich aus anderm Munde, wenn er nach den Zwecken, die im Allgemeinen verfolgt werden, angebracht ist.

Es kann indessen nicht meine Absicht sein, hier bei Gelegenheit dieses Gesetzes den oft in diesen oder anderen Räumen geführten Streit über die Stellung des Polnischen Elements im Preußischen Staate in allen den Spezialitäten, in denen sie berührt worden ist, von Neuem aufzunehmen. Die Akten darüber liegen öffentlich vor; der Prozeß ist noch in der Schwebe und durch Reden wird er nicht geschlichtet werden; er wird auf dem Wege der Gesetzgebung und der Aufklärung geschlichtet werden. Um Letzteres zu erreichen, ist es für die Königliche Staats-Regierung vor allen Dingen Bedürfniß, daß die Erlernung der Deutschen Sprache in den Polnischen Landestheilen auf breiteren und gesicherteren Grundlagen betrieben werde, nicht bloß in Posen, sondern auch in Oberschlesien und Westpreußen. Der Herr Graf Bninski ist der Meinung gewesen, daß dies in ausreichendem Maße geschehe. Ja, wenn die Gesetze, welche jetzt darüber bestehen, überall befolgt würden, dann wäre es möglich, daß es so weit käme, aber doch auch noch nicht wahrscheinlich, denn die jetzt bestehenden Gesetze geben eine Zwiespältigkeit der Vorgesetzten, des Schulaufsehers; die Hierarchie geht nach oben auseinander. Aber dem Gesetze äußerlich zu genügen, ist außerordentlich leicht. Schul-Inspektoren, die ihre Aufgabe ernst nehmen, überzeugen sich z. B., daß die Polnisch geborenen Kinder in den höheren Klassen das Wenige, was bei der Prüfung verlangt wird, vorlesen, und dabei von keinem Worte dessen, was sie zu lesen scheinen, wissen, was es bedeutet, sondern es ist ihnen ad hoc zur Prüfung beigebracht. Die Vorgesetzten dieser Lehrer, welche Polnische Kinder zu unterrichten haben, sind bei weitem in der Mehrzahl Geistliche. Höher hinauf können wir Aenderungen treffen und werden sie treffen; wir haben mit diesen Aenderungen gewartet auf das Schulgesetz 21 Jahre. Es ist der Anlauf genommen worden, so umfassende Gesetze wie das Schulgesetz und ähnliche zu

machen. Sie sehen gegenwärtig im Abgeordnetenhause die Schwierigkeit mit einem solchen. Wir können über so umfassende, ich möchte sagen, verfassunggebende Gesetze, zwar unter Umständen uns mit diesem Hohen Hause verständigen, auch unter Umständen mit dem andern Hause, aber die Verständigung zwischen beiden Häusern zu Stande zu bringen, wird schwerer werden. Deshalb ist die Regierung zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie zur Abstellung dringender Nothstände, auf die ich nachher zurückkommen werde, mit einem kürzeren Gesetz, wo es nicht nöthig ist, die Uebereinstimmung aller drei Faktoren über einen so weiten Umfang von Ideen, wie in einem Unterrichts-Gesetz, herbeizuführen, vorläufig mit einem kürzeren Gesetz, wenn Sie wollen mit einem gewissen Nothstands-Gesetz, Abhülfe zunächst zu versuchen.

Der Herr Graf Bninski hat, wie viele Redner auch in dem anderen Hause vor ihm und wahrscheinlich auch in diesem, um den Eindruck und die Stimmung zu schildern, auf die eingegangenen Petitionen wiederum einen erheblichen Accent gelegt. Meine Herren! In allen katholischen Bezirken ist es bei dem Ansehen, dessen sich die Geistlichkeit erfreut, außerordentlich leicht, Petitionen zu Stande zu bringen, auch wenn man nicht lauter Petitionen mit unterkreuzten Unterschriften annehmen will. Aber noch viel leichter ist es in den Polnischen Bezirken, wo die Leute an eine gute Disziplin gewöhnt sind. Es ist so leicht, daß es mir z. B. neuerlich nachgewiesen ist, daß zur Zeit des Reichstages die Petitionen für Seine Heiligkeit den Papst von den Deutschen Mitgliedern des Zentrums nach Bedürfniß bestellt und abbestellt wurden. Es hat mir beispielsweise eine neuerliche polizeiliche Beschlagnahme von Papieren einige Briefe zu Gesicht gebracht, von welchen die Polizei nothwendig hielt, die höchsten Behörden in Kenntniß zu setzen, um ihnen Leitfaden und Anknüpfungspunkte bei etwa späteren Untersuchungen auf anderem Felde zu geben. Es fand sich darunter ein Brief eines hervorragenden Mitgliedes der Zentrumspartei an einen hochgestellten und neuerdings vielgenannten Kanonikus, Priester in Posen, in dem ihm, wenn ich mich recht erinnere, gesagt wurde: „Schicken Sie uns jetzt keine Petitionen mehr an den Reichstag.“ Dasselbe wurde gleichzeitig von einem vielgenannten Deutschen Bischofe in Französischer Sprache ebenfalls nach der Provinz Posen hin ausgesprochen: „Hören Sie jetzt auf mit Petitionen, im Reichstage hilft das doch nichts, da führt es nur zu unangenehmen Diskussionen.“ „Aber setzen Sie ja“, sagt der erste Briefsteller, „demnächst die Petitionen in regelmäßigen Zwischenräumen fort, richten Sie dieselben aber nicht an den Reichstag, sondern richten Sie sie direkt an die Fürsten, dort macht es immerhin mehr Eindruck.“ Der Briefsteller sagt: „Wenn wir auch von den Deutschen Fürsten nichts zu erreichen hoffen, so steht doch früher oder später mit Sicherheit in Aussicht, daß die katholischen Mächte zu Gunsten Sr. Heiligkeit einschreiten werden, und dann werden die Deutschen Fürsten nicht wagen, dieses Einschreiten zu hindern, wenn sie durch die Petitionen den Eindruck bekommen, daß die katholische Bevölkerung damit sehr unzufrieden sein würde“.

Es ist also hier ein leichter Versuch der Anlehnung an fremde Mächte, wenn ihre politischen, ja vielleicht kriegerischen Interessen andere sein sollten als die Deutschlands, das Ausland durch starke Petitionen in der Bevölkerung zu unterstützen, ein Versuch, der bei einigen weiteren Entwickelungen und bei einer mißtrauischeren und prozeßsüchtigeren Regierung, wie die unsrige, wohl mit dem Richter in Berührung führen könnte, wenn er sich weiter entwickelt.

Das führe ich nur zur Erläuterung der Bedeutung an, die solche Petitionen haben können. Ich bin überzeugt, wenn die Herren noch mehrere brauchen, so werden sie auch noch mehr bestellen können, wenn sogar Deutsche katholische Parteigenossen, die

ganz entfernte Provinzen bewohnen oder entfernte Bischofssprengel haben, im Stande sind, solche Petitionen in der Provinz Posen nach Belieben zu bestellen und abzubestellen. Daß übrigens der erste Redner aus der Provinz Posen gegen dieses Gesetz gestimmt ist, dazu liegen in seiner Nationalität, in seiner Konfession manche Gründe, die ich achte. In letzter Beziehung kann man bei der anderen Stellung des Priesters zur Person seines Beichtkindes, bei katholischen Politikern menschlicherweise unmöglich ganz denselben Maßstab anlegen, wie bei evangelischen. Minder verständlich ist mir die fast leidenschaftliche Art, mit der ein großer Theil der evangelischen Mitglieder, und zwar vorzugsweise solcher, welche früher den konservativen Gang, in dem die Regierung sich noch immer befindet, mit ihr getheilt haben, — schwerer verständlich ist mir die harte Feindschaft dieser Herren gegen das Gesetz. Einige derselben finden das Gesetz nicht nöthig, andere halten es sogar für schädlich.

Ich wende mich zuerst zu denjenigen Herren, die das Gesetz nicht nöthig finden, und ich möchte die Herren bitten, zu erwägen, daß darüber die Regierung sich doch auch ein Urtheil bilden muß, was sie zum sichern Fortbestehen des Staates, was sie, wenn sie die Verantwortung für die Sicherheit des Staates nicht bloß in diesem Augenblick, sondern was sie auch für die künftige Generation oder für die Zukunft der jetzigen Generation tragen soll, was sie dafür nöthig hält oder nicht. Das sind die Herren aber nicht in der Lage zu beurtheilen; könnten sie das besser beurtheilen wie wir, so könnten wir ihnen nicht schnell genug diese Plätze einräumen. Wenn mein verehrter Landsmann Herr von Waldaw mir sein Urtheil mit kühler Festigkeit als für jede rednerische Begabung unerschütterlich gegenüberstellt und sagt, es ist nicht nöthig, und acht Minister nach langen und wiederholten Prüfungen der Frage sind anderer Meinung und Se. Majestät der König theilt deren Ansicht, und sie machen eine Vorlage und sagen, es *sei* nöthig, so lassen wir das Publikum darüber urtheilen, wer diese Frage besser zu beurtheilen weiß, wer diese Dinge besser verstehen muß, der Herr Redner oder die Regierung. Diese Art der Kritik kann ich nicht anders benennen als Ueberhebung, ich kann es mir nicht gefallen lassen, daß die Herren Redner solche Argumente hier gebrauchen. Es ist das eine geringschätzige Behandlung, wie sie die Regierung nicht verdient, wenn man mit solchen Argumenten kommt und sagt, du verstehst das nicht, du gehst leichtsinnig darüber hin, — oder wenn andere Redner derselben Partei vor meiner Ankunft gesagt haben, diese Gesetzvorlage sei so unerklärlich, daß man ihr nothwendig den Hintergedanken unterschieben müsse: wenn die Regierung den gebotenen Kompromiß nicht annehme, dann müsse sie die uneingestandene Absicht haben, mit der konservativen Partei zu brechen. Keine Regierung hat je ein Interesse, mit einer konservativen Partei zu brechen, aber die Partei besorgt das mitunter selbst. (Bravo! Heiterkeit.) Wir haben vor vier Jahren ähnliche grundlose, ich will nicht sagen muthwillig heraufbeschworene Zwistigkeiten gehabt. Herr von Waldaw sprach vorher von dem Drängen der Parteien. Uns hat Niemand gedrängt. Wenn wir in der That von irgend einer Partei uns drängen ließen, so hätte das Niemand gethan, als die damalige konservative Partei, die Alles gethan hat, um die Regierung dahin zu drängen, daß sie ihre Anlehnung mehr nach links suche. Aber wir haben uns nicht drängen lassen und wir werden uns stets nur leiten lassen von unseren Erwägungen über die wohlerwogenen Interessen des Staates, von der Erwägung derjenigen Interessen, die das Wohl des Vaterlandes und der Dienst Seiner Majestät des Königs fordern, und dem gegenüber giebt es nach meinem Erachten nur die Alternative, daß die Herren, die uns die Opposition machten, entweder anderen Einflüssen gehorchten, die momentan stärker sind, als das Bedürfniß, gerade diese Regierung zu stützen, oder

wenn man überhaupt diese Regierung will, daß man die Sachen in Wahrheit besser versteht, als sie.

Wenn Letzteres der Fall wäre, so wäre es die Pflicht dieser Herren, und sie handelten nicht recht an ihrem Lande, wenn sie diese Regierung nicht offen angriffen und sich an ihre Stelle setzten, das sind sie dem Lande schuldig, daß sie ihre bessere Einsicht dem Lande nicht vorenthalten und nur in ihrem Kommissionsbericht niederlegen.

Bei Gelegenheit des Kommissionsberichts erlaube ich mir der anderen Gegner zu erwähnen, die da sagen: das Gesetz ist schädlich. Nun, meine Herren, Gesetze sind wie Arzeneien, sie sind gewöhnlich nur Heilung einer Krankheit, durch eine geringere oder vorübergehende Krankheit. Ein jedes Gesetz hat seine Kehrseite, eine jede Aenderung von Gesetzen hat etwas Verdrießliches, und die gesetzgebende Gewalt oder die Regierung, welche die Initiative derselben ergreift, kann in der Regel nur zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen, und als das kleinere Uebel ist ihr im vorliegenden Falle dasjenige erschienen, welches durch die Verstimmungen, die in dem Kommissionsbericht karakterisirt sind, verursacht wird, das größere dasjenige, welches die Sicherheit des Staates für die Zukunft gefährdet. Wenn Jemand ein Gesetz nicht will, gleichviel aus welchem Grunde, so hat er stets das Bedürfniß, die Uebel, die mit diesem neuen Gesetze wie mit jedem andern verbunden sind, zu übertreiben. Von dieser Gewohnheit hat der Kommissionsbericht meines Erachtens einen sehr ausgiebigen, gründlichen, und durch die Umstände nicht ganz gerechtfertigten Gebrauch gemacht, und ich weiß nicht, ob es gerade im Interesse der Herren lag, die den Kommissionsbericht zusammengesetzt haben, im Publikum die Meinung zu erwecken, daß die Regierung wirklich ungeschickt und böswillig genug wäre, um ein Gesetz vorzulegen, das so weitgreifende Folgen hätte, wie hier gesagt ist. Im Kommissionsbericht heißt es:

> „Die Motive stellen in Aussicht, daß die wirkliche Entziehung der Aufsicht der Geistlichen vielleicht nur in wenig Fällen eintreten werde. Das ist von unserer jetzigen Staatsregierung in der That zu hoffen, aber sie öffnet durch das Gesetz die Thore, durch welche die wilden Wasser des Unglaubens seiner Zeit von dem entchristlichten Staat aus die Schulen überfluthen werden."

Solcher Redensarten finden sich mehrere darin. Das ist eben das Schlimme dieser Art von Rhetorik, dieser Art von Uebertreibungen der Nachtheile, die doch die Regierung auch erwogen haben muß, daß die Herren sich dabei gewissermaßen zu Mitzeugen, zu Eideshelfern aller der Beschuldigungen machen, die ungerechterweise seit Jahr und Tag in katholischen Blättern von dem Bayerischen Volksfreund bis zur hiesigen Germania herab und von katholischen Rednern des anderen Hauses gegen die Regierung ausgesprochen worden sind. Die Regierung wird da beschuldigt, sie strebe dahin, den Staat zum Heidenthum zu treiben und die christliche Religion zu unterdrücken, das Volk kann dem nicht so genau folgen, es setzt sein Vertrauen auf gewisse Personen, die es vielleicht gewählt hat und die hier nun die Aufgabe übernommen haben, dem Volke klar zu machen, daß die Regierung wirklich so schlimm ist; für das Volk ist es ganz unmöglich, nachzuweisen, daß die Herren hier nicht als Mitzeugen für die heidnischen Tendenzen des Staats aufgetreten seien, so daß sie auf diese Weise der Regierung Lasten in der öffentlichen Meinung aufbürden, die wohl kaum in der Absicht dieser Herren liegen können, wenn sie nicht ihrer ganzen Vergangenheit untreu werden wollen. Sie haben die Schwere des Steins, den sie auf die Regierung warfen, nicht ermessen, sie haben die außerordentliche Wirkung, die ein solcher Stein im Rollen als Lawine üben kann, nicht ermessen. Diese Herren übertreiben meines Erachtens in einer ungerechtfertigten und mit dem Karakter einer konservativen Opposition nicht

mehr verträglichen Weise in dem Kommissionsbericht die Uebel, welche sich an dieses Gesetz knüpfen können, und mit denen die Regierung wohlbedachterweise das Land bedrohe. Solche Uebertreibungen sind höchst bedauerlich, namentlich wenn sie von Stellen ausgehen, wo ich sonst eine minder leidenschaftliche Würdigung der Verhältnisse und der Bedürfnisse der Regierung eines großen Staates gefunden zu haben glaubte. Die Regierung kann sich auf lokale Bedürfnisse, auf Verletzungen und Verstimmungen in einzelnen Distrikten, wie sie aus dem Kommissionsberichte hervortreten, nicht einlassen, sie muß das Staatsinteresse in seiner Gesammtheit im Großen und Ganzen nach dem Ueberblicke, den die Stellung der Regierung ihr gewährt, beurtheilen.

Der Kommissionsbericht selbst eignet sich die beiden Theorien an, das Gesetz sei nicht nöthig, und es sei im höchsten Grade gemeinschädlich. Es sei nicht nöthig, weil die Regierung bereits das Recht habe und schon übe. Wenn die Folgen dieses Gesetzes wesentlich als lokal bezeichnet sind, so müßten sie ja da schon eingetreten sein, wo die Regierung, wie der Herr Kultusminister auseinandersetzte, mit nicht ganz klarem Bewußtsein der Rechtmäßigkeit ihre Rechte schon geübt hat. Wie die Herren vom Referat den Widerspruch aufklären wollen, daß einerseits das Gesetz ein ganz überflüssiges sei, weil der Zustand, der geschaffen werden solle, schon bestehe, und andererseits, wenn er geschaffen werde, der Staat keinen Augenblick länger damit bestehen könne, muß ich dem Herrn Referenten in seiner Rede überlassen. Der Staat, vom Standpunkte seiner Verantwortlichkeit für die Gesammtleitung des Unterrichts, und für Sicherheit des Staates in diesem Augenblicke und in der Zukunft, kann den Weg, der hier im Referat beobachtet ist, nicht folgen, er kann seine Stellung nicht herabziehen in das Niveau einzelständischer Anschauungen, wo das Interesse für ein Schulpatronat oder für eine Gerichtsobrigkeit, die gesetzlich aufgehoben ist, den Schwerpunkt bildet.

Ich verschmähe es, auf diese Ideen überhaupt einzugehen. Was uns bestimmt hat, dieses Gesetz vorweg zu nehmen aus dem Unterrichts-Gesetze, und gerade jetzt die Geduld nicht mehr zu haben, die wir hatten, das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten konfessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die Preußische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Konfession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, mit der römisch-katholischen Konfession in einem von dieser unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Frieden begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwickelung nahm. So lange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen, jede einzeln gedacht, für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien als Preußen, das kleinere Land, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich und angefochten nach dem Oesterreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des Römischen Einflusses bildete im Jahre 1866, im Kriege unterlag, und die Zukunft eines evangelischen Kaiserthums in Deutschland sich deutlich am Horizont zeigte.

Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einstweilen anerkannt die größte Militairmacht und einstweilen, und vielleicht, je nachdem es Gott will, auf längere Zeit hin, die größte Schwerkraft in der politischen Waage wurde, ohne unter einer katholischen Dynastie zu stehen. Ich will den ganzen Kausalzusammenhang nicht entwickeln. Gleichmäßig mit dem Wachsen Preußens haben wir die Beeinträchtigung des konfessionellen Friedens von Hause aus gespürt, und man hat nach vielen Mitteln gegriffen, um Waffen gegen uns in die Hand zu bekommen.

Wie vom Standpunkte unserer Diplomatie die Sache sich verhält, das will ich Ihnen mit wenigen Worten aus einem Berichte darlegen, der mir gerade mit der heutigen Post hier zuging von einem unserer erfahrensten und angesehensten Gesandten. Der Bericht ist frisch aus diesem Monat und ist mir, während ich hier eben die heutige Post durchsah, unter die Hände gekommen, aber er überhebt mich der eigenen Aeußerung. Der Herr Berichterstatter sagt:

„Wenn ich meine persönliche Meinung aussprechen soll, so gestehe ich, daß ich keinen Augenblick daran gezweifelt habe, daß die in Frankreich gewünschte Revanche durch religiöse Zerwürfnisse in Deutschland vorbereitet werden soll, und nur auf diesem Wege Hoffnung auf Erfolg haben kann. Man will die Deutsche Einheit und Kraft auf dem Wege lähmen. Ein einflußreicher Theil des katholischen Klerus, der von Rom aus geleitet wird, ist der Französischen Politik dienstbar, weil mit ihr die Hoffnungen auf die Restauration im Kirchenstaate zusammenfallen. In Frankreich ist vorübergehende Verschmelzung oder vielmehr gegenseitige Dupirung des klerikalen und republikanischen Elementes möglich, sobald der Klerus Rache an Deutschland und Wiederherstellung Französischer Hegemonie offen auf seine Fahne schreibt, unter welcher Regierungsform es sei. So hofft man wieder zu erstarken, während in Deutschland durch wohlorganisirte Arbeit des von Paris, Rom, Genf, Brüssel geleiteten Klerus kirchliche Zerwürfnisse mit aller Anstrengung vorbereitet werden.“

Es ist dies ein an Seine Majestät den König gerichteter amtlicher Bericht. In einem anderen Passus heißt es:

„Man mache sich keine Illusionen darüber, daß gleichzeitig mit der Revanche gegen Deutschland der Schlag gegen Italien vorbereitet wird, in der Hoffnung, daß Deutschland durch innere religiöse Wirren paralysirt werden soll, und daß das klerikale Element, während es in Deutschland und Polen langsam zersetzend wirkt, in Italien offen das Französische Banner aufpflanzt und unter seinem Schutze das Land unter päpstliche, oder vielmehr Französische, durch den Papst repräsentirte Herrschaft zurückführen soll.“

Das sind die Ansichten eines gewiegten und erfahrenen Diplomaten, der nicht für den Gebrauch parlamentarischer Debatten diesen Bericht geschrieben hat, sondern der seine auf lange Jahre gegründete Ueberzeugung seinem Könige und Herrn ausspricht. Diese eine Verlesung wird Ihnen einen Lichtstrahl werfen auf die politischen Erwägungen, welche die Staatsregierung bei Beurtheilung solcher Maßregeln, wie sie hier vorkommen, zu beachten hat.

Ich will mich auf den Weg der Konjekturalpolitik, auf die Konstellationen, unter denen das Polnische Element in den Bestandtheilen, welche Graf Bninski besprach, eine Schwerkraft über seine Anzahl hinaus gewinnen könnte, nicht weiter einlassen.

Es würde mir nicht anstehen, die Eventualitäten genauer auszumalen, in denen das der Fall sein könnte. Wenn wir nun die Ueberzeugung haben — sie kann irrthümlich sein, — daß dort Kräfte thätig sind, deren Ideal erst erreicht wird, wenn sie Bataillone und Schwadronen bilden können, in denen das Kommando des Rittmeisters schwächer wirkt, als der Einfluß des Beichtvaters, da stehen die Dinge schon klarer, da heißt es: principiis obsta. Denn es kann nicht die Aufgabe der Regierung sein, Leute niederzuschlagen, wir wünschen vielmehr, sie nicht so zu erziehen, daß wir sie niederschlagen müssen, wenn sie erwachsen sind, sondern wir wünschen die Keime des Verderbens nicht in die Kinder gelegt zu sehen. Der Beichtstuhl bleibt ja immer ein Hauptmittel für einen katholischen Geistlichen, der einer anderen nationalen Richtung und einer anderen Ordnung der Dinge anhängt, wie die Regierung, unter der er lebt.

Auch die Thätigkeit im Beichtstuhl kann eine solche sein, daß, wenn man etwas davon erfährt, sie dazu führt, sich einen anderen Schul-Inspektor zu wünschen, damit die Gemüther der Kinder nicht von Hause aus vergiftet werden.

Herr von Waldaw unterscheidet zwischen Kanzel und Schule, aber ein Geistlicher, der einen Holzdiebstahl auf der Kanzel rechtfertigt, wird ihn auch den Kindern empfehlen, oder den Schullehrer, der den Kindern den Diebstahl anempfiehlt, nicht tadeln, sondern ihn ermuthigen; ich wundere mich, daß der Zusammenhang dem Herrn Redner nicht von selbst beigefallen ist. Ich bin überzeugt, daß jenes Ideal unzuverlässiger Rekruten, die herangebildet werden sollen, nie erreicht werden wird; ich bin ganz überzeugt, daß es in der Deutschen Bevölkerung nie erreicht werden wird, denn sobald die Leute Deutsch können, sind ihnen durch die Presse, durch Reden und Verkehr zu viel Quellen der Wahrheit offen und zugänglich, sie können sich selbst darüber orientiren, ob das wahr ist, was man ihnen sagt über die Tendenz der Regierung, über die Unterdrückung der Religion, über die Mißhandlung der Kirche, sie werden einerseits den Kommissionsbericht lesen, aber auch eine Menge Schriften, die das Gegentheil sagen. Aber da, wo sie der Deutschen Sprache unkundig sind, liegt die Sache ganz anders, da sind sie wie hinter einem Vorhange, hinter dem sie nur erfahren, was die Leute, die beider Sprachen kundig und die Gebildeteren für gut finden, ihnen ins Polnische zu übertragen. Das ist auch sehr viel geschehen, und ich glaube dem Herrn Grafen Bninski es gern, in den meisten Fällen geschieht es mit Wahrheitsliebe, aber es sind so viele Fälle bekannt, in denen es nicht mit Wahrheitsliebe geschieht, sondern in denen, bei Gelegenheit der Wahlen und bei anderen Gelegenheiten, die übelsten Lügen über die Intentionen der Regierung verbreitet werden, denen gegenüber wir gar keine Organe dort haben, die ihnen widersprechen. Graf Bninski deutete selbst an, man möge Polnische Organe der Presse in jenen Gegenden schaffen. Ich habe selbst längst darauf gedrungen, aber ich herrsche nicht in den inneren Angelegenheiten, und ich glaube, der Rath des Herrn Grafen ist ganz richtig, und es wird das geschehen; aber es fragt sich nur, ob die Leute es lesen werden, ob ihnen die Priester nicht untersagen, dergleichen zu lesen; das muß der Erfolg lehren; jedenfalls aber haben wir dort erfahrungsmäßig, und nach den Akten des Kultusministeriums es mit Geistlichen zu thun, die das Erlernen der Deutschen Sprache ausdrücklich verhindern. Nun sagt man, man könnte mit Disziplinar-Gesetzen gegen sie vorgehen. Das ist unrichtig, man kann es nicht, und wenn wir es könnten, so würden wir es gern thun. Aber wer ist denn da der stärkere Vorgesetzte, ist es der weltliche Regierungsrath, an den etwa appellirt wird, und der ein beschäftigter Aktenmann sein wird, oder ist es der nächste geistliche Vorgesetzte, der dem schulaufsehenden Priester unmittelbar in der Nachbarschaft sitzt, ihn genau kontrolirt, von dem das Vorwärtskommen in der geistlichen Carrière, seine ganze Stellung, seine kirchliche Zensur abhängig ist. Dem katholischen Priester gegenüber prallt jede weltliche Disziplin vollständig ab, kaum, daß die stramme Disziplin der Armee es ermöglicht, ihn in einen Rahmen zu bringen, dem er sich nicht mit einem Non possumus entzieht. Soll also der Kultusminister verantwortlich sein für die Resultate unserer Erziehung, sollen unsere Nachkommen nicht der jetzigen Regierung mit Recht den Vorwurf machen, den ich den Vorgängern des Herrn Kultusministers 10 und 15 Jahre rückwärts mache, daß sie diese Sache vollständig aus den Augen verloren hatten, sollen wir uns gegen diesen Vorwurf sicherstellen, so müssen wir jetzt reden und sagen: diese Gefahr droht und muß vermieden werden. Ausnahmsgesetze halte ich nicht annehmbar, das ist ein System, auf das die Regierung, wiederum aus politischen Gründen, ablehnt einzugehen; außerdem kommen die Fälle, daß man genöthigt ist, einen

geistlichen Schul-Inspektor zu entheben, ohne ihm ein Verbrechen nachzuweisen, auch anderswo vor, und selbst wenn man ihm ein Verbrechen, wie Anreizung zum Diebstahl, nachweisen kann, so wird er nicht immer seiner Stelle entsetzt, und es giebt unter den achtbarsten Geistlichen ausgezeichnete Persönlichkeiten, welche ihr geistliches Amt mit vollem Erfolge und zur vollen Zufriedenheit Aller vorstehen, welche aber doch gerade nicht diejenigen Eigenschaften haben, die erforderlich sind und hinreichen, um eine Schule zu beaufsichtigen; mitunter sind sie zu gelehrt dazu, was ich nicht tadelnd sage, ihre Gelehrsamkeit bringt sie auf eine andere Richtung wie das alltäglich zu Erlernende, vielleicht haben sie sich auch nicht gerade die zur Elementarschule nützlichen Kenntnisse angeeignet. Wenn die Regierung nach dieser Richtung hin ihre Pflicht vernachlässigen wollte, so würde sie sich von Seiten derselben Herren oder vielleicht der Söhne derselben Herren, die jetzt der Regierung ihre Aufgabe so außerordentlich erschweren, vielleicht in 10 bis 15 Jahren den erheblichsten und gerechtfertigtsten Vorwürfen ausgesetzt sehen.

Meine Herren! Wir sind nicht darauf gefaßt gewesen, daß dieses Gesetz, wie wir es hier vorlegen, in der konservativen Partei irgendwelche Anfechtungen erfahren würde, und ich muß sagen: man hat die Möglichkeit, es anfechten zu können von dem Standpunkt, von dem es jetzt geschieht, doch erst künstlich hineingelegt, und die Bedeutung dieses Gesetzes nach der Seite hin, von der es die evangelisch Konservativen anfechten, auf das allererheblichste und in Widerspruch mit seiner Tragweite übertrieben. Es ist aufgebläht worden nach der evangelischen Seite hin die Frage mit einer Wichtigkeit, als wollten wir jetzt sämmtliche Geistliche absetzen und schafften eine tabula rasa, und wollten mit diesen 20,000 Thalern, die wir fordern, den evangelischen Staat auf den Kopf stellen. Wären diese Uebertreibungen nicht geschehen, so wären die bedauerlichen Streitigkeiten und Reibungen bei diesem Gesetze vollständig überflüssig gewesen, es hat seine übertriebene Wichtigkeit erst durch den uns ganz unerwarteten Widerstand der konservativen Partei evangelischer Konfession bekommen, ein Widerstand, in dessen Genesis ich hier nicht näher eingehen will — ich könnte es nicht, ohne persönlich zu werden — der aber für die Staatsregierung eine tief schmerzliche und für die Zukunft entmuthigende Erfahrung bildet. Ich kann indessen, nachdem ich Ihnen auseinandergesetzt habe in einer Offenheit, zu der konservative Leute die Staatsregierung niemals zwingen sollten, — Sie sollten mehr Vertrauen zu uns nach zehnjähriger Regierung haben, sie sollten uns etwas mehr aufs Wort glauben in Dingen, die wir verstehen müssen, — nachdem Sie uns zu dieser Offenheit genöthigt haben, mit der ich die Genesis dieses Gesetzes und seine Tendenz dargelegt habe, mit anderen Worten, Sie sollten die Nothwendigkeit, daß unsere bisher nicht Deutsch sprechenden Landsleute Deutsch lernen, anerkennen. Das ist für mich der Hauptpunkt dieses Gesetzes, und ich hoffe, daß das Herrenhaus mit einer möglichst großen Majorität, mit einer Majorität, die der Regierung den dankbaren Eindruck läßt, daß sie auch in dieser wichtigen Sache, wie sonst, die Unterstützung des Herrenhauses gehabt hat, die Vorlage der Regierung so annimmt, wie sie jetzt vorliegt. (Lebhaftes Bravo.)

von Waldaw-Steinhöfel: Es ist das Recht und die Pflicht eines jeden Mitgliedes dieses Hauses, seine persönliche Ansicht auszusprechen. Von diesem Recht habe ich Gebrauch gemacht, diese Pflicht glaube ich erfüllt zu haben und, wie ich meine, leidenschaftslos. Ich habe ferner nicht gesagt, daß Leute niedergeschlagen werden sollen — ich habe gesagt, daß Bestrebungen niedergeschlagen werden sollen. Ein Weiteres hier zu sagen, ist mir nicht gestattet.

Ministerpräsident Fürst **von Bismarck:** Ich erlaube mir, faktisch zu berichtigen, daß ich nicht dem Herrn von Waldaw, sondern dem Kommissionsbericht Leidenschaft-

lichkeit vorgeworfen habe; Bestrebungen aber lassen sich doch schwer außer Gemeinschaft mit ihren Trägern niederschlagen. Die Träger werden immer mitgetroffen. (Große Heiterkeit.)

Graf **von Mielzynski**: Meine Herren! Die Worte des Fürsten-Reichskanzlers legen jedem Polnischen Edelmann die Pflicht auf, sich persönlich zu vertheidigen. Ich glaube nun, da ich eben ein Polnischer Edelmann bin, im Namen meiner anderen hier anwesenden Landsleute antworten zu müssen.

Präsident: Ich möchte darauf hinweisen, daß nach meiner Ueberzeugung der Fürst von Bismarck die Polnischen Edelleute, wie sie hier im Hause vertreten sind, nicht angegriffen hat. Er hat seine Erwiderung gegen den Grafen von Bninski gerichtet und solche überall, wie anzuerkennen, in ruhiger Weise gehalten. Ich kann nicht annehmen, daß durch die Rede des Fürsten von Bismarck diese Herren beschuldigt worden sind, und deshalb kann ich nicht wünschen, daß jeder Einzelne aus dem Stande die Sache aufnimmt.

Ministerpräsident Fürst **von Bismarck**: Ich kann die Sache vielleicht durch eine faktische Bemerkung beschwichtigen. Der Herr Graf Mielzynski will das Wort für „die Anderen" nehmen. Ich habe nicht behauptet, daß er zu den „Anderen" gehört und habe ihm daher keinen Anlaß zu persönlicher Bemerkung gegeben. (Große Heiterk.)

Präsident: Die Sache beruhte also auf einem Mißverständniß und halte ich sie für erledigt.

Ministerpräsident Fürst **von Bismarck**: Ich erkläre ausdrücklich, daß ich alle anwesenden Herren in die Kategorie rechne, in die ich den Herrn Grafen Bninski stelle, womit ich sagen will, daß sie nicht zu den „Anderen" gehören, in deren Namen Herr von Mielzynski sprechen will.

Nachdem ein Antrag auf Vertagung der Debatte abgelehnt war, erhielt das Wort gegen die Regierungsvorlage der Herr Graf **von Krassow**, dessen Rede indessen wesentlich neue Gesichtspunkte nicht enthielt. Redner muß aus Gewissensbedenken gegen die Regierungsvorlage stimmen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Vierzehnte Sitzung am Donnerstag den 7. März 1872. Der Präsident Eberhard Graf zu Stolberg-Wernigerode eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 20 Minuten. Am Ministertische befinden sich der Präsident des Staatsministeriums Fürst von Bismarck, die Staatsminister Graf von Roon, Graf von Itzenplitz, Camphausen, Dr. Falk. Vor Beginn der Berathung theilt der Präsident folgende Depesche aus Lehe mit:

An das Hohe Herrenhaus. Berlin.

„Auch hier in den Nordmarken unseres Vaterlandes wird der Wunsch lebhaft getheilt, daß das von Sr. Durchlaucht dem Fürsten-Reichskanzler so warm befürwortete, vom Abgeordnetenhause angenommene Schulaufsichts-Gesetz auch vom Hohen Herrenhause genehmigt werden möge. Diesem Wunsche desto nachdrücklicheren Ausdruck zu geben, benutzen wir nicht den gewöhnlichen Weg der schriftlichen Petitionen, sondern wenden uns im entscheidenden Augenblicke per Draht an das Hohe Haus mit der ganz ergebensten Bitte, das Schulaufsichtsgesetz zu genehmigen und nicht durch einen ablehnenden Beschluß sich mit der Intelligenz und der großen Mehrheit der Deutschen Nation in schreienden Widerspruch zu setzen."

Der Fleckensvorstand:
J. Bohls. G. H. Boesch.

Kanzler Dr. **von Goßler**: Wenn ich nach der bedeutungsvollen, in die politische Sphäre hinübergreifenden Rede des Herrn Ministerpräsidenten die Debatte naturgemäß nur auf ein allgemeines Feld zurückzuführen vermag, so muß ich doch wenigstens an eines der Momente, die jener hohe Herr berührt hat, anknüpfen, nämlich an den Gedanken, daß in dem Gesetz-Entwurf durch die gegen denselben gerichteten Agitationen und Petitionen eine Tendenz und eine Tragweite der Konsequenzen hineingetragen sind, die von dem eigentlichen Gehalte, von der augenblicklichen Bedeutung, von dem Ziele der Vorlage weit abliegen. Denn wenn man in den Petitionen der katholischen Bischöfe und der durch jene in Bewegung gesetzten Gemeinden sieht, daß dieser Entwurf die zeitige und ewige Wohlfahrt der Menschen gefährde, die Religions- und Gottlosigkeit zur Frucht haben, die höchste Blüthe des Familienlebens in Frage stellen, den warmen religiösen Glauben des Preußischen Volkes vernichten und zu Grabe tragen werde, muß man allerdings in der That glauben, daß in unserem Vaterlande eine große Erregung stattgefunden habe. Aber nach den Erklärungen, welche vom Ministertische aus im anderen Hause gefallen sind, kommt man zu der frohen Ueberzeugung, daß diese Aufregung nur eine künstliche gewesen und deshalb schon zu ersterben wieder begonnen und daß überall im engen wie im großen Vaterlande die Hoffnung durchbricht, daß die Annahme dieses Gesetzes nothwendig sei zum Heile der evangelischen Kirche und zum Wohle des Landes. Daß dies Gesetz nothwendig geworden, habe auch ich in meiner engeren Heimath wohl empfunden; die Beschlüsse des Vatikanischen Konzils haben auch in Ermeland ihre nachtheilige Wirkung geübt; so finden wir auch, daß die Petitionen der evangelischen Geistlichkeit von den Befürchtungen ausgehen, die über die jetzige Verbindung der Schule mit der Kirche bei ihr entstanden sind. Und so will auch ich denn den falschen Behauptungen, die in der Kommission ausgesprochen worden, entgegen treten und den Befürchtungen, daß durch Annahme des Gesetzes der Entstehung der freien Kirche, der Irreligiosität der Weg gebahnt werde, entgegenstellen die Erfahrungen und Lehren, welche wir aus der Rechtsgeschichte und der Geschichte des Preußischen Staatsrechtes schöpfen können." Redner weist an der Hand der Geschichte nach, daß der Staat von jeher die Aufsicht über die Schule gehabt habe, und daß die gegenwärtige Vorlage den Rechtsanschauungen von jeher entspreche. „Meine Herren! Das Wort, welches der Herr Ministerpräsident im Abgeordnetenhause in einer seiner Reden ausgesprochen hat, das Wort: daß sein Glaube und sein Christenthum ihn berechtigen, dieses Gesetz vom Landtage zu verlangen, hat Wiederhall im ganzen Lande gefunden und wir Alle müssen uns prüfen, ob nicht auch unser Glaube und unser Christenthum und unser Gewissen uns verpflichtet, nach den Darlegungen, die wir gehört haben, dieses Gesetz dem Ministerio zu votiren und zwar zu votiren ohne alle Abschwächungen, ohne alle Amendements, denn sonst würde der Zweck verfehlt sein. Ich glaube, daß, wenn wir es thun, wenn wir es mit möglichst großer Majorität thun, so thun wir es zum Heile unseres Vaterlandes und im Interesse der Entwickelung des mit so viel Blut und Opfern wiedererrungenen Deutschen Reiches. (Lebhaftes Bravo!)

Baron **Senfft von Pilsach**: Ich erstaune, daß ich es mir zur Ehre schätzen darf, Herren zu sehen, die ich seit zwanzig Jahren hier nicht versammelt gesehen habe (Heiterkeit), die niemals an unseren Berathungen Antheil genommen haben, die uns völlig unbekannt sind und die gerade heute nur deswegen gekommen sind, um gegen die alten Arbeiter des Herrenhauses zu stimmen. (Unruhe.) Da ich also nicht die Ehre habe, alle die Herren zu kennen, darf ich auch nicht voraussetzen, daß sie mich kennen. Hören Sie also, daß ich von alter Herkunft und der lutherischen Kirche zugethan bin, von echt Deutscher Gesinnung, was mich jedoch nicht abhält, im vollsten Sinne des Wortes auch gegen andere Nationalitäten theilnehmend zu sein, mögen diese Europäer oder Semiten sein. Mich zu der Vorlage wendend, kann ich dieselbe nur beklagen; wie ein Donnerkeil des Unheils bricht sie ein in die gesegneten Verhältnisse meines geliebten Landes. Denn nennen Sie mir ein Land der Welt, in dem eine freiere Entwicklung des Geistes existirt, in dem diese reichere Früchte getragen? Sie finden keins! Nennen Sie mir ein Volk, welches nicht nur mächtig und stark, sondern auch so gegliedert in allen seinen Organen ist wie das unsere? Sie finden keins. Zeigen Sie mir endlich einen Staat,

in dem so viel Freiheit geduldet wird, wie die unsere? Denn unsere Blätter zeigen, daß sehr viel gebildete, halbgebildete und ungebildete Leute nichts mehr wissen wollen von Christo, in christlichen Sachen mitsprechen wollen, das ist noch nicht dagewesen. Denn wer über Angelegenheiten des christlichen Lebens sprechen will, der muß auf dem Felsen stehen, der seit Jahrhunderten bestanden und für alle christliche Konfessionen die Grundlage gewesen. Nun sagte der Herr Ministerpräsident selbst, was kann der Minister mit diesem Gesetz thun? wenn er das Allerschlimmste thun will, so kann er, wenn heute das Gesetz in Kraft tritt, sämmtliche Kreis-Schulinspektoren entlassen, kann evangelische an katholischen Schulen und Katholiken an evangelische Schulen, ja er kann lauter Juden als Schul-Inspektoren anstellen." Ich meinte, diese Aeußerungen bedürfen gar keiner näheren Unterstützung mehr, sie enthalten die nackte Wahrheit. Ferner bemerkte der Herr Ministerpräsident im andern Hause: „Sie haben hier ein Gesetz, welches sich einführt unter dem Titel Schulaufsichts-Gesetz, wir wollen offen und deutlicher sagen, es ist ein Gesetz über die Ernennug und Absetzung der Kreis-Schulinspektoren." Ich bitte Sie also, m. H.! überlegen Sie wohl, welche Ueberschrift Sie wählen. Veranlassung zu diesem Gesetze geben folgende zwei Momente; erstens nämlich der Umstand, daß eine gewisse Anzahl höherer Beamten sehr saumselig in ihrer Pflicht gewesen seien. Gegen diese Saumseligkeit kann das Gesetz auch nichts helfen; und zweitens sind es gewisse Vorgänge in Schlesien. Es ist bemerkenswerth, daß trotz der zweitägigen Debatte der Hauptpunkt noch nicht erwähnt ist, nämlich der, daß durch dies Gesetz auf ein Mal, ganz plötzlich 20,000 Schul-Inspektoren, die bisher ihr Amt ehrenwerth verwaltet haben, entlassen werden. Ein sehr ehrenwerthes Mitglied unserer jüdischen Nationalität, ein Mann von großen Talenten, von großer rednerischer Begabung und politischem Scharfblicke sprach offen vor seiner Abstimmung über dies Gesetz aus, daß er, fern von Eifersucht gegen die Machtstellung einer anderen Konfession, zumeist der Staatsregierung und deren großen Vertreter sein Vertrauen beweisen wolle; in Folge dieser Befürwortung von Seiten eines Mannes, der doch in christlichen Angelegenheiten mit zu urtheilen, doch kaum ein Anrecht hat, in Folge der Entschließung dieses Einen semitischen Herrn liegt uns das Gesetz überhaupt nur noch vor!

Kultusminister Dr. **Falk.** Es ist nur meine Absicht, etwas thatsächlich zu bemerken — zunächst etwas Untergeordnetes gegenüber den letzten Aeußerungen des Herrn Redners. Der Herr Fürst Bismarck hat im Abgeordnetenhause zuletzt erklärt, „er hebe ausdrücklich hervor, man solle seine Aeußerungen nicht dahin mißverstehen, daß die Regierung noch jetzt auf einen Kompromiß auf der Basis des Rauchhaupt'schen Antrages hinwirke". — Weshalb ich eigentlich das Wort ergriffen habe, ist eine ganz andere Sache. Glücklicherweise erfreuen sich die Aeußerungen, die von dieser Stelle kommen, aus dem Munde der Staatsminister kommen, überall einer ernsten Würdigung; sie wirken nicht bloß in den Häusern des Landtages, sondern weit hinaus im Lande erläuternd, leitend, besänftigend, auch anregend. Vor Allem gilt dies von den Worten, die der Mann sprach, der an der Spitze des Ministeriums steht, und wenn dem so ist, so sollte ich meinen, sollte Jedermann und vor Allem ein Mann, der diesem Hause angehört, recht vorsichtig sein, dem Ministerpräsidenten nicht Worte als von ihm gesprochen unterzuschieben, die er nicht gesprochen hat; jene vorgetragenen Worte:

> „Was kann denn der Minister mit diesem Gesetze thun, wenn er das Allerschlimmste will? Wenn heute das Gesetz in Kraft tritt, so kann er morgen sämmtliche Geistliche und Schul-Inspektoren entlassen und kann an ihrer Stelle weltliche stellen und kann grundsätzlich lauter katholische den evangelischen und lauter evangelische den katholischen Schulen, ja er kann, wenn er will, lauter Juden als Schul-Inspektoren einsetzen."

Diese Worte sind freilich gesprochen, aber nicht von dem Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck, sondern von dem Abgeordneten von Bismarck (Flatow).

Baron **von Senfft:** Ich habe aus dem stenographischen Bericht gelesen, es ist derselbe Name, der mehrmals vorkommt, es kann mir die Verwechselung schon passirt sein.

Was die Sache anbetrifft, so macht diese Aeußerung keine Aenderung. Ich für meinen bescheidenen Theil bekenne mich nach wie vor zu den Aeußerungen des Herrn von Bismarck.

von Bernuth: Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, Herrn Senfft von Pilsach, gegen dessen Hauptäußerung der Herr Kultusminister bereits mit solchem Erfolge Widerspruch erhoben hat, auf alle Gebiete zu folgen, aus denen er seine Argumente entnommen hat. Er hat uns bis in die Apostelgeschichte zurückgeführt, er hat uns Gesetzgebungen aus dem 16. Jahrhundert vorgeführt, er hat die Nationalitäten sich gegenübergestellt, er hat von der Semitischen Bevölkerung und anderen Volksstämmen gesprochen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß alle diese verschiedenen Aeußerungen für die Sache große Bedeutung haben können. Herr von Senfft hat als den Hauptpunkt, der nach seiner Meinung bisher noch nicht berührt worden sei, hingestellt, daß eine große Zahl, Tausende von Schul-Inspektoren, amovibel werden durch das Gesetz. Meine Herren! Der kurze Vortrag, den ich Ihnen zu halten mir vorgesetzt habe, wird, glaube ich, Herrn von Senfft darüber beruhigen können, wenn es mir gelingt, ihm die Ueberzeugung beizubringen, daß es sich hier um ein Gebot der Verfassung, und eben nur um die Ausführung der Verfassung handelt, und daß die Besorgnisse, die er an das Gesetz knüpft, nicht dem Gesetze gegenüberzustellen sind, sondern der Verfassungs-Urkunde gegenüberzustellen sein würden. Meine Herren! Auch nicht die Absicht hat mich an diese Stelle geführt, über die Bedürfnißfrage noch eingehender mich zu äußern. Ich habe die Meinung, daß sowohl die gestrigen Vorträge, als auch die heutigen Darlegungen von dem Herrn von Goßler die Bedürfnißfrage vollständig klargestellt haben, und die Aeußerungen sowohl des Herrn Kultusministers als die des Herrn Ministerpräsidenten haben, wie ich meine, unabweislich dargethan, daß in der That hier politische Gründe von eminenter Bedeutung vorliegen und daß dies Gesetz, das der Herr Fürst Bismarck bezeichnete als ein Nothgesetz, als ein unerläßliches Bedürfniß für die ganze Monarchie erscheint. Es ist gestern, wie heute vom Herrn von Goßler, ausgeführt worden, daß schon die Fridericianische Gesetzgebung und demnächst das Allgemeine Landrecht die Grundsätze sich angeeignet hatten, welche durch dies Gesetz gegenüber dem Artikel 33. der Verfassungs-Urkunde in praktische Geltung gesetzt werden sollen. Wenn Sie nun fragen, warum denn noch dies Gesetz, wenn die landrechtliche Gesetzgebung schon diesen Zustand mit sich führte? so erwiedere ich, daß in der nachlandrechtlichen Zeit Gesetze ergangen sind für die Provinz Preußen, für die Rheinprovinz u. s. w., und ferner in der Praxis der letzten Dezennien Grundsätze zur Geltung gelangt sind, die mit jener Gesetzgebung nicht im Einklang stehen, davon zu schweigen, daß in Bezug auf die neu erworbenen Landestheile der Zustand auch ein mannigfach verschiedener ist. Ich kann dabei nicht unbemerkt lassen, daß es sich vielleicht empfohlen hätte, in dem Kommissionsbericht, der ja so sehr umfangreich ist, auch auf die Zustände in Hannover, Hessen, Schleswig-Holstein u. s. w. einen Blick zu werfen. Sie finden aber in dem Bericht kein Material über die heutige Gesetzgebung in den neu erworbenen Provinzen, und ich wage zu behaupten, daß dazu ein volles Bedürfniß vorlag.

Meine Herren! Ich habe den festen Glauben, daß für Preußen bei seinem kulturhistorischen Berufe an der Spitze Deutschlands und im Herzen Europas dies Gesetz über die Schulaufsicht eine Nothwendigkeit ist und daß wir dasselbe votiren müssen ganz so, wie es aus dem Abgeordnetenhause an uns gelangt ist. Unter solchen Umständen, meine Herren, habe ich nur deshalb meine Meldung zum Worte aufrecht erhalten, weil ich das Bedürfniß empfinde, eine Seite der Sache, und zwar die rechtliche, mehr zu erörtern und klarer zu stellen, als es bisher geschehen ist. Herr von Goßler hat heute diesen Punkt schon berührt, aber — es soll kein Vorwurf gegen ihn sein — doch nicht in dem ganzen Umfange.

Ich glaube, es ist nothwendig, Ihnen darzuthun, wie es mit der Verfassungs-Urkunde steht, welche Bedeutung der Artikel 23. hat, und Ihnen dadurch zu beweisen, daß die Anträge der Kommission zu §. 2. mit der Verfassungs-Urkunde unvereinbar sind, daß sie der Verfassungs-Urkunde widersprechen. Der Herr Kultusminister hat gestern diesen Satz

seinerseits schon ausgesprochen und die Vermuthung hinzugefügt, daß wohl noch aus der Mitte des Hauses der Versuch gemacht werden würde, aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung diese Behauptung näher zu begründen. Ich will es versuchen, diese Begründung hier zu führen, und zu dem Ende, meine Herren, zitire ich den Wortlaut des Artikels 23:

„Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staat ernannter Behörden."

Meine Herren! Ich verstehe es nicht, wie man gegenüber dem Ausspruch einer solchen Urkunde behaupten will, das heiße: nicht der Staat allein hat die Aufsicht, sondern der Staat theile die Aufsicht mit anderen Organen, der Kirche; der Staat habe entweder nur eine Mitaufsicht, oder nur eine Oberaufsicht, die Aufsicht selbst aber ruhe bei einem anderen Organe, der Kirche. Meine Herren! Daß die grammatische Auslegung eine unbestreitbare ist, scheint mir in der That außer jedem Zweifel, aber neben der grammatischen Auslegung wird man nach der logischen, der historischen, nach der Entstehungsgeschichte fragen. In dieser Beziehung, meine Herren, hat gestern Herr von Wedell gesagt, es habe ihm die Zeit gefehlt, die stenographischen Berichte der Vorverhandlungen durchzusehen; ich habe es doch für eine Pflicht gehalten, da mir etwas mehr Muße zu Gebote stand, jene Verhandlungen genau durchzusehen, und Sie gestatten mir, Ihnen in gedrängter Kürze das Resultat mitzutheilen.

Meine Herren! Der jetzige Artikel 23. leitet seinen Ursprung her aus den Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der National-Versammlung im Sommer 1848, und dort lautet der damalige Artikel 24:

„Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei."

So die Fassung der National-Versammlung. Es wurden Motive zu dem Verfassungs-Entwurf redigirt — sie stammen bekanntlich aus der Feder des verstorbenen Waldeck. Ich erlaube mir die wenigen Worte mitzutheilen — die zur Motivirung der verlesenen Bestimmung dienen:

„Die Aufsicht über die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen soll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Besetzung dieser Behörden wird auf die Befähigung zur Aufsicht Rücksicht zu nehmen sein. Diese findet sich bei den Predigern und sonstigen Dienern der Religionsgesellschaften nicht immer; sie haben auch als solche keinen Beruf zur Beaufsichtigung der Volksschule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden ist."

Die Minorität, so wird hinzugefügt, sei der Ansicht gewesen, „daß der Kirche die Aufsicht über die Volksschule nicht entzogen werden dürfe, weil die Aufgabe der Volksschule nicht bloß den Unterricht, sondern auch die Erziehung umfasse."

Also die Absicht der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung war, die Kirche solle keinen Antheil an der Aufsicht über die Schule haben.

Zwar nicht genau in derselben wörtlichen Fassung, aber ohne sachliche Aenderungen von essentieller Bedeutung, ging der Artikel in die oktroyirte Verfassung vom 5. Dezember 1848 über.

Vorher sagte schon Herr von Goßler, es wären in unserer Mitte noch zwei verehrte Herren, deren Namen unter der oktroyirten Verfassung stehen: von Manteuffel und von Rabe, und ich appellire an diese beiden Herren, ob irgendwie es die Absicht der damaligen Staatsregierung gewesen, bei Aufnahme der Bestimmung einen anderen Sinn in dieselbe zu legen, als auf den der Ursprung des Artikels hinführt. Ich werde erwarten, ob irgendwie die Behauptung aufgestellt wird, es sei der Sinn, die Absicht des Artikels verloren gegangen und umgestaltet worden auf dem Wege aus dem Verfassungs-Entwurf der National-Versammlung in die oktroyirte Verfassung. Meine Herren! Der Artikel ist, soweit es das hier nur in Betracht kommende Alinea betrifft, mit einer einzigen kleinen Aenderung aus der oktroyirten Verfassung in den Artikel 23. der heut geltenden Verfassung übergegangen. Es heißt jetzt: „Sie stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden." Vor „Behörden" stand das Wort „eigener". Dies Wort ist bei

der Revision der Verfassung im Jahre 1850. gestrichen, wie schon Herr von Goßler sagte, — und deshalb wurde das Wort gestrichen? Aus den Verhandlungen ergiebt sich darüber Folgendes. Man sagte:

„Dem Staate könne nicht die Möglichkeit genommen werden, sich solcher Organe zu bedienen, die nicht bloß eigens zur Schulaufsicht konstituirt wären, z. B. der Geistlichen, diese Möglichkeit dürfe ihm nicht genommen werden."

Daraus, meine Herren, ergiebt sich doch mit absoluter Nothwendigkeit, daß man ein Recht der Geistlichen auf die Schulen, ein Anrecht der Kirche an die Schule durchaus nicht wollte, sondern man wollte nur die Möglichkeit offen halten, daß den kirchlichen Organen die Aufsicht übertragen werden könne. Wie sehr das in der That die Absicht gewesen ist und wie bei der Revision der Verfassung ganz zweifellos der Satz: „Die Aufsicht über die Schule gehört dem Staate und nur ihm allein", aufrecht erhalten worden ist, ergiebt sich ferner aus Folgendem:

Von dem Abgeordneten Reichensperger wurde damals ein Amendement zu dem jetzigen Artikel 23. gestellt, wonach den betreffenden Religions-Gesellschaften eine Mitaufsicht über das Schulwesen eingeräumt werden sollte, jedoch auch diese nur bei solchen Schulen, die konfessionell seien. Ein gleichartiges Amendement stellte damals unser Herr Referent von Kleist-Retzow. Beide Amendements wurden — das ergiebt sich aus allen darüber gepflogenen Reden — deshalb abgelehnt, weil die gesammte Schulaufsicht dem Staate gebühre, eine einheitliche Schulaufsicht nöthig sei und jeder Dualismus auf diesem Gebiete ein Uebel wäre.

Endlich wurde noch ein Amendement gestellt, zu sagen: „Der Staat hat die Oberaufsicht", und dieses Amendement wurde nicht einmal unterstützt. Admedikulirend sind für die Klarstellung des Sinnes der Verfassung auch noch die Umstände, daß, nachdem in dem Artikel 21. der oktroyirten Verfassung bestimmt war, daß die betreffenden Religions-Gesellschaften den Religionsunterricht an den Volksschulen leiten und überwachen sollten, bei der Revision der Verfassung die Worte „und überwachen" gestrichen wurden, und es ward diese Aenderung von der Verfassungskommission damit motivirt, daß man keine Zweitheilung wolle, man wolle den Religionsunterricht nicht von der Staatsaufsicht trennen, sondern auch hier die Einheit gewahrt sehen. Also, meine Herren, ich weiß nicht, wie es deutlicher hätte ausgedrückt werden können, was der Artikel 23. bezweckt.

Unter solchen Umständen hat es meine Verwunderung erregen müssen, daß auf Seite 4 des Kommissionsberichtes sich der Satz befindet: „Auch die Verfassungs-Urkunde hat jenes Rechtsverhältniß" — wie es im Bericht vorher geschildert worden und wonach eben die Kirche das Anrecht an der Schule habe — „nicht geändert"; es wird dann nur noch hinzugefügt: „Die Grundsätze, welche die Verfassungs-Urkunde für die spätere Regelung des Unterrichtswesens durch das Unterrichtsgesetz enthält, sprechen nicht das Gegentheil aus, nämlich von dem Anrecht der Kirche an der Schulaufsicht". Und: „neben dieser Aufsicht des Staates ist die Leitung oder Mitleitung derselben durch den Ortspfarrer vollkommen denkbar." Meine Herren! Da meine ich doch, daß die ausführlichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, in welchen schon auf die Entstehungsgeschichte des Verfassungs-Artikels mehrfach hingewiesen worden ist, der Kommission, sowohl in ihrer Mehrheit als in ihrer Minderheit, vollen Anlaß hätten bieten sollen, diesen für mich ganz entscheidenden Gesichtspunkt doch in dem voluminösen Berichte mit zur Erörterung zu bringen und, vom Standpunkt der Majorität als rationes dubitandi, vom Standpunkt der Minorität als rationes decidendi in ihr rechtes Licht zu stellen, damit auf solche Weise die feste Basis für unsere Verhandlungen gewonnen werde. Der Herr Referent wolle es mir verzeihen, wenn ich diesen Wunsch nicht habe unterdrücken können, und jene Lücke im Bericht gern ausgefüllt gesehen hätte.

Der Herr Kultusminister hat nun gestern ebenso, wie schon im anderen Hause gesagt, die Verfassungs-Urkunde bilde eben den Abschluß in der ganzen Materie und alle die Versuche, aus der landrechtlichen Gesetzgebung u. s. w. das Recht der Kirche abzuleiten, wären ein überwundener Standpunkt. Ich glaube, er hat darin vollkommen Recht. Der Herr Präsident möge mir erlauben, die Worte des Herrn Kultusministers aus der Sitzung

des Abgeordnetenhauses hier zu verlesen. Derselbe sagte: „Wir sind hingewiesen auf den Westfälischen Frieden, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß, auf eine Reihe von Gesetzen der Provinz Hannover, auf Anderes mehr. Diese Hinweisungen und manche andere Entwickelungen rekonstruiren mir den Kampf, der statthatte, als es sich um Schaffung dieses Verfassungs-Artikels 23. handelte; aber dieser Kampf ist damals ausgekämpft worden, die Sache ist entschieden.“ Ja, ich glaube, ein wahreres Wort hat nicht gesprochen werden können, als das des Kultusministers!

Meine Herren! Sollte es mir gelungen sein, Ihnen den Beweis zu führen, was der Artikel 23. der Verfassung will, so werden Sie den Satz nicht bestreiten — und im Bericht wird er auch anerkannt — daß dieser Verfassungssatz die Normativbestimmung für die demnächstige Spezial-Gesetzgebung bildet, und daß, wenn Artikel 23. in praktische Geltung gesetzt werden soll, die Normen des Artikels auch die Basis des Spezial-Gesetzes bilden müssen. Meine Herren! Daraus folgt, so meine ich, daß, wenn die Kommission in §. 2. Ihnen vorschlägt, den Geistlichen zum geborenen Lokal- und Kreisschul-Inspektor zu machen, der Kirche das Recht auf die Schulaufsicht zu geben, dies mit der Verfassung in entschiedenem Widerspruch steht. Wenn die Kommission ferner vorgeschlagen hat, im Eingang des Gesetz-Entwurfs die Worte: „in Ausführung des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde“ zu streichen, so meine ich, hat die Kommission von ihrem Standpunkt aus jedenfalls hier zu wenig gethan, sie mußte sagen: „wir verordnen in Abänderung des Artikels 23. (Sehr richtig!) der Verfassungs-Urkunde, was folgt“, und dann mußte das Haus, wenn Sie heute wirklich die Kommissionsanträge annehmen wollten, nach 21 Tagen zum zweiten Male beschließen, wenn die Aenderung formale Gültigkeit erlangen sollte. Ja, meine Herren! Ich wage die absolute Konsequenz dieser meiner Ausführung zu behaupten.

Ich bin, nachdem ich mir überhaupt nur enge Grenzen gesteckt hatte, ans Ziel gelangt; ich kann mich nicht der Hoffnung hingeben, durch meine Ausführungen auf diejenigen Gegner Eindruck zu machen, über welche gestern einer der verehrten Redner gesagt hat, es wären wohl Alle mit so fest begründeter Position hierhergekommen, daß alle Ausführungen von dieser Seite keinen Einfluß mehr auf das Votum haben könnten. Solchen Mitgliedern gegenüber bin ich nicht kühn genug, meinen Worten eine Bedeutung beizulegen. Wenn aber von anderer Seite geäußert worden ist — es war, wenn ich nicht irre, Graf Krassow — sein Gewissen sei es, welches ihm verbiete, für die Vorlage, wie sie vom Abgeordnetenhause gekommen, zu stimmen, so meine ich, wenn meiner geringen Meinung nach so gewichtige Gründe für den Gesetz-Entwurf in's Feld geführt werden können, wie ich es gethan habe, so wäre es doch vielleicht möglich, dadurch auf die Ueberzeugung solcher verehrten Mitglieder noch einen gewissen Einfluß zu üben. Ich würde es mit meinem Gewissen nun und nimmer vereinigen können, für die Vorschläge zu stimmen, wie sie aus der Kommission herausgekommen sind, der Kirche das Anrecht an der Schulaufsicht zu geben und den Staat nur in den Hintergrund zu stellen, der in dem Kommissionsantrage ihm angewiesen worden ist. Ich, meine Herren, kann Sie aus innerster Ueberzeugung nur dringend bitten, die Vorlage unverändert anzunehmen, wie sie aus dem Abgeordnetenhause gekommen ist. Ich meine, daß sachliche, juristische und vor Allem politische Gründe von eminenter Bedeutung Sie dazu bestimmen müssen, mit möglichst großer Majorität ohne jedes Amendement der Vorlage Ihre Zustimmung ertheilen, darum bitte ich Sie! (Lebhaftes Bravo.)

von Kröcher: Wenn ich das Wort ergreife, so will ich zunächst mein Bedauern darüber aussprechen, daß Diejenigen, welche gegen die Vorlage gestimmt haben, mit Verdächtigungen von der radikalen und offiziösen Presse in einer Weise überschüttet sind, daß eine einheitliche Leitung leider nicht zu verkennen ist. Darum scheuen wir aber den Kampf, der uns aufgedrängt, nicht. Ich weiß nichts von einem Bündniß mit staatsfeindlichen Elementen, nichts von einer polnisch-klerikalen-konservativen Koalition und auch nichts von einem Uebelwollen gegen auch nur Einen der Herren Minister. Im Gegentheil, meine Verehrung für diese Minister ist nicht erst sechs Jahre alt, wie die

mancher ihrer Freunde, sondern bereits ein Viertel-Jahrhundert, und es wird vielleicht die Zeit kommen, wo es sich zeigen wird, wer ihre rechten und ihre falschen Freunde sind. (Bravo!) Der Herr Ministerpräsident sagte nun gestern: „Es wäre Ueberhebung, wenn wir die Sache besser verstehen wollten als das Ministerium.“ Diese Theorie des beschränkten Unterthanenverstandes kann ich aber leider nicht anerkennen; wenn es Ueberhebung ist, seine Meinungen offen zu bekennen und seiner Ueberzeugung zu folgen, so halte ich einfach das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus für überflüssige Dinge. (Ministerpräsident Fürst Bismarck tritt ein.) Der Hauptgrund, weshalb ich aus nüchterner Entschließung gegen das Gesetz stimmen werde, ist der, daß ich ein Bedürfniß ganz und gar nicht anerkennen kann. Ich glaube selbst nicht an die Gespenster der Entchristlichung 2c., aber die Ueberzeugung wird mir Niemand nehmen können, daß durch diese Vorlage der erste Schritt geschieht zur Loslösung des Staates von der Kirche, der nothwendigerweise seine Konsequenzen nach sich ziehen muß — Konsequenzen, welche sich die Regierung selbst nicht klar gemacht zu haben scheint. Ist wohl auch bedacht worden, daß dieses Gesetz der Selbstverwaltung in seinem innersten Wesen ebenfalls einen Streich versetzt?

Ministerpräsident Fürst **von Bismarck:** Es ist mir mitgetheilt worden, daß der Herr, der so eben die Tribüne verläßt, vorher gesagt hat, ich hätte die Theorie von dem „beschränkten Unterthanenverstande“ wieder ins Leben gerufen, indem ich behauptete, die Sache so viel besser zu verstehen, daß eine Mitwirkung der parlamentarischen Körperschaften dabei gar nicht mehr nöthig sein würde. Der Herr Vorredner hat sich verwahrt gegen den Vorwurf der Leidenschaftlichkeit. Nun, meine Herren, was seinen Ton äußerlich genommen anbetrifft, so kann ich ihn einen leidenschaftlichen nicht nennen (Heiterkeit); aber die Leidenschaft liegt in dem Inhalte, liegt in den Uebertreibungen, in der Uebertreibung der Wirkungen dieses Gesetzes, in der Uebertreibung der Absichten der Regierung, als ob sie 40,000 Schul-Inspektoren mit 20,000 Thlr. à Kopf 1/2 Thlr. bestellen wollte. (Heiterkeit.)

Die Uebertreibung liegt auch in der Anwendung einer solchen Phrase wie diese von dem „beschränkten Unterthanenverstande“. Ich kann in dieser Allgemeinheit eben so gut die Behauptung dem Herrn Vorredner gegenüberstellen, daß er auf der Theorie des „beschränkten Regierungsverstandes“ sich bewegt. Es ist rhetorische Gewohnheit, sich die Rede des Gegners so zurecht zu legen, wie man sie besser verwenden kann. Ich habe gestern nur den für Jeden, der sich mit parlamentarischen Dingen genauer beschäftigt, bekannten Grundsatz der Engländer beleuchten wollen, ob man sagen soll: Men not measures, oder measures not men, ob man seine Opposition und seine Beurtheilung der Regierungsstellung im Ganzen mehr nach der Gesammtstellung des parteiführenden und regierungsführenden Mitgliedes oder nach jeder einzelnen Maßregel richten soll; die Praxis aller wirklich parlamentarischen Länder hat sich längst dafür entschieden, daß die Unabhängigkeit des Urtheils, wenn jedes Mitglied sie für sich über jede einzelne Maßregel in Anspruch nehme, jedes parlamentarische Zusammenwirken unmöglich macht, und schließlich, namentlich in einer individuell so unabhängigen Nation, wie die Deutschen sind, uns in den Krieg Aller gegen Alle führen würde. Es wäre damit irgend ein gesicherter Gang einer Regierung nicht möglich, man würde überall, wo man überhaupt parlamentarische Institutionen will, — ob die der Herr Vorredner will, ist eine andere Sache, er will jedenfalls das Herrenhaus — aber wo man die überhaupt will, wird innerhalb jeder Partei, der Hauptrichtung unter den sich kreuzenden Strömungen, der Einzelne sein Urtheil im einzelnen Falle gefangen geben müssen zu Gunsten der Gemeinschaft, zu Gunsten einer Regierung, so lange letztere überhaupt und im Allgemeinen in ihrem Sinne ist. Ich habe Höhenmessungen des Verstandes hier gar nicht anstellen wollen, und räume Jedem ein, der es in Anspruch

nimmt, daß er caeteris paribus viel klüger ist wie ich; nur übersieht die Regierung in der Lage, in der gerade sie sich befindet, die Sachen besser als diejenigen, die gerade nicht im Regierungszentrum sich befinden. Wenn die Herren schon in Ihrem, dem Raume nach beschränkteren Gesichtskreise die Dinge mit mehr Sicherheit beurtheilen wie die Regierung, ja, dann würde diese Sicherheit und Befähigung zum Urtheil noch außerordentlich zunehmen, wenn sie die Stellung der Regierung einnehmen wollten und das nehme ich jederzeit in Anspruch gegenüber denen, die ihrerseits überhaupt noch mit mir einen politischen Parteistandpunkt in Anspruch nehmen — ich weiß nicht, ob das mit dem Herrn Vorredner der Fall ist, aber ich werde nie Jemandem, der Mitglied irgend einer ausgesprochen regierungsfeindlichen Partei wäre, dieselben Argumente entgegenhalten; ein solcher will ganz andere Dinge wie ich und wie die jetzige Regierung, er gehört einer anderen Partei an. Wenn ich aber annehme, daß im Großen und Ganzen die Partei, zu der der Herr Vorredner sich früher rechnete, früher wenigstens im Ganzen dieselben Ziele wollte, welche das jetzige Ministerium anstrebte, daß ich im Großen und Ganzen einen politischen Parteizusammenhang zwischen sich und dem Ministerium noch zugeben wollte, so bedingt ein solches Verhältniß nothwendig ein gewisses Vertrauen zu den Staatsmännern, welche die Führung der Regierung haben, mit der sie auf demselben logischen Boden sich bewegen, von denselben Prämissen ausgehen, im Großen und Ganzen nach denselben Zielen streben; wenn da derjenige gleichgesinnte Mann, der die Regierung führt, der den Ueberblick über das Ganze hat, dennoch nicht zu derselben Höhe richtiger Einsicht sich erheben kann, wie Jemand, der den größten Theil des Jahres sich mit Staatsgeschäften nicht beschäftigt, dann, wie gesagt, ist es die höchste Zeit, daß ein so kurzsichtiger Mann, der von dem Thurme der Regierung nicht einmal so weit sieht wie der Andere aus der Ebene, ausscheidet, und die fähigeren Glieder derselben Partei die Güte haben, ihn zu ersetzen, dann muß in der Partei im Großen und Ganzen — ich meine nicht die Fraktionen — darüber entschieden werden, wer ist unter uns der Brauchbarste, der Erfahrenste, der Befähigtste, der muß an der Spitze sein. Und ich wiederhole es, es ist seine Verpflichtung, sich dem nicht zu versagen, aber ruhig zu Hause zu sitzen, frugis consumere, Zeitungen zu lesen, und wenn eine Regierungsmaßregel kommt, mit bitterer und leidenschaftlicher Kritik der Regierung, deren Gesammtlage man nicht zu beurtheilen im Stande ist, einen Stein zwischen die Räder zu werfen — das ist kein patriotisches Gewerbe.

Freiherr **von Manteuffel**: Der Herr Vorredner hat aus dem Landrecht verschiedene Paragraphen vorgelesen, um das Wenige, was ich gestern anführte, zu widerlegen. Ich bedauere, daß er nicht den §. 1. des 12. Titels mit vorgelesen hat; ich habe das Landrecht nicht bei mir, aber wenn ich nicht irre, steht darin mit dürren Worten: „Schulen sind Staatsanstalten". Stärker läßt sich, glaube ich, die Abhängigkeit der Schule vom Staate nicht accentuiren.

Ferner hat der geehrte Herr Redner mich durch die allegirten Paragraphen widerlegen wollen. Ich erinnere thatsächlich daran, daß ich ausdrücklich hervorgehoben habe, es würde hier ein Schulaufsichts-Gesetz und kein Schulorganisations-Gesetz votirt.

Baron **von Senfft**: Der geehrte Herr Ministerpräsident, dem ich gern bei jeder Gelegenheit meine hohe Achtung und Verehrung bezeuge, hat so eben eine Aeußerung gethan, die ich mir nicht aneignen kann, er hat gesagt, es wäre Gebrauch, die Aeußerung des Gegners sich derart zurechtzulegen, wie er sie am besten gebrauchen könne. Der Herr Ministerpräsident hat gestern die Theilhaber des Berichts auf eine Weise angegriffen, die mich sehr betrübt hat. Ich bekenne mich öffentlich — den Bericht habe ich nicht geschrieben — daß ich Theilhaber desselben bin, und es hat mich sehr geschmerzt, daß der Herr Ministerpräsident auf solche Weise sich über uns geäußert hat, wie es geschehen ist. Ich schweige dazu und werde mich vor seinem Zorn zurückzuziehen wissen.

Ministerpräsident Fürst **von Bismarck:** Ich kann nur erwähnen, daß die Betrübniß über die Sachlage eine durchaus gegenseitige ist.

Herr **Mevissen** vertheidigt die Regierungsvorlage mit dem Hinweis auf die Petition der Stadt Köln, welche das Herrenhaus um Annahme des Schulaufsichts-Gesetzes bitte. In dem Gesetz selbst sieht Redner nichts, was nicht eine einfache Ausführung der Verfassung sei. Der Vorschlag der Kommission würde vielmehr eine Abänderung der Verfassung sein.

Herr **Meyer** (Celle) bedauert, daß er sich in dieser Angelegenheit von seinen Freunden habe trennen müssen, doch sei dies nicht aus politischen Gründen geschehen; er müsse gegen das Gesetz stimmen, weil er nicht zugeben könne, daß man gerade in diesem Augenblicke das gesetzliche Band zwischen Kirche und Schule lösen wolle und weil ihm andererseits diese enge Umarmung, in welcher der Staat die Kirche wider ihren Willen umklammere, nur verderbenbringend erscheine. Bisher sei stets die Schule als den kirchlichen Behörden untergeordnet betrachtet worden, und diese Auffassung sei durch die Verfassung sanktionirt worden. Redner geht speziell auf die Bestimmungen der früheren Hannoverschen Verfassung ein; er erwähnt zur Begründung seiner Ansicht, daß durch das Gesetz den antikirchlichen Bestrebungen Vorschub geleistet werde, einer Petition für das Gesetz aus der Stadt Hannover, die bei einem als Atheisten bekannten Weinhändler ausgelegen habe. Mit diesem Gesetze würde die Verfassung also abgeändert, und dann würde die Parität unmöglich durchgeführt werden können, die Gewissensfreiheit aber beschränkt werden. Ja, wenn es noch nicht verfassungsmäßig sei, daß die Kirche die Mitaufsicht habe, dann wäre es nach seiner Meinung nöthig, die Verfassung dahin zu ergänzen. Aus diesem Grunde werde er sowohl gegen die Regierungsvorlage, wie gegen den Kommissionsentwurf stimmen.

Rasch: Meine Herren! Dem geehrten Herrn Redner, der so eben die Tribüne verläßt, ist derselbe Irrthum passirt, der heute schon einmal vorgekommen ist; vorhin handelte es sich um eine Verwechselung bei dem Namen „Bismarck", jetzt handelt es sich um eine Verwechselung bei dem allerdings öfter vorkommenden Namen „Schulze". Derjenige Schulze, der an den persönlichen lebendigen Gott in Hannover nicht glaubt, das ist nicht derjenige Schulze, bei welchem eine Petition für das Gesetz zum Unterschreiben ausgelegt gewesen ist. (Große Heiterkeit.) Meine Herren! Ich halte mich verpflichtet, das hier anzuführen, weil die Behauptung des Herrn Redners denn doch wohl geeignet war, ein schiefes Licht auf die 3 bis 4 Tausend ehrenwerthen Männer zu werfen, die eine Petition für das Gesetz in Hannover unterschrieben und hier eingereicht haben. Daher die Berichtigung. (Bravo!)

Dr. **Hinschius:** Meine Herren! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich das von der Regierung vorgelegte Gesetz der katholischen Kirche gegenüber für absolut nothwendig, der evangelischen Kirche gegenüber für erwünscht, ja für dieselbe nützlich erachte. Ich will dem Herrn Vorredner nicht auf das Gebiet des speziellen Hannöverschen Verfassungsrechts folgen; ich bin kein Hannoveraner und mit den bestehenden Bestimmungen nicht bekannt. Ich will mein Votum aus allgemeinen Gründen rechtfertigen und gehe zunächst über auf die Nothwendigkeit des Gesetzes in Bezug auf die katholische Kirche. Es ist in der Debatte noch nicht auf die beiden Gesichtspunkte hingewiesen, daß der Preußische Staat in großer Liberalität sich jeden Einflusses auf die Besetzung der niederen geistlichen Stellen, soweit sie nicht auf Privattiteln, also auf Patronatsrecht beruhen, begeben hat, daß der Preußische Staat in dieser Beziehung liberaler ist, wie die meisten anderen Deutschen Staaten, liberaler als Baden, Württemberg, Bayern, wo man verlangt, daß die Geistlichen der Regierung genehm sind, daß sie keine personae minus gratae sind. Wenn also die katholische Kirche die vollkommene Freiheit hat, die Geistlichen sich auszusuchen, welche sie will, wenn aber diese Geistlichen unter dem Drucke eines Systems stehen, das meines Erachtens direkt staatsfeindlich in der Gegenwart ist, dann muß man der Regierung auch die Waffen in die Hand geben, die sie verlangt. Ich mache ferner

darauf aufmerksam — und das ist der zweite Punkt, worauf ich eingehen will —, daß der Preußische Staat und die Preußische Regierung ebensowenig Einfluß auf die klerikale Bildung hat, daß also, wenn die Geistlichen, die zu Schul-Inspektoren bestellt werden, ihrer Bildung und ihren Tendenzen nach für das Staatswohl nicht passen, dann unsere Regierung auch wieder eine Waffe in die Hand bekommen muß, um sofort die ungeeigneten Individuen zu entfernen. Lassen Sie mich das Erste näher begründen, nämlich daß das offizielle System, das heute in der katholischen Kirche verfolgt wird, ein durchaus staatsfeindliches ist. Das Programm dieses Systems ist ja mit anerkennenswerther Offenheit am 8. Dezember 1864. in dem Syllabus der erstaunenden Welt ins Gesicht geschleudert worden. Es wird dem Staate abgesprochen einmal die Gesetzgebung in Bezug auf einen Theil, auf Ehesachen; es wird ihm ferner abgesprochen die Gerichtshoheit wenigstens in Bezug auf die Zivil- und Kriminal-Vergehen der katholischen Geistlichen, ferner auch, was die kirchliche Immunität betrifft, auf einen Theil seiner Finanzhoheit. Daß natürlich nun auch ihm die Rechte über die Schule abgesprochen werden, das ist ja selbstverständlich, da man sehr wohl in Rom weiß, daß wer die Jugend hat, dem auch die Zukunft gehört. Das gedachte Dokument sagt in der die Schulaufsicht betreffenden Nummer Folgendes: es wird der Satz verworfen, also verdammt: „Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, nur die bischöflichen Seminarien in einiger Beziehung ausgenommen, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und die Wahl oder Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann.“ Ich bemerke, dieser Satz wird verworfen. Ein weiterer Satz, der verworfen wird, ist der: „Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und allen Einflusses der Kirche enthoben und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt werden nach dem Belieben der Regierenden und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen.“ Nun, meine Herren, ist mir sehr wohl bekannt, daß im Abgeordnetenhause einer der Herren Abgeordneten den Nachweis versucht, daß also die Negative dieser vorgelesenen Sätze mit der Verfassungs-Urkunde vollständig übereinstimmen. Der geehrte Herr dort im andern Hause hat dann aber vergessen, sich die Quellen dieser Sätze anzusehen, um so die richtige Negative der Sätze zu finden. Dazu muß man auf die Quelle zurückgehen, und das ist eine Allokution von 1851. Da wird hingewiesen auf Artikel 2. des Spanischen Konkordates und gesagt, daß der Unterricht in allen Privatschulen und in allen übrigen öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche konform sein muß. Nun, meine Herren, was ist denn gegenüber der andern Konfession — der Artikel 24. spricht ja vom konfessionellen Unterricht — die Lehre des Syllabus? Da wird einmal verworfen der Grundsatz, der in unserer Verfassung anerkannt ist: „es ist in unserer Zeit nicht mehr nützlich, daß die katholische Kirche als einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller andern Kulte festgehalten werde“. Es wird der Satz verworfen: „der Protestantismus ist nichts Anderes als eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher es ebensogut möglich ist, Gott zu gefallen als in der katholischen Kirche“. Mir ist sehr wohl bekannt, daß vielfach geäußert ist, das sind theoretische Sätze; ich weiß sehr wohl, daß diese Sätze schon im Mittelalter theilweise ausgesprochen sind; ich weiß, daß kirchliche Omnipotenz gepredigt worden ist, ich weiß sehr wohl, daß Gregor VII. in einem Brief an Heinrich IV. gesagt hat, alle fürstliche Gewalt ist auf Veranlassung des Teufels entstanden, das heißt in modernem Sinne, daß er nicht einem Königthum von Gottes Gnaden, sondern von Teufels Gnaden das Wort geredet hat. Aber wenn auch trotzdem die protestantische Kirche sich hat entwickeln können, so kommt es darauf an, ob versucht wird, diesem System praktisch Geltung zu verschaffen und das ist es, was ich annehme. Wie diese Richtung sich stellt, das sehen Sie daraus, daß als man in Oesterreich die neue

Verfassung von 1867. publizirte, als man mit dem Konkordat brechen mußte, als man die Ehegerichtsbarkeit an die Gerichte zurückgab, als man ferner den Uebertritt von einer Konfession zur andern erleichterte — und was uns hier besonders interessirt — nach einem Gesetz vom Jahre 1868. den Einfluß der Kirche auf die Schule zu beschränken suchte, daß da der Papst diese Oesterreichische Verfassung, die ja im Wesentlichen mit unserer Verfassung, gleich ist, feierlich verdammte mit den Worten: „Ihr seht fürwahr, ihr ehrwürdigen Brüder, wie äußerst verderblich und verdammbar jene abscheulichen von der Oesterreichischen Regierung gegebenen Gesetze sind, welche Lehren der katholischen Kirche ihren verehrungswürdigen Rechten, ihrer Autorität, ihrer göttlichen Verfassung, unserer und dieser apostolischen Gewalt, unserem Konkordat und selbst dem göttlichen Recht aufs stärkste widersprechen." Man hat nun vielfach gesagt, das sei Kanzleistyl. Ich gebe zu, daß der Kanzleistyl gewöhnlich schwülstig ist, er pflegt aber gegen fremde Regierungen höflich zu sein, nicht schwülstig grob. Wenn man aber jene Erklärung als eine Reservation des prinzipiellen Standpunktes ansehen will, — so ist es denn doch eine praktische Konsequenz, die man dieser Päpstlichen Erklärung für Oesterreich gegeben hat, daß die Päpstliche Kurialbehörde, die Poenitentiaria, die Namens des Papstes seine oberste Dispensationsgewalt ausgeübt, den Eid auf die Oesterreichische Verfassung für unerlaubt erklärt hat, d. h. also, man kann einen solchen Eid mit gutem Gewissen nicht schwören nnd wenn man ihn schwört, dann kann ein solcher Eid von der oberen geistlichen Behörde für nichtig erklärt werden. Die Möglichkeit, daß das uns gegenüber auch angewendet wird, ist sichtbar. Dann möchte ich darauf verweisen, was in Bezug auf den kleinen Krieg der katholischen Kirche mit unserem Staat gestern der Herr Kultusminister angeführt hat und in Bezug auf den großen Krieg, den der Herr Ministerpräsident erwähnt hat. Wenn Sie diese Thatsachen betrachten im Zusammenhange mit dem gedachten System, so sind das nicht nur einzelne Unbotmäßigkeiten, die hier und da vorgekommen sind, sondern es sind eben die Symptone der Feindschaft und es sind Symptome davon, daß, wo man die Zeit für gekommen erachtet, man mit allen öffentlichen Mitteln gegen den Preußischen Staat vorgehen wird.

Nun, meine Herren, ist gestern allerdings weiter hingewiesen worden darauf, daß die Preußischen Bischöfe im Jahre 1870. in einzelnen Diözesen patriotisch sich gezeigt haben. Ich will das wahrlich nicht bestreiten; ich will hier keinem der Preußischen Bischöfe zu nahe treten. Meine Herren! Die Feuerprobe wird aber dieser Preußische Patriotismus meines Erachtens erst bestehen, wenn einmal ein reiner klarer Konflikt zwischen der Preußischen Regierung und Rom entsteht, und dann wird es sich fragen, ob sich die Preußischen Bischöfe auf die Seite des Staates oder auf die Seite Roms stellen, und daß ich mich da eines gewissen bescheidenen Zweifels, daß sie sich auf die Seite der Preußischen Regierung stellen, nicht erwehren kann, werden Sie mir nicht verdenken, wenn Sie zurückblicken auf die Kirchengeschichte und namentlich auf die Kirchengeschichte unserer Zeit. Ich kann Ihnen das mit einigen neueren Thatsachen motiviren. Im Jahre 1848. kamen die Deutschen Bischöfe in Würzburg zusammen und stellten eine Reihe von Forderungen an die einzelnen Deutschen Staaten, auch an den Preußischen, worin sie die sogenannten Freiheiten der Kirche verlangten. Es wurde da in der Denkschrift erklärt, daß sie streng anarchische Bestrebungen jederzeit verdammten, aber diejenigen, die man vielfach zu karakterisiren pflegte als Stützen der Throne, erklärten dann auch, daß sie anerkennen Alles, was der allgemeine Ruf nach Freiheit von administrativer Kontrole Wahres enthielte, und, meine Herren, das Kind mit dem richtigen Namen bezeichnet, haben aber die Bischöfe von den damaligen Verhältnissen der Regierungen profitirt und meines Erachtens auch zu profitiren gesucht. Ich will Sie weiter hinweisen auf einen interessanten Hirtenbrief, den im Jahre 1855. zur Bonifaciusfeier zwar nicht ein Preußischer Bischof, aber doch ein Bischof erlassen hat, der, so weit ich weiß, in Preußen geboren ist, und der, soweit ich sicher unterrichtet bin, in Preußen früher mehrere katholisch-geistliche Stellungen gehabt hat. Ich meine den Bischof von Mainz. Es heißt da: „Wie das Judenvolk seinen Beruf auf Erden verloren hat, als es den Messias kreuzigte, so hat das Deutsche Volk seinen hohen Beruf für das Reich Gottes verloren, als es die Einheit im Glauben

zerriß, welche der heilige Bonifacius gegründet hat. Seitdem hat Deutschland fast nur mehr dazu beigetragen, das Reich Christi zu zerstören und eine heidnische Weltanschauung hervorzurufen. Seitdem ist mit dem alten Glauben auch die alte Treue mehr und mehr geschwunden und alle Schlösser und Riegel, alle Zuchthäuser und Zwangsanstalten, alle Kontrolen und Polizeien vermögen uns nicht das Gewissen zu ersetzen. Seitdem gehen die Deutschen Herzen und die Deutschen Gedanken immer weiter auseinander und wir sind vielleicht eben jetzt mitten in einer Entwickelung begriffen, die das Verschwinden des Deutschen Volkes vorbereitet".

Nun, meine Herren, schmählicher hat die Geschichte nie eine Prophezeiung Lügen gestraft, wie diese und auch nie ironischer. Denn am 18. Januar 1871 ist unser neues protestantisches Kaiserreich in seinem Glanze entstanden und gerade ein halbes Jahr vorher, am 18. Juli 1870 hat man dem modernen Bewußtsein die päpstliche Unfehlbarkeitserklärung ins Gesicht geschleudert; ich sage: auch deshalb ironischer, weil die Kaiserkrone einem protestantischen Fürsten zugefallen ist und weil nach einer Bulle des Papstes Pius IV., also des unfehlbaren Vorgängers Pius IX., alle Katholiken, die es können und wollen, sich in den Besitz der Länder ketzerischer, das heißt also protestantischer Fürsten setzen können.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß Leute, die so über ihr Volk denken können, kein Herz weder für nationale noch für Preußische Entwickelung haben können und daß man dem Einfluß solcher Bischöfe mit allen Mitteln entgegentreten muß.

Ich habe nun zwar hier nicht speziell das Beispiel eines Preußischen Bischofs anführen wollen, aber es ist vollkommen begründet, was gestern vom Herrn Ministerpräsidenten bemerkt ist, daß ein inniger Zusammenhang zwischen allen diesen Bestrebungen besteht.

Meine Herren! Ich komme auf den zweiten Punkt, auf den Punkt der klerikalen Bildung. Es ist bereits im Abgeordnetenhause darauf hingewiesen worden, daß kraft des klerikalen Einflusses die Volksbildung in den romanischen Staaten viel tiefer steht als in unseren Deutschen Staaten. Es ist auf diese nicht als Muster hingewiesen worden, sondern darauf, als auf ein abschreckendes Beispiel. Wenn sich ergiebt, daß die auf rein römischen Boden gezeitigte Bildung auf einer hervorragenden Stufe steht, so wird man ja den Herren Recht geben müssen, die behaupten, die Staaten hätten es verschuldet, wenn aber diese Bildung auf einer durchaus niedrigen Stufe steht, dann fällt meines Erachtens die Schuld der Kirche zu. Zum Beleg dessen will ich hinweisen auf ein römisches Produkt, die theologischen Vorlesungen, die ein Jesuit Perrone gehalten hat, ein Jesuit, der wenigstens in den sechsziger Jahren auch zugleich Berichterstatter bei der Kardinal-Kongregation des Index der verbotenen Bücher war. Sie können aus diesem Buche sehen, was eben konfessionelle Geschichte und konfessionelle Geographie ist. Es wird darin unter Anderem gesagt: — ich übersetze die lateinische Stelle wörtlich so: „Es seien aus dem zerstörenden Prinzip des Protestantismus wie aus dem trojanischen Pferd mehrere Religionsverbesserer nach Luther hervorgegangen, nämlich Zwingli in der Schweiz, Kalvin in Frankreich, Karlstadt in Deutschland und Münster in Westfalen." Nun, meine Herren, Sie fragen, wer der Reformator Münster ist? Ja es ist nichts Anderes als die Stadt Münster in Westfalen gemeint und die Stadt Münster zu einem Reformator Seitens dieses gelehrten Jesuiten gestempelt. Weiter wird dann den Protestanten die Schuld an der Doppelehe des Grafen von Gleichen, der in der Zeit der Kreuzzüge lebte, aufgebürdet, und endlich, daß wir Protestanten meistens noch jetzt in Doppelehe lebten, das ist denn doch ein Beispiel der konfessionellen Auffassung der Dinge, die über alles Maß geht. Was nun Deutschland betrifft, so liegen ja hier die Dinge anders. Hier hat aber gerade immer der Staat auch seinerseits für die klerikale Bildung gesorgt, namentlich durch die Einrichtung der theologischen Fakultäten. Was haben die Bischöfe dagegen gethan? Sie sind immer gegen diesen Unterricht Seitens des Staates aufgetreten. Ich erinnere an das Beispiel mit der Fakultät Gießen, die durch das Seminar in Mainz trocken gelegt ist, und an andere Vorkommnisse, die in Baden stattgefunden haben. Ich halte also, um eben unsere Schule zu wahren vor klerikalen Einflüssen in der Jugendbildung, es für nothwendig, daß der Re-

gierung die Waffe gegeben werde, um nicht passende, nicht genügend gebildete Schul-Inspektoren entfernen zu können. Was nun die evangelische Kirche betrifft, so hat man sich evangelischerseits vielfach beklagt, daß man das Gesetz auch anwenden will auf die evangelische Kirche.

Meine Herren, meines Erachtens besteht kein Recht für die evangelische Kirche, sich zu beklagen, wenn man eben einen Verfassungsartikel nur ausführen will. Ich stehe weiter auf dem Standpunkte, daß ich als Protestant es für die evangelische Kirche nur für vortheilhaft halte, wenn ultramontanen Einflüssen entgegengetreten wird, und daß man dem Staate dafür dankbar sein muß, wenn er hier seines Amtes wartet. Endlich muß ich auch der Kommission Dank wissen, daß sie in großer Unparteilichkeit uns die Petitionen der pommerschen Geistlichen hat abdrucken lassen, die meines Erachtens nachgerade sehr deutlich gegen den Kommissionsantrag sprechen. Ich will bemerken, daß ich finde, daß die weiter abgedruckte Petition des Bischofs von Breslau sehr vortheilhaft absticht gegen die Uebertreibungen, die sich in dieser Petition aussprechen und, meine Herren, ich bedaure es aufrichtig, daß Seitens evangelischer Geistlicher in diese Petition ein Satz aufgenommen ist, wie der folgende: „Denn in der Volksschule ist nicht allein der Religionsunterricht die Grundlage und das Hauptstück alles Unterrichts, was auch die vielgeschmähten und doch so richtigen Regulative von 1852 anerkennen, sondern aller Unterricht soll religiös sein, im religiösen Sinne gegeben werden, mit dem Lehrbegriff der betreffenden Konfession in Uebereinstimmung stehen, wie denn z. B. der Geschichtsunterricht total ein anderer sein wird und muß in der katholischen und in der evangelischen Schule."

Meine Herren, meines Erachtens soll man die Wissenschaft der Geschichte objektiv treiben, der einzelne Lehrer wird nicht immer objektiv sein, er soll sich eben bemühen, die Sache objektiv vorzutragen. Es ist höchst verderblich, wenn man von vornherein den Grundsatz predigt, in den katholischen Schulen müsse spezifisch katholischer, in den evangelischen Schulen müsse spezifisch evangelischer, d. h. unter Umständen auch lutherischer und reformirter Unterricht gegeben werden. Das wird nichts weiter zur Folge haben, als den konfessionellen Hader hervorzurufen und ihm ewig neue Nahrung zu geben. Ich bitte Sie also, meine Herren, wenn Sie das Kleinod unserer Volksschulen erhalten, wenn Sie dafür sorgen wollen, daß das christliche Evangelium der Liebe und der Toleranz, die unsern Staat groß gemacht haben, auch ferner in unserer Schule gelehrt werde, dann stimmen Sie für das Gesetz. (Lebhaftes Bravo!)

Darauf wird ein Schlußantrag gestellt; zum Worte haben sich gemeldet für den Kommissionsentwurf: Graf Brühl, Graf Skorzewski, Graf zur Lippe, Graf Landsberg, Freiherr von Zedlitz; gegen den Kommissionsentwurf: Dr. Friedländer, Dr. Zachariae, Graf Rittberg, Beyer, Dr. Schulze, Dr. Tellkampf, Graf York, Graf Arnim, Bloemer, Dr. Baumstark, Gobbin, Rasch. Gegen beide Entwürfe hat sich Graf Borries gemeldet.

Der Schlußantrag wird genehmigt und die Generaldebatte geschlossen.

Präsident: Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **von Kleist-Retzow:** Die Königliche Staatsregierung wird mit der Kommission von der Annahme ausgehen, daß die große Masse der Lokalschul-Inspektoren ihr schweres Amt mit Treue und Eifer versehen. Umgekehrt giebt die Kommission bereitwilligst zu, daß es eine ziemliche Anzahl sein wird, die es mit weniger Eifer thun und daß darunter auch einige sich befinden, die der Regierung geradezu feindlich sind. Die Kommission Ihres Hauses denkt nicht, die Regierung gegen derartige Zustände hülflos zu lassen, aber sie meint nicht, daß deshalb der Erlaß eines derartigen Gesetzes, wie vom andern Hause zu uns gekommen oder auch von der Staatsregierung proponirt ist, nothwendig wäre. Die Kommission geht von der Auffassung aus, daß der Staatsregierung rücksichtlich unserer Elementarschulen schon eine Fülle von Einfluß und Gewalt gewahrt ist, daß es namentlich, wenn sie diese Mittel gebraucht, leicht werde sein, ihre ausgesprochene und eigentlich einzige Forderung — Verbreitung der Deutschen Sprache —

auch in den gemischten Polnisch-Deutschen Distrikten zum Austrage zu bringen. Die Regierung hat die Volksschulen und die Lehrerbildung in ihren Händen.

Es ist von dem letzten Vorredner bei seiner Vorlesung über alle möglichen Schäden der katholischen Kirche, auch von der Bildung der Geistlichen gesprochen, aber für die Schule ist doch das Wichtigste die Bildung der Schullehrer, und diese hat bei uns für die Evangelischen und Katholischen der Staat in der Hand. Er hat außerdem in jedem einzelnen Falle die Anstellung, selbst bei ihrer Versetzung, er hat das Disziplinargesetz von 1852. Was die Schule selbst anlangt, so stellt er den Lehrplan fest, er hat die eingehendsten Instruktionen ertheilt und er kann sie noch weiter ins Detail erlassen. Er hat zur Kontrole die Visitationen, er hat die Prüfungen in den Schulen. Und was die Lokalschul-Inspektoren betrifft, so ist vom Herrn von Kröcher im Detail mitgetheilt worden, welche energischen und drastischen Mittel der Staat hat, sie zu zwingen, seine Instruktionen zu befolgen. Mit diesen Mitteln würde es sehr leicht gewesen sein, wenn es sonst vom Herrn Kohleis gewünscht wäre, den Schul-Inspektor zur Raison zu bringen, wie Herr von Goßler es als die Regierungsmaxime Friedrichs II. hervorgehoben hat. Wenn aus der Rheinprovinz von dem Herrn Kultusminister ein Fall angeführt ist als angeblicher Gegenbeweis, so erkenne ich gern an, daß, wenn es sich dort zunächst um sein geistliches Amt handelte, daneben doch ein Einfluß auf die Schulen stattfindet, aber wenn das aus dem ganzen Arsenal der Regierung der eklatanteste Fall war, so ist sie doch völlig beweislos geblieben, denn wenn der Fall vor die Gerichte gebracht wäre, so würde der Geistliche bestraft und seines Amtes entsetzt worden sein. Was dazwischen gekommen ist, war die Amnestie und gegen solche Ereignisse kann kein Gesetz Hülfe schaffen. Als obige Mittel der Staatsregierung in der Kommission angegeben wurden, ist von derselben zunächst das Bedenken geäußert worden, ob diese Mittel in der That noch vorhanden wären. Jetzt hat der Herr Kultusminister erklärt, daß die Regierung sie anerkennt. Wenn dann weiter von dem Herrn Ministerpräsidenten selbst angeführt ist, daß ihre eigenen Beamten nach der Richtung hin agitirt hätten, welche abzuwenden das Gesetz dienen soll, so ist offenbar lange kein Bedürfniß zu einem derartigen Gesetze nachgewiesen, bis diese Uebelstände beseitigt und jene Mittel energisch und nachhaltig angewandt sind. Am wenigsten kann ein Gesetz helfen, welches lauter neue Staatsbeamte schaffen will, wenn die bisherigen Beamten ihre Schuldigkeit nicht gethan haben.

Die Staatsregierung verlangt die leichte Entfernung des Schul-Inspektors von seinem Amte. Die Kommission geht mit Recht davon aus, daß ein überaus trauriger Zustand in der Gemeinde entstehen muß, wo ein Geistlicher von diesem Amte entfernt und ein anderer Schul-Inspektor ernannt wird, und daß Alles aufzubieten ist, diesen Zustand auf das äußerste Maß zu beschränken. Die Gründe, die einen solchen heillosen Zustand hervorrufen, hat Herr von Kröcher ausführlich nachgewiesen; ich will hier nur den Einwand des Herrn Ministers beseitigen, der aussprach, daß doch gegenwärtig schon oft ein Mißverhältniß zwischen Geistlichen und Lehrern vorhanden sei. Wenn das der Fall ist, dann soll man doch das Verhältniß des Mißtrauens oder Zwiespaltes nicht stärken und die Gründe dazu vermehren. Das ist unzweifelhaft, daß durch ein solches Gesetz die Lehrer, in dem Gefühl der Unabhängigkeit von dem Pastor, hoch aufgebläht werden, daß sie noch mehr, wie schon darüber geklagt, hochmüthig werden, und daß der Zwiespalt zwischen ihnen und dem Geistlichen größer, dann aber noch zwischen dem neuen Schulinspektor und dem Geistlichen neuer Zwiespalt hinzukommen muß. Es müssen daraus für die Gemeinde die schwersten Folgen herbeigeführt werden. Die Kommission hat nur angedeutet, aber keine positiven Anträge darauf gegründet, aber sie hat, wie ich meine, mit vollem Rechte angedeutet, daß der richtigste Weg, diese Sache zu erledigen, eigentlich der wäre, daß ein Lokalschul-Inspektor, der in der Weise seine Pflicht vernachlässigt und gegen die Regierung agitirt, von Seiten der Staatsregierung dem betreffenden geistlichen Oberamte zur Entfernung auch vom geistlichen Amte angezeigt wird. Wenn dann etwa bei wiederholter Verweigerung dessen, wie also in jenem Rheinischen Falle, sich schließlich herausstellt, daß der Sitz des Uebels nicht in dem einzelnen Geistlichen, sondern in der höheren kirchlichen Instanz sich findet, so ist die Zeit, mit Maßregeln gegen diese kirchliche

Instanz vorzuschreiten, sei es mit solchen Maßregeln, die der Regierung schon zustehen, oder durch zu erlassende Spezial-Gesetze, welche der Landtag bei dem Nachweise der Nothwendigkeit gern gewähren wird. Dann hat die Staatsregierung mit einem wirklichen Gegner allein zu thun und schädigt nicht gleichzeitig das ganze Land. Aber freilich bedingt der Werth der Gemeinsamkeit des Amtes und des Friedens, daß auch die Staatsregierung mit aller Besonnenheit und Geduld selbst Uebelstände trägt, um nicht durch Eifer im einzelnen Falle größeres Unheil im kirchlichen Leben überhaupt herbeizuführen. Die Staatsregierung nimmt das Recht der Entfernung des Lokalschul-Inspektors aus dem Amte schon jetzt in Anspruch, und hat dafür die Gründe eines Obertribunals-Erkenntnisses.

Gegen den Einwand des Herrn Kultusministers dagegen muß ich mir eine kleine Ausführung erlauben. Das Gebiet des Erkenntnisses geht so weit, wie die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und auf eine Abweichung des materiellen Rechtes, wie es im landrechtlichen Gebiet von dem einer Spezial-Gesetzgebung etwa vorkommen möchte, kann es in der That nicht ankommen. Die Gründe sagen: „Es kommen daher die §§. 12. ff. Th. II. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts in Betracht. Nach diesen und namentlich nach den §§. 12., 49. l. c. hat zwar der Geistliche des Orts das Recht und die Pflicht, den Schulunterricht zu beaufsichtigen und die Schulinstruktion der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 21. Oktober 1842 besagt dasselbe. Indeß nach §. 18. der Instruktion für die Regierung vom 23. Oktober 1817 steht den betreffenden Regierungen die direkte Aufsicht über sämmtliche Schulen ihres Bezirkes zu, und vermöge dieser Oberaufsicht kann ihnen die Berechtigung nicht abgesprochen werden, in vorkommenden Fällen, wo es ihnen nothwendig zu sein scheint, den betreffenden Ortsgeistlichen von seiner Beaufsichtigung der in seiner Parochie belegenen Schulen zu entbinden. Allein auf diese formelle Vorschrift des §. 18. der Instruktion ist trotz §. 12. des Allgemeinen Landrechts die Entscheidung gegründet.

Wenn der Herr Ministerpräsident gestern fragte: wenn Ihr zugebt, daß gegenwärtig ein solches Recht besteht, wie kann von der Kommission dann gefolgert werden, daß bei der Einführung des Gesetzes so große Uebelstände daraus hervorgehen würden? ist zu erwiedern, daß ein Unterschied zwischen der praktischen Erledigung des Bedürfnisses im einzelnen Falle und der gesetzlichen Sanktionirung der das ganze Unterrichtswesen umgestaltenden Prinzipien der Vorlage besteht. Die Kommission hat sich bemüht, in der ersteren Beziehung mit der größten Bereitwilligkeit der Regierung zu helfen, aber die schweren Prinzipien, welche damit gleichzeitig in der Vorlage der Regierung nach verschiedenen Seiten vorkommen, abzuwenden.

Ich muß hier aber meine Meinung unumwunden aussprechen. Die Sache ist von der Kommission mit Vorsicht und Diskretion behandelt worden, um die Regierung in der Anwendung dieses Obertribunals-Erkenntnisses nicht irgendwie zu beschränken und das Gebiet der Anwendung desselben ihr zu erschweren. Allein der Herr Kultusminister hat gestern selbst auf die schwache Stelle jenes Erkenntnisses hingewiesen. Sein positiver Inhalt ist meiner Ueberzeugung nach nicht zu halten wegen des Schlusses des §. 18. der Instruktion vom 23. Oktober 1817, wonach den betreffenden Regierungen rücksichtlich des Schulunterrichts gewisse Machtvollkommenheiten gegen die Geistlichen gegeben, ihre Suspensionen und Entfernungen vom Amt aber ausdrücklich, also doch auch wegen ihres Verhältnisses zur Schule, der sonstigen geistlichen Disziplinarinstanz überwiesen wird. Das ist mit ein Hauptgrund, weswegen die Kommission sich verpflichtet gehalten hat, wenigstens ich als Referent mich verpflichtet halte, dahin zu wirken, daß ein entsprechendes Aequivalent durch die Anträge der Kommission der Regierung gewährt würde, und Maßregeln getroffen würden, wonach ihr bisheriges Verfahren auf einen ordnungsmäßigen und legalen Weg geleitet wird. Sie kann in der That in den Fall kommen — wie wir das in dem Rheinischen Fall gesehen haben, wo die geistliche Behörde einen absolut zu entfernenden Schul-Inspektor nicht entfernen will — ein derartiges Hülfsmittel haben zu müssen, so lange sie nicht den vorher angedeuteten Weg rücksichtlich der geistlichen Oberen einschlagen zu können meint.

Was die Kommission nun darbietet, das ist erstens, daß jeder Lokalschul-Inspektor, der

der Pflichtwidrigkeit überführt wird, seines Amtes entsetzt werden kann, daß das geschieht allerdings nach einer causae cognitio auf einen Beschluß der Regierungsbehörde, seiner Aufsichtsinstanz, daß drittens zunächst ein Geistlicher derselben Konfession an die Stelle treten soll, daß aber, soweit es nöthig ist, auch ein Nichtgeistlicher mit diesem Amt betraut werden kann, d. h. wenn die geistliche Behörde einen andern Geistlichen daran hindert. Es ist von dem Herrn Kultusminister bei ähnlichen Anträgen im andern Hause hervorgehoben worden, die Regierung habe das Bedürfniß, daß der betreffende Lokalschul-Inspektor das Bewußtsein habe, er verwalte dieses Amt, diese Funktion im Auftrage des Staates. Auch das ist durch die Fassung, die die Anträge Ihrer Kommission haben, erledigt, weil ausdrücklich im §. 2. gesagt ist: er hat die Aufsicht vom Staate, im Namen des Staates.

Nun, meine Herren, ist die Kommission aber von der Ansicht ausgegangen, daß es sich bei jeder Gesetzgebung empfiehlt und namentlich für die Stellung des Herrenhauses zu fordern ist, daß bei jeder Modifikation der Gesetzgebung auszugehen ist von dem bestehenden Rechtszustand und daran nur diejenigen Veränderungen anzuknüpfen sind, die das praktische Bedürfniß nothwendig macht, daß nicht um dieses angeblichen praktischen Bedürfnisses willen der gesammte Rechtszustand fundamental umgeändert wird. Das schädigt das Rechtsbewußtsein und die Rechtsentwickelung.

Der Herr Kultusminister hat sich über diese Anträge der Kommission gar nicht ausgesprochen, ich muß also annehmen, daß er anerkennt, das praktische Bedürfniß würden sie befriedigen. Er hat hinzugefügt: nachdem die Sache einmal angeregt, nachdem sie prinzipiell behandelt und bestritten worden ist, käme es gerade darauf an, daß sie prinzipiell zum Austrag gebracht würde. Also der Herr Kultusminister hat ausdrücklich gestern die prinzipielle Behandlung der Sache, die Prinzipien, die in der Vorlage liegen, als das anerkannt, worauf es der Regierung gegenwärtig allein ankomme. Meine Herren! Es sind das die Grundlagen unserer bisherigen Schulverwaltung, einer Schulverwaltung, von der ja vielfach hervorgehoben worden ist und von allen Seiten auch im Auslande anerkannt wird, zu welcher Blüthe sie Preußen geführt hat, einer Schulverwaltung, die solche edle Früchte gezeitigt hat, daß im Jahre 1848 bei uns die Revolution zum Stillstand kam, daß wir so glorreiche Kriege geführt haben mit einer Hingebung, mit einer Aufopferung, wie es kaum je in der Geschichte erhört worden ist. Das allein, meine Herren, ist der tiefere Grund der Erregung, die in dem Lande vielfach stattfindet, und die sich in den Petitionen, in denen ja ganz ungehörige Motive mit unterlaufen mögen und ungehörige Anträge gestellt sein mögen, sich kundgiebt mit einem Ernst, mit einem Eingehen auf die Sache und von Personen, wie wir bisher noch niemals erlebt haben. Nicht die praktische Erledigung eines wirklichen Bedürfnisses der Regierung, nicht die größere Machtvollkommenheit, die der Regierung deshalb etwa gewährt werden möchte, ist der Grund, sondern die Bedenken, die gegen eine prinzipielle Neugestaltung der Verhältnisse unseres Unterrichtswesens hervortreten und die dadurch angebahnte Trennung von Staat und Kirche.

Der Herr Kultusminister bemerkte schon in der Kommission, daß das Land darin keinesfalls ganz einverstanden sei und behielt sich vor, in diesem Hause Mittheilungen darüber zu machen, wie auch entgegengesetzte Anträge an die Staatsregierung kämen. Eigentlich hätte das Material wohl der vorberathenden Kommission vorgelegt werden sollen. Wir setzten voraus, es solle damit ein besonderer Eindruck hier im Hause gemacht werden. Ich kann nicht sagen, daß die Mittheilung irgend über mein Erwarten gegangen sei, im Gegentheil. Meine Herren! Es sind ja verschiedene ganz differente Elemente, die für das Gesetz stimmen. Es sind zunächst eine Anzahl, ich kann sagen, unter ihnen liebe verehrte Freunde, die in der That ein Bedürfniß in verschiedenen ihnen näher liegenden Fällen einer anderen Behandlung anerkennen. Nach unserer Ansicht freilich, weil sie sich nicht völlig klar gemacht haben, daß das anscheinend Unerträgliche darin liegt, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht angewendet wurden, und jedenfalls erkennt die Kommission in ihrem Bericht und ihren Vorschlägen an, daß ein solches Bedürfniß vorhanden sein kann, und sie ist bereit, der Staatsregierung die Mittel dazu zu gewähren. Eine zweite große Anzahl von Mitgliedern dieses Hauses,

darunter auch liebe verehrte Freunde, sind solche, die vermöge der großartigen Erfolge seitens unseres verehrten Ministerpräsidenten bereit sind, ohne viel Prüfung selbst gegen die eigene Ueberzeugung ihm die Mittel zu gewähren, die er für nöthig erachtet. Aber, meine Herren, die große Masse derer, die für das Gesetz sind, das ist doch die große mächtige im Lande und über das Land hinaus weit verzweigte liberale Partei die — ich bitte recht sehr, mir genau zuzuhören, damit Sie mir nachher nichts Anderes unterschieben, als was ich wirklich gesagt habe — die in ihren Ausläufern entschieden unkirchlich ist. Diese liberale Partei findet, daß die Prinzipien dieses Gesetzes auf dem Wege zu ihr liegen. In dem andern Hause wurde ausgerufen: „das ist unser Gesetz!“ Ein anderer Abgeordneter sagte: „das ist der Weg, auf dem die große Majorität im Jahre 1848 bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde ging, und damals fast einstimmig mit der Staatsregierung gemeinschaftlich die Gesetzgebung beherrschte. Ja, meine Herren, wir wissen, welche Majorität das ist: Leute, die zum Theil ihr Leben hindurch die Fundamente von Staat und Kirche angefochten haben, sind erstaunt, mit einem Male bei diesem Gesetz unbedingt mit der Staatsregierung übereinstimmen zu können, und jauchzen dem entgegen, und — lassen Sie mich sagen — doch in der That mit einer Schamlosigkeit werfen sie mit Steinen und zeigen sie mit Fingern auf diejenigen, die ihr Leben hindurch für diese Prinzipien eingetreten sind, weil sie auch bei dieser Gelegenheit nicht ihren Grundsätzen untreu werden wollen. Das Aussprechen dieser Prinzipien in dieser Gesetzgebung — ich werde nachher auf die kommen, die ich meine — das Aussprechen dieser Prinzipien als solcher von der gegenwärtigen Regierung hat nach meiner Ueberzeugung einen Funken ins Land geworfen, der ein tiefgehendes Feuer anzünden wird. Es ist ein Geist wachgerufen gegen die Kirche und die Geistlichen, den es schwer sein wird, wieder los zu werden. Es hat mich gestern geschmerzt, daß der verehrte Herr Ministerpräsident erklärte, bei der Berathung dieses Gesetz-Entwurfes habe man gar nicht vorausgesehen, daß die Konservativen im Lande, die Geistlichen und Laien einen derartigen Widerspruch dagegen erheben würden. Das konnte doch nur darauf beruhen, daß der verehrte Herr Ministerpräsident annahm, sie würden diese Prinzipien, die sie ihr Leben hindurch vertheidigt haben, so leicht aufgeben. Es hat mich auch geschmerzt, daß er auch gegenwärtig eigentlich den Gegnern des Entwurfs, den Bedenken, die jetzt noch dagegen geltend gemacht werden, persönliche Rücksichten, Stimmungen, wie er sich ausdrückte, zuschob und nicht vielmehr davon ausging, daß es sachliche, schwerwiegende, in ihr Gewissen hineinreichende Bedenken seien. Meine Herren! Wir sind ja nicht so konstitutionell, das wissen Sie, daß wir irgendwie meinten, daß von unsern Voten, auch wenn sie die Mehrheit des Hauses hätten, irgend eine Umgestaltung der Staatsregierung abhängen sollte. Im Gegentheil, wir haben immer vertreten, daß dies nicht geschehen sollte und darum weisen wir darauf bezügliche Zumuthungen entschieden zurück.

Wenn der Herr Ministerpräsident in unser Herz hineinsehen könnte, so würde er die Ueberzeugung haben, daß bei den Entschließungen, die wir, von Sr. Majestät dem Könige berufen, unsere gewissenhafte Ueberzeugnng auszusprechen, zu den Gesetzesvorlagen fassen, in der That mit schweren Kämpfen geltend machen, auch nicht eine Spur von Ueberhebung vorhanden ist. Wir haben eine Besorgniß, daß bei dieser Gesetzesvorlage die Rücksichten der Politik zu überwiegend gewesen sind, die ja die drängenden Momente der Gegenwart immer einseitig geltend machen, während es uns scheint, daß bei Fragen der inneren Gesetzgebung, insonderheit der Schule und Kirche, es auf den Zusammenhang ankommt mit der Geschichte, auf den Einfluß für die Zukunft des Landes. Und rücksichtlich dieser Beziehungen kann kein Anderer für den Anderen eintreten, kann sich Keiner in Bezug auf die Abstimmung irgend einer Autorität unterwerfen, sondern kann nur seiner eigenen Ueberzeugung, seinem eigenen Gewissen Folge leisten. Gegen die Uebergriffe von Seiten der Geistlichen, der katholischen, der polnischen oder der evangelischen, gewährt der Antrag der Kommission nach unserer Ueberzeugung vollkommen hinreichende Mittel. Wir nehmen nicht an, wie es von dem Herrn Grafen zu Münster angedeutet zu sein schien, als ob mit diesem Gesetze irgend ein Feldzug gegen die katholische Kirche auf dem Gebiet der Schule unternommen werden sollte. Wir würden sonst darauf hinweisen müssen, daß ein

ähnlicher Feldzug bereits früher gegen die Ehe zum Schaden des Staates ausschlug und daß ein solcher, wenn er mit Ungerechtigkeiten gegen die Kirche rücksichtlich der Schule anfinge, gewiß nicht zum Segen ausschlagen würde. Wir könnten es nicht für richtig erachten, daß darin Maßregeln getroffen würden, die nicht blos der katholischen Kirche, sondern auch dem zu solchem Kampfe doch zu suchenden Verbündeten des Staates, der evangelischen Kirche, im weiteren Verlaufe den schwersten Schaden zufügen werden. Allein der Herr Minister-Präsident ist am Schlusse seines Vortrages darauf nicht eingegangen, sondern hat sich bestimmt zurückgezogen auf das Bedürfniß, für einen politischen Distrikt hinsichtlich des Gebrauchs der Polnischen Sprache Hülfe zu erhalten. Es waren also Gespenster, die der Herr Graf zu Münster sah und mit denen er uns schrecken wollte. Ich glaube nicht, daß es Gespenster sind, die wir sehen, wie er uns vorwarf, ich werde das nachher ausführen. Allein wir ließen uns nicht mit Gespenstern schrecken, daß wir um solcher Dinge willen, die leicht vorübergehen, uns mit unserer Zustimmung in Zustände hineintreiben ließen, die nach unserer Ueberzeugung von allgemeiner dauernder Natur sind und die ganze Kirche und den Staat schwer schädigen würden? Es ist ja von Hause aus der Grundsatz „Trennung der Kirche vom Staat", ein Grundsatz, der der liberalen Partei sehr nahe liegt. Die kirchlichen Mitglieder derselben nehmen an, daß das Christenthum dabei gefördert werden würde vermöge der Freiwilligkeit. Sie sollten aber auch davon überzeugt sein, daß die konservative Partei ihren Prinzipien nach gegen Alles, was auf diese Trennung hinführen könnte, was sie möglich macht, was sie erleichtert, wie der Herr Präsident Meyer schon ausgesprochen hat, ganz besonders zartfühlend, ganz besonders empfindlich ist und entschieden dagegen eintreten muß. Wenn ein Zustand, der nunmehr über 1000 Jahre in Deutschland geherrscht und Segen auf Segen über Deutschland gebracht hat, aufgehoben werden soll, so liegt es in der Auffassung der konservativen Partei, daß sie dem entschieden entgegentreten muß und, meine Herren, wenn sie bei einem solchen Kampfe ganz natürlich zusammentrifft mit anderen, die noch dazu auch dieselbe Auffassung haben, bei denen aber doch zufälligerweise andere Rücksichten stattfinden, etwa, daß sie besonders hart von dem Gesetze betroffen werden, wie etwa katholische oder polnische Elemente, so kann man uns doch den Vorwurf nicht machen, wie er uns reichlich, doch ganz ungehörig gemacht wird, daß wir uns in ein ewiges Bündniß mit diesen Elementen eingelassen hätten zum Schaden des Staates. Ein solcher Vorwurf scheint mir an die Fabel des Wolfes und des Lammes zu erinnern. Der Herr Ministerpräsident weiß, daß wir eines Herzens und eines Sinnes mit ihm sind in der Liebe zum Könige und zum Vaterlande, daß wir damit verwachsen sind mit allen Fasern des Daseins und daß wir nicht Willens sind sie schädigen zu lassen. Aber wir wissen, daß eine solche Liebe dauernd und allgemein nur Wurzel faßt auf dem Boden der Gottesfurcht, und wenn sie schon in die Herzen der Jugend eingesenkt wird; wir wissen ebenso, daß unsere Schulen diese Gottesfurcht und die damit verbundene Tugend der Pietät, des Gehorsams, der Aufopferung in der Weise wie bisher nur werden pflegen können, wenn sie durch ihre Verfassung ebenso enge mit der Kirche verbunden bleiben, und deswegen haben wir eine solche Scheu, die Hand dazu zu bieten, daß das Verhältniß irgendwie gelockert wird. Das scheint uns viel gefährlicher zu sein, als wenn in einer Reihe von Schulen gelegentlich und vorübergehend von dem Pastor unpreußische Ideen gefördert würden. Wir stehen so zur Sache, daß wir bereit sind, wie der Herr Bürgermeister Hasselbach sagte, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber auf der andern Seite auch, was er ausließ, Gott zu geben, was Gottes ist, indem jene Gabe erst durch diese einen Werth erhält. Wenn der Herr Ministerpräsident uns aufforderte, durch unser Votum die Bedenken, welche im Lande beständen, zu heben, indem wir dadurch den Beweis lieferten, daß sie unbegründet wären, so übersieht er, daß wir in der That solche Bedenken der ernstesten Art haben, dazu also nicht im Stande sind, aber er verkennt auch, daß jene Elemente voller Selbstständigkeit und voller Sachkenntniß sind und daß ein solches Votum jenen Erfolg in keiner Weise haben würde, sondern uns dazu führen würde, uns bei diesen Elementen allen Glauben zu nehmen. Aber, meine Herren, diese Elemente sind die allertreusten Diener und Unter-

thanen Sr. Majestät des Königs; sie sind die wirklichen Verehrer unsers Herrn Minister-präsidenten, und wenn das Gesetz mit Gesetzeskraft publizirt wird, so wird bei diesen Elementen die Aufregung von selbst verschwinden, sie werden sich darunter fügen und gehorsam thun, was das Gesetz ihnen heißt. Aber freilich der Schmerz wird bleiben, daß ein solches Gesetz geworden ist durch die Vorlage unserer gegenwärtigen Staatsregierung.

Nun, meine Herren, liegt mir der Beweis ob, daß durch dieses Gesetz die wesentlichsten Prinzipien unseres gegenwärtigen Unterrichtswesens geschädigt werden. Sollte der Beweis gelingen, dann würde ja auch, da die Schule die Fortsetzung der Familie und gleichzeitig die Zukunft von Staat und Kirche ist, darin von selbst liegen, daß dadurch auch alle diese Verhältnisse geschädigt werden. Wir nehmen an, daß in vier Beziehungen die Prinzipien unseres jetzigen Schulwesens durch diese neue Gesetzgebung alterirt werden. Wir nehmen an, daß die Schule schon gegenwärtig unter der Aufsicht des Staates steht, daß aber daneben die Kirche ein eigenes Anrecht, ein Mitaufsichtsrecht an der Schule hat. Das soll ihr genommen werden. Wir nehmen zweitens an, daß gegenwärtig das geistliche Amt mit dem Schulamt unzertrennlich verbunden ist; durch dieses Gesetz soll prinzipiell das Schulamt vom geistlichen Amt geschieden werden, und da sich die Einheit von Staat und von Kirche gerade, soweit es die Schule betrifft, in der Gemeinschaft dieses Schulaufsichts-Amtes manifestirt, so tritt darum durch dasselbe sofort eine Scheidung von Staat und Kirche rücksichtlich der Schule ein. Wir behaupten drittens, daß die Geistlichen bisher mit besonderer staatlicher Rücksicht behandelt, ausnahmsweise im ganzen Preußischen Staate durch das Gesetz in ein rechtloses Verhältniß gesetzt werden, und endlich viertens, wo der Staat sich veranlaßt sieht, andere Lokal-schul-Inspektoren zu ernnen, tritt auch eine wirkliche Scheidung der Schule von der Kirche ein. Was den ersten Punkt anbetrifft, daß wir behaupten, es sei noch gegenwärtig ein Mit-Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule vorhanden, so hat dies besonders hier in diesem Hause vielfachen Widerspruch hervorgerufen und ist darum der Bericht angefochten worden. Es ist geltend gemacht worden, daß sowohl das Landrecht wie die Verfassungs-Urkunde dem entgegenstehen; allein, meine Herren, was die Verfassungs-Urkunde betrifft, so will ich Ihnen mittheilen, wie das auch im Bericht in Bezug genommen worden ist, daß der Herr Minister v. Ladenberg und alle Parteien bei der damaligen Verhandlung keineswegs von derartigen Anschauungen ausgegangen sind, wie Sie annehmen und daß deswegen das Wort Oberaufsicht, welches er fast in der Regel vom Staate gebraucht, seine tiefe Begründung hat. Von mir selbst ging der Antrag aus, daß die Leitung der Ortsschule dem Ortsgeistlichen zustehen sollte. Das wurde von dem zweiten Hause in wiederholter Abstimmung angenommen. Schon das allein, daß es wiederholt angenommen worden ist, sollte den Beweis liefern, daß es nicht verfassungswidrig sei und daß also eine derartige Behauptung, wie sie Herr von Bernuth gethan, keinen positiven Halt hat. Wenn das in Folge der Abstimmung der ersten Kammer nicht verfassungsmäßiges Recht geworden ist, so folgt daraus nicht, daß man nicht die Absicht hatte, es zum legalen Recht zu machen, es nicht in die Gesetzgebung aufnehmen zu wollen und wenn wir gegenwärtig einen Theil des Unterrichtsgesetzes erlassen wollen, so fordert es der Zusammenhang und die Gerechtigkeit, daß man diese schützenden Seiten sofort mit aufnimmt. Es sprach damals das liberal-kirchlich gesinnte Mitglied Herr Direktor Eckstein in folgender Weise — „damit ist nicht etwa gesagt, daß es mit dem Religionsunterricht abgethan sei. Das verehrte Mitglied für Simmern hat Ihnen auseinandergesetzt, daß dies keineswegs genüge, sondern daß dazu viel mehr noch gehöre; ich bin vollkommen damit einverstanden: die paar Religionsstunden genügen nicht." Das soll sich Herr Professor Hinschius gesagt sein lassen. „Daß in der Schule der Geist der Religiosität geltend gemacht werde, daß dieser Geist den ganzen Lehrton durchdringe, darauf kommt es an". Also nicht bloß der Geschichtsunterricht, wie es ganz selbstverständlich ist. Unmöglich kann doch katholischen und evangelischen Knaben der Elementarschule derselbe wissenschaftlich abstrakte Geschichtsunterricht gegeben werden. Herr Hinschius hätte besser gethan, davon zu schweigen, als jene richtige Bemerkung der Pommerschen Geistlichen zu kritisiren. Wie soll denn über die Reformationszeit gesprochen werden und über alle damit zu-

sammenhängenden Thatsachen? Der Unterricht in seiner Gesammtheit muß religiös christlich sein!" so sagt Herr Direktor Eckstein, liberal-kirchlicher Partei 1849! „Ist nicht in dieser Beziehung der Kirche ihr Recht vollkommen gewährleistet? Sie ist berufen, die Lehrer, welche in die Volksschule eintreten wollen, als Religionslehrer zu prüfen; der Geistliche als Mitglied des Schulvorstandes ist berufen, mitzuwirken bei der Wahl des Lehrers, der Geistliche hat das Recht, die Schule zu beaufsichtigen, insofern er zum Schulvorstande gehört und es wird in Aussicht gestellt, daß er die lokale Schul-Inspektion durch das Schulgesetz erhalten soll. Ich meine, daß das Recht der Kirche dadurch gewahrt ist" u. s. w. Der Herr Minister von Ladenberg sprach sich dahin aus: „Das Unterrichtsgesetz wird also bestimmen, daß der Geistliche, oder nach Umständen, wo verschiedene Bekenntnisse bestehen, die Geistlichen unbedingt als Mitglieder des Schulvorstandes eintreten müssen, und auf diese Weise wird den Geistlichen der möglichste Einfluß auf den Unterricht gewährt werden können." In Folge dessen bat er dringend, mein Amendement, dahin gehend, daß der Geistliche verfassungsmäßig die Leitung der Schule haben solle, anzunehmen und in Folge seiner Bemerkung geschah es. Er sagt, er halte es für zweckmäßig, daß ein Zusatz, wie er von v. Kleist vorgeschlagen, ebensowohl der Verfassungs-Urkunde einverleibt werde, wie der Zusatz der ersten Kammer. Wir acceptiren den Satz: „der Kampf ist ausgefochten;" aber dann gerade kann es nicht darauf ankommen, was hier und da bei Gelegenheit der Feststellung der Verfassungs-Urkunde beschlossen ist, sondern allein darauf, wie der Herr Präsident Meyer mit Recht nachgewiesen hat, wie sie gegenwärtig lautet. Wenn Sie sich aber auf derartige Mittheilungen basiren und gerade provoziren, daß Persönlichkeiten, welche damals in der Regierung waren, ihre Meinung aussprechen, dann werden Sie auch meine Meinung zulassen, durch dessen weiteres Amendement gerade dieser Theil der Verfassungs-Urkunde seine Bestimmung erhalten hat. Es wurde auf meinen Antrag angenommen, daß die Staatsaufsicht nicht nothwendig durch „eigene" Beamte von Seiten der Regierung ausgeführt werde. Die Absicht war, daß, wie es jetzt vorgeschlagen wird, der jetzige Zustand als normaler beibehalten würde, daß die Geistlichen im Auftrage des Staates eine derartige Aufsicht führen könnten.

Man kann es nach der Verfassungs-Urkunde nach beiden Seiten erledigen, daß sie dazu alle ernannt werden oder auch so, daß man von dem bestehenden Zustande als dem grundsätzlichen ausgeht und nur bei Pflichtwidrigkeit entfernt werden. Letzteres war aber damals das positive Recht und ist es noch jetzt und darum beizubehalten.

Es ist anzunehmen, daß die Aufsicht des Staates über die Schule in unserem ganzen Reiche bereits besteht, auch in Hannover. Denn bei den Verhandlungen im vorigen Jahre rücksichtlich einer anderen Gestaltung der Hannöverschen Verhältnisse hat der Herr Präsident Meyer ausdrücklich ausgeführt, daß in den Konsistorien die Behörden, die gegenwärtig die Aufsicht führen, gemischte Behörden wären und gleichzeitig die Staatsaufsicht mit geltend zu machen hätten. Daß aber allein der Staat die Aufsicht haben solle, das ist nirgend in der Verfassungs-Urkunde gesagt. Sie wollen sich nicht täuschen lassen durch Ausführungen, die Aufsicht des Staates müsse eine umfassende, eine volle sein. Es versteht sich ja ganz von selbst, daß der Staat in alle Verhältnisse hineinsehen, daß er über alle Verhältnisse seine Hand haben muß, daß er auch selbst in Bezug auf den Religionsunterricht selbst Aenderungen vornehmen kann, wenn gegen die Sicherheit des Staates gehandelt würde. Also aller Widerspruch, weil dadurch eine Duplizität, eine Unsicherheit entstände, ist gehaltlos. Ist denn damit gesagt, daß nicht auch andere Interessen an der Schule vorhanden sein können, die auch einer Pflege, einer Mitaufsicht der Schule bedürfen. Bisher hat man immer nur gesagt, um der Omnipotenz der Kirche entgegenzutreten, sie hat nicht allein das Recht der Schulaufsicht, sondern Staat, Kirche und Gemeinde haben es gemeinsam, und nun, wo das von uns geltend gemacht wird, wird von Herrn Hasselbach entgegengehalten: nein, der Staat allein hat das Aufsichtsrecht in der Schule! die nackte, krasse, entgegengesetzte Omnipotenz des Staates. — Intensiv habe ich schon ausgeführt, ja! extensiv aber nicht so, daß sie exklusiv ist. — Ich muß noch auf die Reden der Herren Hasselbach, Minister von Manteuffel und von Goßler rücksichtlich des Landrechts zurückkommen. Ja, meine Herren, Friedrich der

Große war ein großer Mann, größer, als man ihn gewöhnlich denkt und ihn oft schildert, auch Herr von Goßler heute. Friedrich der Große hat selbst für sich freisinnige Ansichten gehegt, wo es sich aber darum handelte, die Grundlagen der damaligen Verhältnisse des Landes gerade auch in Bezug auf kirchliche und Schulverhältnisse festzuhalten, da war er unerschütterlich. Wenn ich hier den §. 24. vorlese in seinem noch geltenden Schulreglement, dann werden Sie mir Recht geben, wenn ich ausführte, daß nach diesem Schulreglement der Pastor Alles in Allem war, daß eine unbedingte Verbindung zwischen Schule und Kirche dadurch hergestellt ist. Auf die Aeußerungen des Herrn von Goßler, daß ja damals und selbst noch im Landrecht die Pastoren als Staatsdiener bezeichnet werden, daß dies alles nur von ihnen als Diener des Staates gelte, hat schon Herr Präsident Meyer treffend geantwortet. Ich habe nicht recht ergründen können, wie es Herrn von Goßler möglich war, derartige Ausführungen zu machen. Es ist ja richtig, es war die engste Verbindung zwischen Staat und Kirche, immer aber waren es doch zwei getrennte Ordnungen. Wie kann man aus diesem nahen Verhältnisse mit der absoluten Willkür des Behauptenden sich für berechtigt halten, aus einem dieser Verhältnisse auf das andere hinüberzugreifen. Mir fehlt jedes Verständniß für eine solche Behauptung: Alles was derzeit für das Verhältniß der Schule zur Kirche geordnet war, sei nur für die Kirche als Beauftragte des Staates geschehen. Der Wortlaut des §. 24. ist: „Und wie die Schulmeister sonst in allen Schulsachen des Raths und Gutachtens ihrer vorgesetzten Prediger sich zu bedienen haben und an dieselbe kraft dieses General-Landschulreglements verwiesen werden: also sind sie ihnen auch von Allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechenschaft zu geben und fernere Anweisung in der vorgeschriebenen Lehrmethode und Disziplin von ihnen anzunehmen schuldig: Gestalt wir denn zu den Predigern das allergnädigste Vertrauen haben, ihnen es auch hierdurch auf die Gewissen binden, sie werden die an ihren Oertern etwa eingerissenen Mißbräuche und Mängel, so allhier nicht angeführt werden können, abzustellen ernstlich bedacht sein und das Schulwesen je mehr und mehr zu verbessern suchen. Dafern aber solches ein oder der andere von den Schulmeistern verabsäumen und in Wahrnehmung seines Amtes nach seiner Vokation und dieser allgemeinen Landschul-Ordnung fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigkeit und Pflicht ernstlich, jedoch bescheidentlich ein und das andere mal zu erinnern und falls er sich dem ohngeachtet daran nicht kehren würde, an Oertern, wo Gerichtsobrigkeiten vorhanden, es denselben zur Remedur vorher anzuzeigen: Zugleich aber auch denen respective Superintendenten, Inspectoribus, Praepositis oder Erzpriester davon sofort Nachricht zu geben, und wenn auch deren Erinnerung nicht verfangen will, so haben diese dem Consistorio zu nachdrücklicher Ahndung nach Befinden mit der Suspension und Remotion zu berichten".

Meine Herren! Noch bis zum Jahre 1852 sind die Schulmeister in Folge dessen nicht wie Staatsbeamte behandelt worden, sie haben nicht unter dem Disziplinargesetz und Verfahren für Staatsdiener gestanden. Wenn man §. 1. Tit. 12. Th. II. des Allgemeinen Landrechts anführt, so ist das eigentlich nichts als eine Phrase, was darin steht. So hätte es bezeichnet werden können im Bericht mit gutem Grunde. Wenn der Bericht sich bemüht, ihm eine Bedeutung beizulegen, so kann das nicht weiter gehen wie geschehen, daß der Staat ein gewisses Interesse an allen Schulen hat. Herr von Manteuffel wundert sich so eben, daß ich das sage, aber wenn unmittelbar hinterher die Paragraphen kommen von der Privaterziehung, so kann der vorhergehende Paragraph nicht die Bedeutung haben, wie sie ihm unterlegt wird, denn die sind doch wahrlich nicht Veranstaltungen des Staats! Wenn es dann weiter im §. 12. heißt, wie Herr von Kröcher vorhin richtig vortrug, daß der Geistliche die Direktion, die Leitung der Schule habe, wenn endlich in der Vorlage der Regierung ausdrücklich anerkannt wird, daß das Landrecht dieser Vorlage entgegensteht, wie wollen Sie dann behaupten, das Landrecht sei in voller Uebereinstimmung damit. Die Regierung haben Sie dabei ebenso gegen sich. Endlich wenn Herr von Bernuth eben deduzirt hat, der §. 2., wie wir ihn im 2. Absatz angenommen haben, sei unannehmbar, das sei eine Abschaffung des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde, so wollen Sie sich vergegenwärtigen, daß gerade dieser Passus wörtlich so in dem Amendement von Rauchhaupt des anderen Hauses vorkommt, daß die Regierung

ausdrücklich als annehmbar anerkannt hat. So hat doch dieser Passus von der Staatsregierung auch nicht als gegen die Verfassungs-Urkunde angesehen werden können. Wenn man meint, daß weil der Art. 23. allein in der Verfassungs-Urkunde von der Schulaufsicht redet, darum keine andere Aufsicht stattfinden könne, so setzt das einen elenden und dürftigen Rechtszustand im Lande und eine Unentwickeltheit im ganzen Staatsleben voraus, die mir unerfindlich sind. Unsere Verfassungs-Urkunde läßt alles bestehende Recht, wie es damals für die Schule rücksichtlich ihres Verhältnisses zur Kirche bestand, wie alles sonstige Recht unangefochten, garantirt es sogar, und bedingt nur, daß die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, soweit sie im Widerspruch mit dem bestehenden Recht stehen, auf dasselbe angewendet werden. Wenn in dem Art. 23. gesagt wird: der Staat hat die Aufsicht, so soll er sie voll haben, aber daß darum jede andere „Mit- und Unteraufsicht" genommen sein soll, liegt nicht darin; dann wäre sie auch den Kuratoren der Privatanstalten genommen.

Zweitens, gegenwärtig ist das Amt des Geistlichen und das Amt, was er an der Schule hat, ein einheitliches Amt, und wenn Herr Oberbürgermeister Hasselbach sagte in seinem Vortrage, das sei ganz falsch, so korrigirte er sich später und sagte, in Magdeburg sei es nicht so. (Ruf: In allen Städten!)

Nicht in allen Städten, aber meine Behauptung gilt natürlich nur in den Orten, wo den Verhältnissen nach der Geistliche überhaupt noch gegenwärtig die Schulaufsicht über die Parochialschule als solche hat. Es kann da nicht zutreffen, wo mehrere Schulen oder Geistliche sind, da versetzt sich das. Prinzipiell ist meine Behauptung begründet nach §. 12. des Allgemeinen Landrechts II., 12. und wie vorher ausgeführt nach §. 18. der Regierungsinstruktion. Die Regierung erklärt selbst, es sei unmöglich, das Verhältniß im Großen und Ganzen anders zu gestalten; darum sollte sie aber auch von einem Prinzip ausgehen, was nicht das entgegengesetzte ist. Es muß Unzuträglichkeiten hervorrufen, wenn man sich auf ein Prinzip stellt, von dem man selbst sagt, es sei unmöglich, es auszuführen. Und wenn man von den Geistlichen verlangt, daß sie diese Aufsicht nur im Namen des Staates ausführen sollen, so muthet man ihnen etwas Unmögliches zu. Es ist gesagt worden: unsere Geistlichen werden schon kommen, Andere sagen: sie werden nicht kommen; ich stehe auf Seite derjenigen, die da sagen, sie werden um Gotteswillen kommen und um ihrer Schulkinder willen. Das halte ich aber nicht für recht, daß man, wenn sie sich dem schweren Amte unterziehen, ihnen dieses Amt noch dadurch erschwert, daß sie es nach allen Seiten nur mit Seufzen führen müssen. Hat man denn von anderen Leuten, welche mitberufen sind an der Aufgabe der Schulaufsicht im Schulvorstande, hat man von diesen verlangt, sie sollen ihr Amt ausschließlich als Staatsamt ansehen? Soll nicht der Gemeindeverordnete, soll nicht der Patron sein Interesse geltend machen? Da doch ihr Interesse in enger Gemeinschaft mit der Schule steht, so nimmt man an, daß diese Interessen bei den Schulfragen mit berücksichtigt werden müssen. In ihnen verkörpern sich diese Interessen, darum zieht man sie hinzu, und man verlangt von ihnen nicht, daß sie das Amt nur im Namen des Staates führen. Nur der Geistliche soll die Kirche, die doch ganz andere Rechtsgründe dazu hat, nicht vertreten dürfen! Die Deduktionen, die darauf sich stützen, es sei das Schulamt nur ein Nebenamt, es könne darum ad nutum wieder entzogen werden, sind also hinfällig. Man hat nichts Anderes beizubringen vermocht, als den Hinweis auf die Englischen Friedensrichter, und es muß mit der Begründung sehr schlimm stehen, wenn man kein anderes Argument beizubringen vermag. Die Folge ist, daß die Geistlichen von unten allen Chikanen und Denunziationen ausgesetzt sein werden, und von oben, denn die Behörden sind auch nur Menschen, der Willkür preisgegeben sind. Ja, sie würden die Einzigen im ganzen Staate sein, die einer solchen Lage hingegeben sind. Es giebt keinen Menschen im Preußischen Staat, der nicht für sein Rechtsverhältniß seine Garantie findet, sie allein würden es sein, die keinen Rechtsschutz nach irgend einer Seite hin haben. Das ist die erste Folge der Trennung des Staates von der Kirche, daß die Diener der Kirche, die aus Dankbarkeit des Staates gegen die Kirche früher geehrt und privilegirt waren, jetzt so gestellt werden. Der Artikel 89. der Verfassungs-Urkunde bedingt selbst für die Beamten einen solchen

Schutz, indem er die Möglichkeit voraussetzt, daß ihre Stellung durch Willkür alterirt werden kann. Hier handelt es sich aber nicht blos um das persönliche Interesse der Geistlichen, sondern auf der andern Seite auch um das Interesse der Kirche. Darum müßte eigentlich eine Instanz gefunden werden speziell zu diesem Zwecke, welche eine größere Unbefangenheit wie eine Staatsbehörde hätte. Wenn die Kommission dennoch hier bloß den Beschluß der Aufsichtsbehörde gefordert hat, so wollen Sie die Versicherung annehmen, daß die Kommission recht eigentlich die Absicht hatte, Alles zu bieten, was nach ihrer Ueberzeugung irgend möglich war, ja noch hinauszugehen über das, was man in dieser Rücksicht eigentlich fordern kann, wenn nur die Prinzipien gewahrt blieben. Es soll eine causae cognitio, eine Untersuchung, ein Beschluß der Behörde stattfinden. Das konnten wir nicht auf unser Gewissen nehmen, dem Staate eine Vollmacht zu geben, daß die Behörde ohne vollständigen Nachweis der Pflichtvergessenheit einen derartigen Schul-Inspektor sollte entfernen können.

Endlich der vierte Punkt, daß in denjenigen Fällen, wo wirklich ein anderer Schul-Inspektor von der Staatsregierung ernannt wird, eine Trennung der Schule von der Kirche eintritt. Das liegt darin, daß der Herr Kultusminister ausführte, der Geistliche als solcher ist im Großen und Ganzen nur als Schul-Inspektor in dem Schul-Vorstande und kommt darum in solchen Fällen auch aus dem Schul-Vorstande heraus. Meine Herren! Das wäre zunächst eine Staatsaufsicht, die das Recht derjenigen, die beaufsichtigt werden sollen, völlig absorbirt. Es trifft nicht blos bei den Geistlichen zu, sondern auch bei den Patronen. Der soll allerdings wiederernannt werden können. Wir verlangen aber, daß er in seinem eigenen Rechte gewahrt bleibt. Es mag dies eine untergeordnete Frage sein, für mich ist sie nicht gerade entscheidend, aber ein Unrecht bliebe es doch. Seine Beseitigung aus eigenem Rechte ist eine nothwendige Folge des §. 1. Wie hat nun rücksichtlich der Geistlichen der Herr Kultusminister die Frage angesehen? Wiederholt ist sie von ihm auf das verschiedenste behandelt worden.

Um so nothwendiger ist es, daß rücksichtlich derselben in dem Gesetz-Entwurfe Bestimmungen getroffen werden müssen, welche die Sache klarlegen und befestigen. Als die Sache zunächst an ihn herantrat, war sie zweifelhaft. In der Kommission den ersten Tag erklärte derselbe: die Schulvorstände bleiben unbedingt, sowohl die Patrone, die Geistlichen als die Schulvorsteher. Am zweiten Tage hieß es: es wäre ein Mißverständniß. Das kann auch der Fall sein; wir aber hatten in Folge der ersten Erklärung den Wunsch, es im Amendement zu fixiren; da machte sich die Ansicht dahin geltend, daß der Geistliche nur als Schul-Inspektor darin sei, und das werde in den meisten Fällen so sein, folglich würde er aus dem Schul-Vorstande ziemlich allgemein herauskommen. Lassen Sie mich diese Deduktion ein wenig beleuchten.

Ihre Kommission hat nachgewiesen, wie die Geistlichen nach dem noch geltenden Schulreglement dann fortgesetzt unter dem Landrecht und unter der Verfassungs-Urkunde diese Stellung innehatten als Aufsichtsinstanz und als Leitungsinstanz der Schule. Erst das Landrecht setzte im §. 9. fest, das der Staat die Aufsicht über alle Schulen führe, seine Organe benutzen den Geistlichen für ihre Angelegenheiten. Es wurden ihm Aufträge ertheilt. Erst später erfand man für diese Stellung den Namen der Lokalschul-Inspektoren. Jetzt, zum ersten Male, kommt man dahin, diese Staatsaufsicht ablösen zu wollen. Das erkennen wir an, daß die Staatsregierung das Recht dazu haben muß, aber in dem Augenblicke bedingt man, daß der Geistliche mit dieser Ablösung aus seiner eigenen ursprünglichen die Kirche vertretenden Stellung ganz herausgehoben wird. Unter dem Vorwande, ihm die Staatsfunktion zu nehmen, wird die Kirche an der Schule rechtlos, die Schule von der Kirche geschieden. Das wäre ebenso, als wenn ein Landrath, der zu den Kreisständen gehört, aus seiner Stellung als Landrath scheidet, und darum gleichzeitig aus der Kreisstandschaft scheiden sollte. Frühere Gesetze, zur Zeit, wo eine völlige Einheit zwischen dem Lokalschul-Inspektor und zwischen der Mitgliedschaft des Schul-Vorstandes stattfand, bedurften einer solchen Scheidung nicht. Sie wäre rein theoretisch gewesen. Und dennoch glaube ich Ihnen darlegen zu können, daß, wenn der Herr Minister des Kultus sich auf die Preußische Schulordnung beruft, dies mit Unrecht

geschieht, diese vielmehr sich so deutlich, wie dies unter jenen Verhältnissen nur möglich war, in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen hat. Herr von Kröcher hat Sie schon auf §. 28. derselben hingewiesen, der lautet: „Die nächste Aufsicht über die Elementarschulen auf dem Lande führen der Schulpatron und der betreffende Pfarrer mit dem Schulvorstande“ ohne jeden Zusatz. Im §. 33. heißt es: die „Anordnungen über das Innere des Schulwesens (Unterweisung, Lehrmethode, Befolgung des Lehrplans &c.) und die Aufsicht über die Amtsführung der Lehrer gehören zu den Obliegenheiten des Pfarrers als Lokal-Inspektors der Schule.“ Er wird rücksichtlich dieser inneren Beziehungen als Lokal-Inspektor bezeichnet, ebenso wird im §. 34. die Aufsicht des Kreis-Schulinspektors über ihn als Lokal-Schulinspektor festgestellt. In den §§. 2. und 3. heißt es in dem einen wichtigeren Falle: der die Schule beaufsichtigende Pfarrer mit ausdrücklicher Zitation von §. 33, in dem anderen Falle bloß: der Pfarrer. Es wäre die größte Konfusion in dem Gesetze, wenn man annehmen wollte, es sei solch ein Unterschied ohne Bewußtsein gemacht. Als Mitglied und event. Vorsitzender des Schulvorstandes hat der Pfarrer andere Angelegenheiten in den Kreis seiner Thätigkeit zu ziehen, als nach §. 33. als Lokal-Schulinspektor die Externa, und überhaupt Förderung des Gedeihens der Schule, Schaden von ihr abzuwehren. Dabei ist allerdings neben der allgemeinen Bezeichnung „Pfarrer des Kirchspiels“ in Klammern zugesetzt (Lokal-Inspektor der Schule).

Es kann bei diesem Unterschiede der Bezeichnung gegen §§. 33. und 35. damit nichts Andres gemeint sein, als daß man hat andeuten wollen: derjenige, der zugleich Lokal-Schulinspektor ist. Uebrigens würden die dem Pfarrer nach §. 33. als Lokal-Inspektor überwiesenen Aufgaben nunmehr nach Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde zu beschränken sein. Entscheidend bleibt, daß der Unterschied bis jetzt nicht vorhanden war, und daß daher bei der neu eingeführten Trennung auch eine Trennung der Fraktionen stattfinden, dies Recht der Mitgliedschaft im Schulvorstande ihm aber gesetzlich gewahrt werden muß. Man hat über die Anwendung des Artikels 112. der Verfassungs-Urkunde gestritten. Ich erkenne der Regierung die Machtvollkommenheit zu, rücksichtlich des Schulwesens Aenderungen durch Spezial-Gesetze eintreten zu lassen, wenn diese Stück-Gesetzgebung sich leicht herausscheidet aus dem Zusammenhange der anderen Verhältnisse und diese nicht dadurch in Frage gestellt werden. Es ist schon vom Herrn Präsidenten Meyer überzeugend nachgewiesen, wie unmöglich es ist, einen Theil aus der Gesetzgebung herauszureißen, dagegen alle Garantien derselben unberührt zu lassen und auf die spätere Zukunft dabei zu vertröften. Wenn man diesen Theil aus dem Ganzen der Schul-Gesetzgebung herausreißen will, dann müssen auch die Beziehungen, die damit in engster Berührung stehen, wie die des Schulvorstandes, auch gleichzeitig im Gesetze gewahrt werden. Wenn man trotzdem sich auf meine frühere Zustimmung berufen wollte, so wäre das ebenso, als wenn ich Jemandem die Hand gäbe und er will mir nun um deshalb auch den Kopf abreißen. Nur bei Erhaltung des Zusammenhanges mit den von der Gesetzgebung bedingten Materien ist es zuläßig und kann man sich eine derartige Stück-Gesetzgebung gefallen lassen.

Nun, meine Herren, ich habe schon mitgetheilt, wie bei Gelegenheit der Berathung der Verfassungs-Urkunde von dem derzeitigen Minister und von allen Parteien anerkannt wurde, daß der Geistliche unbedingt in den Schulvorstand gehöre, auch ohne Rücksicht darauf ob er die Staatsaufsicht habe. Lassen Sie mich Ihnen noch mittheilen, wie der Abgeordnete Virchow darüber denkt, von dem das Amendement des §. 3. mit ausgegangen ist. Seite 669 des stenographischen Berichts des II. Hauses sagt er: „Ich will in dieser Beziehung namentlich Eins hervorheben: wir haben eine solche Bestimmung umsomehr für nothwendig erachtet, als bekanntlich in den städtischen Schuldeputationen, wenn auch nicht allen, so doch in mehreren und in den bedeutendsten, nicht bloß gewählte Elemente der Bürgerschaft sitzen, sondern auch ipsius jure berufene Organe der Kirche und zwar in größter Breite. Ich erinnere daran, daß in der städtischen Schuldeputation zu Berlin die protestantische Kirche durch ihren Superintendenten, die katholische durch ihren Propst u. s. w. vertreten sind.“

Wenn durch das Amendement des anderen Hauses in den Städten das Recht gewahrt ist, wie kann Jemand meinen, daß nicht auf dem Lande dieses Recht gewahrt

werden muß. Die Instruktion vom 26. Juni 1811 bestimmt, es werden die Schuldeputationen aus drei Ordnungen gebildet, ein Drittel vom Magistrat, das zweite Drittel sind Sachverständige der Superintendent, oder erste Geistliche, oder der großen Mehrzahl nach Geistliche, das dritte Drittel aus Stadtverordneten. Außerdem haben die Superintendenten in größeren Städten das unbedingte Recht, in Schulangelegenheiten ihrer Diözese mitzustimmen. Dann heißt es weiter: „Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patronats nach Maßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet." Also in den Städten ist festgesetzt, daß die Patrone mit hineinkommen in die Schuldeputation, so muß in gleicher Weise dafür gesorgt werden, daß auf dem Lande auch die Patrone und die Geistlichkeit hineinkommen. Es würde sonst ein ungleiches Recht sein. Es wäre ein schlechter Dank gegen die Kirche, die Mutter der Schule, wenn wir ihr die Antheilnahme an der Schule entziehen wollten. Es wäre Trennung der Schule von der Kirche. Meine Herren! Das will die Regierung nicht, sie will im Großen und Ganzen faktisch keine Trennung der Schule von der Kirche; sie deutet an, daß das vielleicht nur in einzelnen Fällen geschehen könne, im Großen und Ganzen würde es bei dem Alten bleiben. Deswegen ist im anderen Hause von dem Herrn Ministerpräsidenten geäußert worden, wir könnten doch nicht um zukünftiger Besorgnisse willen etwa rücksichtlich einer anderen Regierung der gegenwärtigen Staatsregierung Mittel, die sie in Anspruch nimmt, unsererseits verweigern, die andere Regierung würde dann schon Mittel finden, sich dasselbe zu verschaffen, wenn sie es sonst haben wollte. Es handelt sich aber nach dem, was ich vorhin angeführt habe, in der That nicht bloß um zukünftiges, sondern um essentielles, gegenwärtiges Recht, es handelt sich um das sofortige Verlorengehen dieses Anrechts zu einem Mitaufsichtsrecht an der Schule, was die Kirche unbedingt auch nach der Verfassungs-Urkunde besitzt. Sie wird also durch dieses Gesetz ohne Weiteres aus ihrem Besitz gesetzt und es wäre in der That nicht viel anders, als wenn etwa ein Gesetz erginge, das sagte: von jetzt ab ist alles Grundeigenthum Eigenthum des Staates, beruhigt euch aber, es wird nicht praktisch ausgeführt werden, ihr werdet in euren heutigen Verhältnissen bleiben, es wird vielleicht in einem oder dem anderen Falle einem das Eigenthum entzogen, aber im Großen und Ganzen bleibt es, wie es bisher war. Es handelt sich also in der That um gegenwärtige Verhältnisse. Dann, meine Herren, ist es freilich jedesmal der Fall, wenn ein neues Prinzip gesetzlich ausgesprochen wird, daß es nicht so unmittelbar ins Leben eintritt, die Leute sind noch von den früheren Lebenskräften getränkt und genährt, erst nach und nach treten mehrere welche unter dem neuen Prinzip erwachsen sind, ins öffentliche Leben ein. Dann macht es sich trotz des Widerstrebens der energischsten, begabtesten, mächtigsten Persönlichkeiten unwiderstehlich geltend, und darum heißt es schon um deswillen: principiis obsta. Aber, meine Herren, es ist ja nicht so, daß ein solches Prinzip so angeflogen käme und etwa wieder weggepustet werden könnte, sondern es wird getragen von konkreten Persönlichkeiten. Diejenigen Persönlichkeiten, diejenige Partei im Lande, die ein solches Prinzip hier bei uns trägt, haben das Gesetz nicht durchbringen helfen, damit es in seinen Paragraphen unausgeführt stehen bleibt, sich darin ruhig wiegt, sondern damit es ins Leben übergehe. Wie können wir nun glauben, daß wenn einmal die Schranke des Gesetzes durchbrochen ist, die doch eine gewaltige Schranke ist, es dann noch möglich sein würde, derartigen Mächten und Kräften auf die Dauer rücksichtlich der praktischen Durchführung zu widerstehen. Wir nehmen darum das Gesetz an, führte der schon gedachte Redner im zweiten Hause aus, weil wir wissen, daß sehr bald andere Schritte folgen müssen. Es wird ein solches Prinzip auch beim besten, redlichsten energischsten Willen der Regierung, ganz unabhängig davon, wie lange ihre jetzigen Träger im Amte bleiben oder wie Gott über sie verfügt rücksichtlich ihres Lebens, sich nothwendig sehr bald auch im Leben Bahn brechen.

Nun, meine Herren, gravitirt die Staatsregierung zur Konfessionslosigkeit. Das nöthigt mich zu einer Ausführung, die vielleicht im ersten Augenblick frappirt, die aber

meiner Ansicht nach zur Sache nöthig ist: Konfessionslosigkeit ist Religionslosigkeit. Es giebt wenig von Gott begnadigte Persönlichkeiten, die eine solche Aneignung des Christenthums haben, ohne gebunden und gehalten zu sein durch die Schranken der Konfession. Im Großen und Ganzen haben wir das Christenthum so wie wir es durchleben. Wir durchleben es aber nach Gottes Rath in den Schranken der Konfession. Die Schranken der Konfession, zumal in der Schule, beseitigen, heißt: das Christenthum abschwächen, es verwässern, ihm das konkrete Leben nehmen, es aufheben. Meine Herren! Lassen Sie es mich aussprechen: das ist der tiefste Grund, weswegen bei diesem Gesetz-Entwurf Persönlichkeiten von verschiedenen Konfessionen Hand in Hand dagegen stimmen, das zeigt, wie sie — und das ist mir nicht schwer, das ist mir vielmehr eine große Freude — wie sie trotz so vieler schwerer Differenzen in Politik und Kirche, die mit ihnen ausgekämpft werden sollen und müssen, dennoch mit uns eine tiefere gemeinschaftliche Grundlage haben, die voraussichtlich sich noch oft und stark geltend machen wird.

Es kann nach meiner Ueberzeugung einer Regierung als solcher bei unseren Verhältnissen unmöglich gelingen, auch bei dem besten Willen die im Art. 24. der Verfassungs-Urkunde bedingte Konfessionalität der Schule ihrerseits zu schützen, wenn sie nicht der Kirche die Theilnahme des Geistlichen unter allen Umständen in den Schulvorständen erhält. Und deswegen — ach! es thut mir ja leid, aber es ist ja nicht anders, die Regierung will es absolut nicht — deswegen wird doch das eintreten, daß, wenn in dieser Weise das Band zwischen Schule und Kirche gelockert wird, und wenn die Vorlage zum Gesetz erhoben wird, nach einer Reihe von Jahren Entwickelungen eintreten werden, in Folge deren durch die hier geöffneten Thore der Unglaube sich Bahn bricht in unseren Schulen. Wenn man dann von solchem Punkte aus zurücksieht auf die Entwickelung, wird man sich sagen, wenn etwa die Abstimmung so ausfällt, daß das Gesetz damit sanktionirt wird, dazu hat dieser unser Beschluß wesentlich mit beigetragen. Die Sachen gehen in dieser Beziehung sehr schnell. Es sind drei Jahre her, da wurde erklärt, in den Hannöverschen Schulen solle gar keine Veränderung stattfinden. Es solle bei der jetzigen Aufsichtsbehörde bleiben. Das Jahr darauf sollte diese Aufsichtsinstanz geändert werden, und es wurde uns von Freunden, die sonst aus unserer Gesinnung heraus gegen uns für das Gesetz sprachen, versichert, es bleibe doch in den Unterinstanzen Alles wie es ist, man würde gar nicht finden, daß eine Veränderung vorgenommen sei. In diesem Jahre handelt es sich um die prinzipielle Veränderung gerade dieser Unterinstanzen, und es wird nur gesagt: es wird faktisch doch im Allgemeinen bleiben wie es ist. Wenn es so fortgeht, dann wird es nicht lange faktisch bleiben wie es jetzt ist.

Die Weltgeschichte entwickelt sich in einzelnen abgeschlossenen Perioden, ähnlich wie sich eine große Abrechnung zusammensetzt aus einzelnen Rechnungen. Die Periode, die Rechnung, die begonnen hat mit dem Jahre 1789 und abgeschlossen hat vor Sedan und unter Paris, die ist eine der großartigsten und kostbarsten, die es in der Weltgeschichte giebt: die Französische Revolution niedergeworfen durch Deutsche legitime Kräfte. Es beugt in den Staub darnieder, sich zu vergegenwärtigen, daß unser Vaterland, unser König, unser theurer König, — lassen Sie mich hinzufügen, unser geliebter Minister-präsident — ich glaube, ich darf so reden — daß die wesentlich Antheil haben an dieser Entwickelung, an diesem Ende jener Rechnungsperiode. Aber, meine Herren, dann entsteht die Frage: wie wird denn nun das Fazit dieser Unterrechnung in Ansatz gebracht für die neue Rechnung, die neu beginnende Periode? Und da ist es mir unangenehm, daß wir jetzt mit Französischen Maßen und Gewichten rechnen; Sie liebe, verehrte Herren und Freunde, es scheint mir jenen großartigen Ereignissen nicht entsprechend, wenn man gegenwärtig den Auftrag, den die Kirche bei ihrer Stiftung von ihrem Herrn und Meister erhalten hat: „Weide meine Lämmer!" ihr durch dieses Gesetz so wesentlich erschwert, und es ist nichts Anderes, wie die rechte Treue und rechte Liebe, wenn wir von diesem unserem Standpunkte aus unserer Staatsregierung warnen und — soweit es an uns ist — sie bewahren wollen vor einem solchen Schritt.

Im Jahre 1848 war es namentlich der Stand der Geistlichkeit und der Ritterschaft, welche abgesehen freilich von dem Militair — das geht denn doch noch voraus —

der Revolution entgegentraten und diese zum Stehen brachten. Es ist mir ein eigenthümliches Symptom, daß gerade diese beiden Stände in diesem Gesetz rücksichtlich ihres Verhältnisses zur Schule geschädigt werden. Es waren damals nicht alle, aber doch ein großer Theil der Lehrer, welcher sich der Bewegung anschloß. Ich habe schon vorhin ausgeführt, ihre Neigung zur Ueberhebung und zu großen Ansprüchen wird wesentlich gestärkt werden und das Korrektiv, was sie an der Aufsicht der Geistlichen hatten, wird abgeschwächt werden nach dieser Gesetzgebung.

Unser Herrenhaus hat sich von jeher zur Aufgabe gemacht, jeder Rechtsverletzung entgegenzutreten. Die edelsten und innigsten Rechtsbeziehungen, die es in dieser Weise vertreten kann, sind die, welche die Gemeinschaft zwischen Staat und Kirche besiegeln. Sie bestehen nur noch rücksichtlich der Schulen und Ehen. Sie sind rücksichtlich der Schulen die weitgreifendsten und einflußreichsten und hier beseitigt, wird bald auch das Band rücksichtlich der Ehe gelöst werden. Unsere ganze Geschichte, unsere Theilnahme an den Berathungen der Gesetzgebung, ich darf ja wohl auch hinzusetzen: die beschämende Anerkennung, welche das Haus im vorigen Jahre von Versailles aus Allerhöchstem Munde erhalten hat, die, meine Herren, verhüten es, daß über unsere Abstimmung irgend eine Mißdeutung stattfinden könnte, die verpflichten uns aber auch dazu, daß wir in wahrhafter und in alter Treue nach unserer festen und gewissenhaftesten Ueberzeugung unbeirrt auch bei diesem Gesetz unsere Abstimmung einrichten.

Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Entwurf abzuweisen und statt dessen die Vorschläge der Kommission anzunehmen. (Lebhaftes Bravo).

Nach einigen persönlichen Bemerkungen ward die Sitzung vertagt.

Funfzehnte Sitzung, Freitag, 8. März 1872. Präsident und Minister wie an dem vorigen Tage.

Spezial-Diskussion. §. 1.

Graf **v. Borries** spricht sich gegen beide Fassungen aus, verwirft also das ganze Gesetz; ihn bestimmen hierzu vornehmlich kirchlich-politische Bedenken, denn sowohl der evangelischen Kirche, und insbesondere seiner lutherischen Kirche in Hannover entsprieße aus der Annahme dieses Gesetzes eine gefahrdrohende Schädigung der jetzt bestehenden guten Verhältnisse, als auch dem gesammten Deutschen Vaterlande und insbesondere der Grundlage seiner jetzigen Größe, der Freiheit, welche durch die nothwendigerweise zukünftig durch dies Gesetz entstehenden kirchlichen Wirrnisse untergraben werde. Denn die gänzliche Umgestaltung der bestehenden Einrichtung der lutherischen Kirche in Hannover, die Auflösung und Vernichtung des Bekenntnisses der Hannöverschen Bevölkerung werden als Frucht dieser Vorlage bald genug zur Erscheinung kommen; Vorwürfe gegen die Hannöverschen Katholiken könnten überhaupt nicht erhoben werden, denn die katholischen Glaubensgenossen sind ebenso treue Unterthanen, als die Bewohner der anderen Provinzen. Vorzüglich richtet sich dann Redner noch gegen die Verfassungsverletzung, deren sich die Vorlage schuldig macht; das einzige Mittel, um das Gesetz nach dieser Richtung hin überhaupt annehmbar machen zu können, sei die Aufhebung des §. 112. der Verfassung oder der Erlaß eines Schulgesetzes, dieses Spezialgesetz allein habe gar keine verfassungsgemäße Berechtigung. Schließlich bestreitet Redner noch dem Staate die Fähigkeit, ein Urtheil über die Art und Weise, wie der Religionsunterricht in der Schule gehandhabt werden müsse, richtig fällen zu können; hierüber sei allein der Kirche eine zutreffende Entscheidung beizumessen. In Anbetracht des §. 108. der Verfassung endlich, welcher jedes Mitglied verpflichte, vollkommen nach seiner Ueberzeugung und eingedenk der Treue gegen den König und die Verfassung zu stimmen, müsse er gegen dieses Spezialgesetz stimmen, und zwar gegen beide Vorlagen.

Graf **zu Eulenburg**: Meine hochgeehrten Herren, ich werde dem Vorredner nicht auf dem konfessionellen Standpunkt folgen, sondern erwähne nur diesen Standpunkt, um daraus auf die Pflicht und auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, daß das Preußische

Staatsregiment, daß alle Konfessionen der verschiedensten Schattirungen unter seinem Schutze hat, unmöglich von dem Standpunkt einer dieser Konfessionen aus handeln kann. Ich will mich in bescheidenen Grenzen halten und nicht auf einen vagen Begriff der Generaldiskussion eingehen, mich also zunächst fragen: welchen Inhalt hat das Gesetz, wovon ist dabei die Rede. Dann werden sich die Fragen, welche man daran knüpfen kann, von selbst geben.

Das Gesetz hat gar keinen anderen Inhalt, als daß es die in den bisherigen Gesetzen obligatorisch festgestellte Pflicht der Lokal-Geistlichen, Schul-Inspektoren zu werden in eine fakultative verwandelt und die Fakultät zu entscheiden der Staatsregierung übergiebt. Es ist von vielen Vertheidigern des Kommissionsberichtes, entgegen der Staatsvorlage schweres Geschütz in das Feld geführt worden; es ist gesprochen worden von Verfassungstreue, es ist gesprochen worden von konservativer Gesinnung, es ist gesprochen worden von Sinn für Religion, es ist gesprochen worden von anderen ebenso großen Dingen, die als Beweismittel heraufgerufen sind, um für oder gegen die Vorlage zu sprechen, von dem Standpunkte des Kommissionsberichtes, also gegen die Vorlage der Regierung. Das ist alles sehr schweres Geschütz, meine Herren, und alles schwere Geschütz hat die Eigenthümlichkeit, daß es, außerdem, daß es sehr scharfe Kugeln schießt, auch einen sehr unangenehmen Rückschlag giebt. Dieser Rückschlag, meine Herren, trifft nun mich und meine Gesinnungsgenossen insofern, als wenn man als Gründe für oder gegen eine Sache die Gewissenhaftigkeit, die Verfassungstreue, die konservative Gesinnung anführt; ganz unzertrennlich davon ist, daß also — ich sage dieser Rückstoß dieses schweren Geschützes auf die entgegengesetzte Meinung, das Gegentheil und den entgegengesetzten Vorwurf hinwirkt. Die ganze gegenwärtige Frage, meine Herren, kulminirt aber in der Frage, ob dieses Gesetz gegen solche Prinzipien verstößt, und da werden Sie mir zugeben, daß wenn die Frage so liegt, dann ein Berufen auf Religion, auf Gewissenhaftigkeit, auf Verfassungstreue, auf konservative Gesinnung kein Beweismittel mehr ist, sondern es kommt auf die Untersuchung an, ob die Vorlage dann wirklich derart ist, daß diese Sachen tangirt werden.

Gleiches Licht und gleicher Wind und gleiche Sonne beim Kampfe, meine Herren! Nehmen Sie einmal an, daß ich und der Theil der Konservativen, die für die Regierungs-Vorlage sprechen werden, die Ueberzeugung habe, daß in der Materie des Gesetzes kein Verstoß gegen alle die heiligen Pflichten des Menschen liegt, so werden Sie empfinden, daß es nothwendig ist, die Gründe anzuführen, weshalb wir diese Meinung haben, daß ein solcher Verstoß nicht vorliegt, und daß wir ein Recht und eine Pflicht haben, diesen Verdacht, als wollten wir diese heiligsten Gründe gering achten, von uns zu weisen.

Also zunächst handelt es sich darum, ob man einen Schul-Inspektor absetzen kann, ohne ein Disziplinar-Verfahren oder ohne ein gerichtliches Verfahren, oder ob von jetzt ab der Auftrag als Lokalschul-Inspektor zu wirken, als ein Auftrag behandelt werden soll, den der Auftraggeber, wenn er Gründe dazu hat, zurückziehen kann.

Das ist der ganze Inhalt des Gesetzes. Ein Wort gegen die Kirche kommt in dem ganzen Gesetz-Entwurfe nicht vor. Es ist aber geltend gemacht worden von den Vertheidigern des Kommissionsberichtes, daß es sich hier um eine hochkirchliche Sache handelt.

Meine Herren, ich theile diese Meinung gar nicht. Denn, daß erstens die ganze Schulfrage eine Kirchenfrage ist, halte ich für einen großen Irrthum.

Daß Kirche und Schule sich innig durchdringen, das gebe ich mit Freuden zu, meine Herren! und das ganze Recht des Staates, auf den Elementarunterricht obligatorisch einzuwirken, läßt sich eigentlich nur auf den Gedanken zurückführen, daß der Staat die Pflicht hat, seine Unterthanen durch den Elementarunterricht mit jenen Begriffen vertraut zu machen, die sie über die Thierwelt erheben, d. h. dafür zu sorgen, daß sie einen richtigen Begriff von der Pflicht des Menschen gegen Gott und ihre Nebenmenschen bekommen. Wie haben die Schulen alle angefangen? Nach der Reformation, meine Herren, haben sich die ersten protestantischen Schulen natürlich zunächst an die Kirchen angeschlossen, und es sind dann zunächst Kirchschulen gewesen. Das ist ganz unbezweifelt. Nachdem das Bedürfniß größer geworden, die Reformation größere Dimen-

sionen angenommen, hat der kirchliche Zusammenhang verlassen werden müssen. Es sind Gemeindeschulen geworden, entweder Schulen der politischen Gemeinden, oder der Schulgemeinden. Ich sehe, daß einige Herren den Kopf schütteln. Nun, ich will nicht auf Schulinstruktionen von 1573 zurückgehen, sondern ich werde mir erlauben bei den letzten 50 oder 100 Jahren stehen zu bleiben, bei der Praxis, wie sie im Preußischen Staat besteht. Ich will Sie fragen, ob es Ihnen denn unbekannt ist, daß bei allen Regierungen im Preußischen Staat eine Schulabtheilung existirt. Ist diese Schulabtheilung eine kirchliche Institution? Meine verehrten Herren, ich bin 30 Jahre und länger in dieser Wirksamkeit, daß ich mit Begründung, mit Organisation von Schulen zu thun habe, und ich muß Ihnen sagen, daß ich die Mitwirkung der Kirche dabei nicht verspürt habe. Verwechseln Sie nicht zwei Dinge: Der einzelne Geistliche, den ich stets zugezogen, den ich nie umgehen würde, ist noch lange nicht die Kirche. Ich muß das hervorheben, weil gerade von der Seite, wo die kirchliche Behörigkeit vertheidigt wird, nur diese Verwechselung zu bestehen scheint. Wenn auf den einzelnen Schul-Inspektor der Werth gelegt wird, den man auf die Kirche zu legen hat, dann möchte ich Ihnen doch einzelne Geistliche nennen, deren Namen viel bekannt und viel genannt sind, bei deren Namen Sie Selbst Sich sehr bedenken würden, diese Herren als Vertreter der Kirche anzusehen und ihnen die Wahrung dieser heiligen Interessen anzuvertrauen. Das ist also ein ganz verschiedener Begriff. Ich spreche zunächst von der protestantischen Kirche, die eine andere Stellung hat, als die katholische. Ich frage, wo ist die protestantische Kirche, und da muß man sich nicht mit unklaren Begriffen abfinden. Es giebt eine innere und eine äußere Kirche, von der inneren ist hier nicht die Rede, sondern von der äußern. Da frage ich nun, wo ist die protestantische Kirche? Ich kenne sie nur in den Institutionen der Staaten. Die Reformatoren, die aus Gründen, die ich hier nicht weiter erörtern will, es nothwendig fanden, von der katholischen Kirche sich zu trennen, hatten doch sehr wohl das Gefühl, daß ein jeder Körper sterben muß, der keinen Kopf hat, und es wurde also der Begriff des summus episcopus erfunden. Meine Herren, das ist ein Begriff, in dem ich auch nicht eine kirchliche Funktion erkennen kann, sondern ich erkenne darin rein die Staats-Autorität; und zwar das Staatsregiment als höchste Instanz, die für die Kirche zu sorgen hat, und ich glaube, daß meine Auffassung die einzige richtige ist. Ich habe schon die geistlichen Abtheilungen der Regierungen erwähnt, an denen Sie wirklich nicht die Mitwirkung der Kirche erkennen werden. Geht man nun auf die Konsistorien über, welche in kirchlichen innern Angelegenheiten die Instanz bilden, so vermag ich darin auch wieder nichts Anderes zu erkennen, als eine von dem summus episcopus, d. h. von dem Könige von Gottes Gnaden, der als Erster die heiligsten Interessen zu wahren hat, bestellte Behörde, aber nicht die Kirche hat die Konsistorien bestellt. Gehe ich nun bis auf den Oberkirchenrath, mag der nun in die konstitutionelle Schablone passen oder nicht, soviel ist gewiß, der Grund seiner Entstehung ist nicht zweifelhaft, das staatliche Oberhaupt seine Quelle, nicht aber liegt seine Entstehung in einer Kirche, von der immer die Rede ist. Ich möchte fragen, wo ist denn eigentlich die protestantische Kirche außerhalb des Staates? Ich bin ihr nie begegnet. Die ganzen kirchlichen Institutionen, die basiren ganz rein auf den Staats-Institutionen und werden mit Fug und Recht als heiligstes Interesse des Staats von den Staatsbehörden angesehen. Man ist so weit gegangen, und hat gesagt, was soll werden, wenn also einmal ein Landesherr, oder ein Kultusminister, oder ein Ministerpräsident existirt, die vollständig unkirchlich sind und die Kirche ruiniren wollen.

Das ist eine so gefährliche Voraussetzung, daß ich frage, wer ist dazu berechtigt, und selbst dann, meine Herren, wenn ich zugeben will, daß eine Menge von den Leuten, welche in Kirchen- und Schulsachen arbeiten, nicht von der Tiefe durchdrungen sind, von dem Geist, den sie zu vertreten und zu fördern haben, so wird das nicht ein größerer oder kleinerer Prozentsatz sein, wie unter jedem Dutzend anderer Leute, die sich dem gegenüberstellen. So viel aber ist gewiß, daß sie noch etwas Besseres für sich haben, das ist die Pflicht, das ist der Auftrag und der Diensteifer, wodurch der Preußische Beamte in der ganzen Welt berühmt geworden ist. Nicht auf dem kirchlichen Gebiet allein,

auch auf dem politischen oder auf anderen Gebieten habe ich vielfach, meine Herren — denn ich bin bei vielen Regierungs-Kollegien in meinem Leben gewesen — die Erfahrung gemacht, daß dies Bewußtsein, der Diensteifer, das Bewußtsein der Pflichttreue, was in einem jeden Beamten steckt, ihn wenigstens um 50 Prozent über seine eigene Ueberzeugung, über die Sache hinausführt, um seine Pflicht zu thun. Es sind viele Leute, denen ich in ihrem Privatleben nachweisen kann, daß sie nicht so innig, nicht so tief fühlen, wie ich oder andere, das aber habe ich gesehen, daß wenn es sich um das Amt handelt, so sind sie in's Geschirr gegangen, als wenn es ihre innerste Meinung wäre. Diese Gewähr und diesen Schutz hat die Kirche dann, wenn Sie sie in der Hand der Staatsgewalt lassen und vom Staate organisirter Behörden; außerhalb dieser Behörden, wiederhole ich, kenne ich keine Kirche. Ich halte ferner die zweite Frage auch für unrichtig, daß die Kirchen- und die Schul-Frage identisch ist. Ich habe zugegeben, daß die Schule sich bei ihrer Entstehung der Kirche angeschlossen hat, aber die Schul-Abtheilungen bei den Regierungen liefern den Beweis, daß tausende von Schulen mit der Kirche nichts zu thun haben, denn dadurch, daß ein Geistlicher die Aufsicht hat, dadurch wird die Schule doch nicht eine Kirchenanstalt, das ist doch ein ganz anderer Begriff, und ich glaube, daß eine weltliche Ueberwachung nothwendig ist, weil eben in die Sache Fragen und ein Zwiespalt hineingekommen sind, welche sich von dem kirchlichen Standpunkt aus nicht entscheiden lassen, und bei deren Entscheidung der kirchliche Standpunkt entschieden hinderlich und im Wege ist. Meine Herren, es ist ein großer Theil unter Ihnen, der ein besonderes Motiv zu dem Gesetz gar nicht versteht, weil er nicht in solchen Verhältnissen lebt, wo die Nothwendigkeit hervortritt, und ich muß dabei auf diese nationalen Einflüsse übergehen. Es handelt sich hier — wir wollen das Kind einfach beim Namen nennen — darum, ob der Staat nicht außerdem, daß er diese höchste kirchliche Pflicht erfüllt, auch das Recht hat, den allgemeinen Elementar-Unterricht dazu zu benutzen, auf dem Gebiete des sozialen Lebens das Minimum zu erreichen, was für einen verständigen Menschen nothwendig ist. Wenn Sie Lesen, Schreiben und Rechnen annehmen, so werden Sie zugeben, daß das keine kirchlichen Gegenstände sind; sie sind aber so nothwendig, einen kirchlichen Begriff zu haben, daß wenn man das fortlassen wollte, so könnte man das andere nicht erreichen. Nun komme ich auf die internationale Seite. Sehen Sie sich den Preußischen Staat an, sehen Sie seine Gerichte, seine Zusammensetzung, sehen Sie seine Geschichte an, so werden Sie nicht zweifelhaft sein, daß er ein Deutscher Staat ist. Nun kommt die Pflicht, in den gemischten Gegenden die Deutsche Sprache auch zum Eigenthum des Volks zu machen. So lange wir die Kirche herauslassen, aber nicht die Begriffe „Polnisch“ und „Kirche“ identifiziren, kann die Sache nicht hinderlich sein; leider geschieht das aber, und es ist faktisch erwiesen, daß in gewissen Gegenden, also im Marienwerder und Danziger Regierungsbezirk und auch in mehreren Bezirken Schlesiens der Polonismus in ganz überwiegender Weise überhand genommen hat. Das ist eine Sache, die sich der Staat nicht gefallen lassen kann, weder die Vorgeschichte Preußens ist eine Polnische, noch wird die Zukunft Preußens eine Polnische sein. Ich will mit aller Vorsicht vermeiden, frivol zu sein, wenn ich mich äußere gegen nationale Erinnerungen und auch meinetwegen gegen nationale Phantasien; aber ich glaube, daß in der Mehrzahl, in der wir uns hier befinden von Deutscher Nationalität, wir es niemals als die Aufgabe des Preußischen Staates erkennen werden, Polen zu erziehen, daß wir Polen in dem Grade erziehen, daß es ihnen selbst hinderlich ist für ihre künftige Laufbahn. Daß die Sache diese Dimension angenommen hat, darüber kann ich Ihnen aktenmäßige Beläge vorlegen. Ich habe Gesuche bei mir in den Akten und habe Ihnen Folge gegeben, in denen Polnische Familien um Dispensation gebeten haben, ihre Kinder nicht in Polnische Lokalschulen schicken zu dürfen, weil sie dort nimmer ein Wort Deutsch lernten, sondern ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, in die benachbarte evangelische Schule ihre Kinder zu schicken.

Das ist einer der schlagendsten Beweise, in welchem furchtbaren Zwange des Nichtwollens und des Nichtlernens der Deutschen Sprache sich diese Gegenden befinden. Ich spreche mit Fleiß nur von Faktis, meine Herren, und das ist dort vorzugsweise zur

Geltung gebracht. Es ist das noch kein Verbrechen, aber offenbar eine Handlung gegen den Auftrag und das Vertrauen. Die Sache liegt in Bezug auf die Kreis-Schulinspektoren etwas anders. In Beziehung auf diese sind die gesetzlichen Bestimmungen des Landrechts und des Provinzialrechtes nicht in der Weise einengend, daß man sich nicht etwas helfen könnte.

Es ist bloß gesagt, es sollen die Kreis-Schulinspektoren aus den Geistlichen des Kreises genommen werden. Ich habe den Fall gehabt, es war ein polnischer Kreis-Schulinspektor, der übrigens ein Deutscher war, aber polonisirt und fanatisirt, wie selten einer, und ich kann Ihnen den Namen hinterher nennen, es ist eine bekannte Person.

Der Mann hat sich herbeigelassen, in einer öffentlichen Volksversammlung zu wiederholten Malen die Lehrinstruktion, welche ich im Bezirke an die Schullehrer ertheilt habe und wegen der ich vom Bischof sehr angegriffen wurde, die in einer Konferenz von Schulräthen der Provinz Preußen geprüft und bestätigt worden ist, diese Schulinstruktion öffentlich zum Gegenstande der Kritik zu machen und dabei auszusprechen, daß es himmelschreiend wäre, daß man gegen die Polnische Sprache und somit gegen die katholische Religion auf eine so exorbitante Weise einschritte.

Mir ist das berichtet worden, ich habe den Fall festgestellt und ihm denselben zur Erklärung hingeschickt. Er hat sich offen dazu bekannt, daß er das Verlangen, daß die Kinder Deutsch lernen sollen, für einen Eingriff in die katholische Kirche halte. Ich habe ihm dann das Mandat entzogen, natürlich hat der Bischof sich darüber beschwert, die Sache ist bis an das Ministerium gegangen und dasselbe hat mir Recht gegeben. Was sollte nun daraus werden? Ich mußte auf einen andern Geistlichen rekurriren. Es wäre möglich gewesen, daß der Bischof dies zu verhindern suchte, es ist aber nicht geschehen, was ich dankbar anerkenne. Ich habe nun einen anderen Geistlichen aus demselben Kreise zum Schulinspektor genommen und der Bischof hat den ersten Schulinspektor nach einem andern Kreise versetzt, damit Gras darüber wachse, und ich bin ihm sehr dankbar dafür.

Es handelt sich also um die obligatorische Bestimmung bei Lokal-Schulinspektoren.

Ich will noch eins hinzufügen: wenn man sagt, wie kann man verlangen, daß die Polnischen Lehrer Deutschen Unterricht ertheilen, so ist das bei mir vollständig unrichtig. Ich habe gar keinen Lehrer oder fast gar keinen, und es wäre möglich, daß ich unter den vielen Hunderten, die ich habe, einen übersehen könnte, der nicht in einem Deutschen Seminar seine Ausbildung erhalten habe. M. H., wenn also Leute, die für das Schulfach erzogen werden, die dort den Deutschen Unterricht erhalten, — wobei ihr Polnisches Idiom nur dazu nützen kann, um Anknüpfungspunkte beim Unterricht zu haben, — wenn die in einer Reihe von 10 bis 15 Jahren so polonisirt sind, daß sie nicht mehr Deutsch reden können oder wollen, so werden Sie sehen, daß dies eine Staatsfrage ist und daß es auf das staatliche Gebiet übergreift, ob der Staat nöthig hat, sich das gefallen zu lassen.

Nun wird man fragen, ob das Mittel, daß man einen Lokal-Schulinspektor absetzt, dagegen helfen wird, und da sage ich ja, das ist ein Mittel.

Ebenso wie es ein Mittel ist, daß man diesen Kreis-Schulinspektor beseitigt und einen anderen an seine Stelle gesetzt hat, ebenso wird das auch bei den Lokalinspektoren ein Mittel sein, wenn man in 2 oder 3 Fällen ihnen das Mandat entzieht und einen anderen einsetzt, dem man gegen 25 Thaler Entschädigung giebt.

Meine Herren, wenn das streng durchgeführt wird, dann werden Sie pariren, ich stehe dafür. Und übrigens wird auch wohl noch, wie ich hoffe, ein Gesetz kommen, daß diese Forderung, Deutsch zu lernen, als eine positive staatliche Forderung aufgestellt wird, und daß der Erfolg, ob die Schüler in den Schulen Deutsch verstehen lernen, zum Kriterium gemacht wird, ob überhaupt ein Schullehrer für die Dauer beibehalten werden kann oder nicht.

Meine Herren, es giebt direkte und indirekte Auflehnung gegen den Staat. Es ist nicht allein gegen den Staat, es ist eine Auflehnung auch gegen die Geschichte und eine

Härte gegen die Kinder und gegen die Familie, die davon betroffen werden. Wenn Sie diese Seufzer selbst hören sollten, bei unparteiischen Leuten, die in solchen ganz verpolonisirten Gegenden leben, was sie in ihrem bürgerlichen Leben für Nachtheil haben, davon, daß sie sie nicht Deutsch verstehen oder nicht verstehen wollen oder lernen können, dann würden Sie sich wundern, und ich glaube, daß die anderen Leute, die in ähnlichen Verhältnissen leben, mir das vollständig bestätigen werden.

Wir kommen in dieser Unterrichts-Branche dahin, daß wieder unser Militairstand, daß unsere Militairpflicht wieder dasjenige ist, was die Sache gut gemacht. Man hat gesagt, der Preußische Schulmeister habe die Schlachten gewonnen, ich sage umgekehrt, die meisten Schulmeister sind unsere Soldaten, wenn sie nach Hause kommen. (Bravo.) Sie sind zur Ordnung, zur Reinlichkeit, zur Parition gewöhnt, und sie haben Deutsch gelernt und können als Vorkämpfer, als Pioniere unter ihren Landsleuten wirken, dahin, daß sie auch Deutsch lernen, daß sie das Bewußtsein des Staates theilen, an den sie jetzt gebunden sind und an den sie hoffentlich stets gebunden bleiben werden.

Ich habe noch eine Seite nachzuholen, sie betrifft das Verhältniß der katholischen Kirche. Die katholische Kirche hat ja ihr katholisches Oberhaupt, das ist der Papst, der Bischof, sie haben die Organisation und eine so stramme, wie sie bei der protestantischen Konfession gar nicht zu finden ist und sie haben eine Parition darin, die beneidenswerth ist, das muß man sagen, aber bei dieser Erscheinung tritt auch das staatliche Interesse hervor.

Wie ich Ihnen bei der Verwechselung des Begriffes: Polnisch und katholisch gezeigt habe, zu welchem evidenten Nachtheil der Betheiligten und des Staates diese Verwechselung führt, so wird auch die Konsequenz der allein berechtigten Kirche ganz natürlich zu Folgerungen führen müssen bei nicht einsichtigen und bei nicht wohlwollenden Leuten, dahin, daß eine jede andere Autorität auch keine Autorität ist. Ich bin sehr weit entfernt, diesen Vorwurf als einen allgemeinen auszusprechen, ich habe diesen Mißbrauch eben nur geschildert als das Eigenthum von Unwissenden und Uebelwollenden. Ja, meine Herren, wir dürfen aber doch nicht davon wie von Räthseln sprechen und unglaublichen Dingen, wenn wir es alle Tage lesen können. Lesen Sie gefälligst eine Quantität von Polnischen Zeitschriften, die ich allerdings nur mittelst Uebersetzung lesen kann, so werden Sie fast in jeder Nummer die Bestätigung dessen sehen, daß eben die Grenze des staatsgefährlichen direkt und indirekt und auf das Allerhäufigste, ja eigentlich als Gewohnheit überschritten wird. Daher ist auch in Bezug auf die katholische Kirche, bei der man noch eher zugeben kann, daß die Schule ein intregrirender Theil der Kirche ist und von ihr inspizirt wird, doch zu behaupten, daß es eine Grenze giebt, wo der Staat ein Recht und eine Pflicht hat, die Hand darauf zu halten, daß nicht etwas geschieht, was zum gemeinen Schaden gereicht. Ich gebe aber nicht zu, daß eben das ganze katholische Schulwesen ein Kirchenwesen ist, eben so wenig wie ich das bei der protestantischen Schule zugegeben habe, denn ich kann die katholischen Schulen nach Dutzenden zählen, die ich eben so gut eingerichtet habe und ich bin kein Bischof, kein Geistlicher, kein Stück einer kirchlichen Behörde, sondern Präsident der Regierung zu Marienwerder. Darum, meine Herren, bitte ich Sie, nehmen Sie die Vorlage der Regierung an, wie sie vorliegt, sie trifft den Gegenstand, sie geht nicht zu weit und sie verletzt keine Prinzipien, die wir ebenso hochhalten als die allerkonservativsten Gegner der Seite, die dagegen gesprochen hat. (Bravo.)

Staats- und Kultus-Minister Dr. **Falk**: Der Vorschlag Ihrer Kommission unterscheidet sich von der Fassung, die der §. 1. im Hause der Abgeordneten erhalten hat, dadurch, daß er die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder herstellt. Es ist ein materieller Unterschied meiner Auffassung nach auch zwischen diesen Fassungen nicht vorhanden. Bereits im Hause der Abgeordneten ist meinerseits hervorgehoben worden, das Amendement, welches demnächst Annahme erhielt, möge angenommen werden oder nicht, in der Sache würde nichts geändert. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Hause der Abgeordneten diese Aenderung nur beliebt worden ist, um auszudrücken, daß in vielen Landestheilen

bereits ähnliche Befugnisse existiren, die der §. 1. im ersten Alinea ausspricht. Es liegt der Ton in den Worten „Unter Aufhebung aller in den einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen u. s. w." auf dem Worte: „einzelnen." Sachlich ist kein Unterschied zwischen beiden Fassungen zu machen. Man hat also auch keine Veranlassung, von dem Antrag des Abgeordnetenhauses zurückzutreten. Im zweiten Alinea findet sich das Wort „alle" in „die" umgeändert. An und für sich würde ich meinen: es ist dasselbe; denn wenn man das Wort in bestimmter Weise gebraucht, wie es hier geschieht, so muß man jeden darunter verstehen, also alle. Indessen der §. 3., den Ihre Kommission vorgeschlagen hat, besagt etwas anderes, und man hat im Hinblick auf diesen §. 3. diese Aenderung vorgenommen; man hat ausgeführt, man wolle den Sinn ändern und weil ich den Sinn nicht geändert wissen möchte bitte ich Sie, auch dieses Amendement abzuweisen, und sich mit dem 2. Theile des Vorschlages des Hauses der Abgeordneten, der mit der ursprünglichen Regierungsvorlage übereinstimmt, einverstanden erklären zu wollen. Wenn ich diese Bitte ausspreche, so bin ich freilich mit meinen Bemerkungen zu §. 1. noch nicht fertig. Der §. 1. enthält das Prinzip der Vorlage, und darum ist es, wenn ich auch nicht so weit schweifen werde wie die beiden letzten Herren Redner, doch wohl recht, und ich muß wohl sagen: meine Pflicht, Einiges noch zu berichtigen. Ich muß entgegentreten einem Vorwurf, dem man freilich schon hundertmal entgegengetreten ist, weil er gestern durch die beredte Rede des Hrn. Referenten bedeutend betont worden ist. Ich meine den Satz „Trennung der Kirche vom Staate, Trennung der Kirche von der Schule", denn über den, glaube ich, habe ich an anderer Stelle und hier bereits das Genügende hervorgehoben — aber ich meine den Satz: „Es wird der Kirche ihr Anrecht, also ihr Recht an die Schule durch diese Vorlage entzogen." Es ist dieser Satz verbunden worden mit einem Beispiel, ein Beispiel dahingehend, daß es ungefähr ebenso sei, als ob man das Grundeigenthum dem Staate überweise und zunächst nur die Ausführung dieser Ueberweisung in einzelnen Fällen eintreten lasse. Es ist die Eigenthumsentziehung, die Entziehung des bürgerlichen Eigenthums in Parallele gestellt worden mit demjenigen, was hier geschehen soll, ein Satz allerdings drastisch und wirksam genug, weil er von Jedem verstanden wird, aber ein Satz den man doch nicht hingehen lassen darf. Ich meine, wenn es sich darum handelt, daß die beiden größten sittlichen Gestaltungen der Menschheit, der Staat und die Kirche, sich unter der berechtigten Weise — denn das ist die Gesetzgebung — klären über die Gebiete, auf denen sie gemeinsame Zwecke verfolgen, damit zwischen ihnen kein Konflikt kommt, der sie beide beschädigt, ebenso wie dasjenige, was ihnen gemeinsam ist. Wenn das geschieht, und nichts anderes will die Vorlage, so ist der Vergleich mit der Wegnahme von Eigenthum, denke ich, mehr als hinkend. Der ganze Satz ist aber auch nicht richtig. Das Anrecht der Kirche ist, wie schon so oft gesagt worden, durch Art. 24. fixirt und dieser Art. 24. bleibt unberührt. Der Art. 24. ist formell allerdings noch nicht aktuelles Recht, aber er ist es materiell nach Art. 112. Ich muß es immer und immer wiederholen, die kirchlichen Faktoren haben gegenwärtig die ganze Schulaufsicht gehabt, die Schulaufsicht im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf den Religionsunterricht, und nur das Allgemeine, was Art. 23. berührt, das wird hier gemeint, nicht das, was Art. 24. berührt. Es bleibt das vollkommen bestehen, es bleibt bestehen die Leitung des Religionsunterrichts in der Volkssprache, wenn auch — wie sowohl der Hr. Referent anerkannt hat als auch der erste der Redner, die heute gesprochen haben — wenn auch immerhin unter einer gewissen Aufsicht des Staates, damit keine falschen Lehren, d. h. keine solche Lehren, die den Staat schädigen, gepredigt werden, und damit nicht in unwürdiger Form die Religion gelehrt werde. Derartige Aufsichtsbefugnisse bleiben dem Staate, im Uebrigen aber leitet die Kirche, und weil die Leitung mit einer Aufsicht verbunden ist — wenn man die Sache nicht selbst thut — hat man mit der Leitung eine Aufsicht. In dieser Beziehung mögen die Herren, welche diese Argumentation hervorgehoben haben, Recht haben, daß der ganz abstrakte Satz nicht überall konkrete Wahrheit ist. Das ändert aber die Richtigkeit des Standpunktes der Regierung nicht im mindesten, die da sagt: die Gesammtaufsicht liegt in den Händen des Staats, die Gesammtaufsicht wird vom Staate geübt; sie wird aber geübt je nach dem konkreten Falle, beschränkt in

Bezug auf den Religionsunterricht, weil Art. 26. eine feste Linie zieht, beschränkt auch nach der bisherigen Gesetzgebung in Bezug auf Privatanstalten, weil da andere Verhältnisse als bei den öffentlichen Schulen sind, und derartige Beschränkungen kenne ich mehrere. Es ist gesagt worden, die Auffassung der Staatsregierung sei eine andere gewesen heute als damals, als die Verfassungs-Urkunde zu Stande kam. Meine Herren, ich bestreite das, ich stelle die Behauptung auf, daß der Minister von Ladenberg insbesondere ganz dieselbe Anschauung hatte, die heute und die gestern von dieser Stelle dokumentirt ist. Ich glaube, der Beweis wird kurz und bündig geführt werden können. Herr von Ladenberg — und daraus bitte ich mancher seiner Ausdrucksweisen zu erklären — hatte vor Augen einen von ihm bereits ausgearbeiteten detaillirten Unterrichtsgesetz-Entwurf, mit Rücksicht auf den er alle seine Reden gehalten hat. Diese konkrete wie spezielle Ausführung von Verfassungsbestimmungen ist es gewesen, welche ihm manchen Ausdruck in den Mund gelegt hat. Wie aber prinzipiell seine Stellung war, geht — wie ich meine — schlagend aus folgenden Worten hervor. In der Sitzung der ersten Kammer vom 12. Dezember 1849 sagt er: „Ich wiederhole es, das Recht der Oberaufsicht — (ich komme auf den Punkt zurück) — kann der Staat mit Niemandem theilen. Eine solche Theilung würde gerade das herbeiführen, was man sorgfältig vermeiden will und muß, die größten Zerwürfnisse. Die bisherige Gesetzgebung hat diese Theilung nicht zugestanden. Das Landrecht stellt die Unterrichts-Anstalten ohne Ausnahme unter die Oberaufsicht des Staates, und die Mitwirkung, welche die Kirche dabei hat, gründet sich mit Ausnahme weniger besonderen Verhältnisse auf die Zulassung und Uebertragung von Seiten des Staates.“ Und was verstand denn Herr von Ladenberg unter Oberaufsicht? In derselben Sitzung äußert er vorher — und wörtlich übereinstimmende Auszüge aus anderen Reden sind jüngst durch das in meinen Händen befindliche Blatt in weiteren Kreisen bekannt geworden — er sagt: „Ich habe mich aber auch in Hinweisung auf den für den Elementarunterricht bereits gefertigten Entwurf des Unterrichts-Gesetzes dahin geäußert, daß es auf der einen Seite Nothwendigkeit, auf der anderen billige Rücksichtnahme sei, die Geistlichkeit bei dieser Oberaufsicht mitwirken zu lassen im Auftrage des Staates. In dieser Beziehung habe ich mich aber ausschließlich auf die Ortsgeistlichen, insofern von einer allgemeinen Regel für die Ortsschule die Rede ist, beschränkt.“ Also, meine Herren, hier nennt Herr von Ladenberg Oberaufsicht sogar die Aufsicht, die an der Ortsschule, an der Lokalschule, also an der untersten Stelle geübt wird. Ich meine, deutlich genug ist von ihm ausgedrückt worden, daß er die ganze Aufsicht verstanden hat. Es ist mir wohl erklärlich, warum er sich so ausgedrückt hat. Er hatte den Ortsvorstand vor Augen, der die unmittelbare Aufsicht im Auftrage des Staates üben sollte, gebildet aus Gemeindemitgliedern und gebildet aus Geistlichen. Diesen Ortsvorstand hatte er unmittelbar vor Augen, der Ausdruck „Oberaufsicht“ ist daher nicht ungeeignet. Ich glaube, wenn Herr von Ladenberg das Wort häufig gebraucht hat, es Unrecht ist, die zwei ersten Silben „Ober“ zu betonen, um einen Gegensatz herzustellen gegen das, was die Staatsregierung gegenwärtig verlangt. Den ersten Satz des §. 1, daß über alle öffentlichen und Privat-Erziehungsanstalten dem Staate die Aufsicht zusteht, meine ich, hat Herr von Ladenberg begründet, und ebenso hat er ausgesprochen, daß alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln. Es sind seine eigenen Worte, die ich vorgelesen habe. Ich meine also, irgend ein Widerspruch ist in keiner Weise zu finden. Herr von Ladenberg nahm allerdings — das ist durchaus mit Recht hervorgehoben worden, eine Betheiligung der Geistlichkeit an dem Ortsschulvorstand als wesentlich an, aber nicht als ein nothwendiges Requisit aus der Verfassung. Denn der bekannte Antrag, den die zweite Kammer nach dem Herrn Referenten, wenn ich nicht irre, angenommen hatte, ist in der ersten Kammer verworfen worden — er ging dahin, daß eine Mitleitung der Kirche an der Volksschule statthaben solle — und zwar, weil die Verfassungskommission oder der Zentralausschuß der ersten Kammer hervorgehoben hatte, er gäbe — dieser Antrag — anscheinend einen Theil an der ganzen Regelung des Unterrichts, der Kirche, und das passe in das System des Artikels, um den es sich hier handelt, jetzt Artikel 24, nicht. Es ist also, weil durch

eine Theilnahme an dem Schulvorstande in der That eine Theilnahme an der Aufsicht über den ganzen Unterricht begründet wird, nicht der Gedanke der Verfassung, daß die Theilnahme der Kirche mit Nothwendigkeit eintreten solle. Es finden sich in den Reden des Herrn von Ladenberg mit Klarheit die Sätze, daß das praktische Bedürfniß, daß eine billige Rücksicht auf die Kirche und die Geistlichkeit, ja daß der Wunsch, ein besonderes Vertrauen der Kirche zu erweisen, der Grund sei, der ihn dazu führe, in dem beabsichtigten Maße den Geistlichen eine Stellung zu gewähren in seinem Lokal-Schulvorstand. Aehnliche Verhältnisse, hat der Herr Referent gesagt, sind bereits vorhanden, und an dieses Beispiel werden sich vielleicht noch einige Bemerkungen nach verschiedener Richtung hin anknüpfen lassen. Es ist hingewiesen worden, unter Vortrag eines Theils der Rede des Abgeordneten Virchow, auf die städtischen Schuldeputationen, welche jetzt zusammengesetzt sind aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung und aus anderen sachverständigen Personen, insbesondere auch aus Geistlichen. Das Vorbild war dasjenige, das Herr v. Ladenberg leitete, und es mag dahingestellt sein, ob das nicht der richtige Weg war. Das Beispiel wird geeignet sein, einen Vorwurf zurückzuweisen, der gestern auch durch manche Reden klang; er hieß „Mit dem zweiten Satze des §. 1. würde die Selbstverwaltung zerstört; man könne dann nicht mehr von Selbstverwaltung reden." Nun, meine Herren, die städtischen Schuldeputationen sind keine Kommunal-Organe, sondern sie sind Staats-Organe; die Staatsregierung hat sie immer als solche betrachtet und sie hat ihnen deswegen auch Schulen untergeordnet, die ihres Patronats waren. Es ist dieses Verhältniß nicht aus der Städte-Ordnung herausgewachsen, sondern es ist eine ganz, wenn auch damit in Verbindung stehende, so doch spätere selbstständige Entwickelung. Und dennoch ist dieser Zustand in allen Kommunen als ein sehr glücklicher gekennzeichnet worden; dennoch hat das Abgeordnetenhaus, um ihn zweifellos sicher zu stellen, das Amendement zu §. 3. gebracht und angenommen. Dennoch wird es hingestellt als eine freie Entwickelung der Selbstverwaltung im höchsten Maße. Und wenn nun auf Grund des §. 1. Absatz 2. auch anderwärts ähnliche Zustände ins Auge zu fassen sein werden, so sollte man doch anknüpfen an die praktische Erfahrung und an das Wohlsein der Kommune und sich nicht überreden lassen, daß es sich darum handelt, die Selbstverwaltung zu vernichten oder auch nur zu beschränken. Ich habe früher ausgeführt, es bleibt bei den verschiedenen Vorschriften und thatsächlich wird deswegen auch im großen altlandrechtlichen Gebiete die Sache unverändert bleiben und zeigen, daß die Selbstverwaltung immer noch Raum hat zunächst in der Wahl der Schulvorsteher und in der Verwaltung des Vermögens. Ich habe nur einen Punkt hervorgehoben, wo, wenn von der Befugniß des §. 2. Gebrauch gemacht wird, in der That eine Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes stattfinden könne, nämlich da, wo der Geistliche lediglich, weil er Schulinspektor ist, dem Schul-Vorstande angehört. Die Gesetzgebung liegt in dieser Beziehung verschieden. Verliert ein derartiger Geistlicher die Eigenschaft des Schul-Inspektors, so ist die Folgerung daraus, daß, weil er nur in dieser Eigenschaft dem Schulvorstande angehören kann, er ohne diese Eigenschaft nicht weiter im Vorstande sein darf. Beruht dagegen sein Recht auf einer anderen Eigenschaft, so bleibt für ihn dies Recht begründet, und es werden seine Vorstandsbefugnisse in keiner Weise alterirt werden. Insofern kann ich mich dem, was der Herr Referent gesagt hat, anschließen, — wenn er sagte, daß ein Landrath, der ein Gut habe, im Kreise aber aufhöre, Landrath zu sein, dennoch im Kreise bleibe, um des Gutes willen. Umgekehrt aber kann er aber da, wenn er kein Gut im Kreise hat, nicht mehr seinen Sitz behalten, wo er vorher, als er noch Landrath war, eine Stelle einzunehmen berechtigt gewesen ist. Ich glaube also, wir bewegen uns ganz auf demselben Boden. Der Herr Referent hat den Vorwurf erhoben: Warum man denn in den städtischen Schuldeputationen die Geistlichen stehen lassen wolle und nicht auch in den ländlichen Orts-Schulvorständen? Meine Herren! diese Verhältnisse sind verschieden; diese Deputationen sind ja eine Oberbehörde, die, für die einzelnen Schulen Schulvorstände, wenigstens einzelne Schulaufseher, unter sich haben. Diese Vorstände werden nach dem Entwurfe ganz genau so behandelt, wie die ländlichen Schulvorstände, denen sie auch sonst vollkommen parallel sind.

Nun, meine Herren, erlaube ich mir noch ein Wort über Hannover. Ich bin nicht in der Lage, etwas über Dasjenige zu sagen, was der Herr Graf v. Borries heute vortrug, denn das hat mit der Sache nichts zu thun, aber ich muß dem folgen, was der Herr Präsident Meyer hervorhob. Er meinte: wenn dieses Gesetz so Gesetz wird, wie es formulirt worden, so ist es für Hannover unausführbar. Alles fällt zusammen, denn die Schulvorstände — und das ist nach dem Gesetz von 1848 richtig — sind bestimmt, abgesehen von der Verwaltung des Vermögens, dem Geistlichen beizustehen in seiner Aufsichtspflicht; und nun fällt der Geistliche weg; folglich — so war die Folgerung, habe ich anders richtig verstanden — kann der Schulvorstand dem Geistlichen nicht mehr helfen, folglich sind seine Funktionen zu Ende. Ich halte diese Argumentation dem Gesetze gegenüber für unzutreffend. Die Sache liegt wie bei uns. Wenn das Gesetz von 1848. dem Geistlichen in der Provinz Hannover die Aufsicht über die Schule giebt, so ist er eben das, was wir in unserer altpreußischen Ausdrucksweise den Lokal-Schulinspektor nennen. Dem Lokal-Schulinspektor soll der Vorstand helfen, d. h. soll der Schulvorstand helfen. Tritt nun an die Stelle des Geistlichen ein Anderer als Lokal-Schulinspektor, so ist für mich die Folgerung, nun so wird diesem Anderen von dem Schulvorstande geholfen werden. An der Richtigkeit dieser Folgerung habe ich so wenig Zweifel, daß wenn Sie §. 4. annehmen oder nicht, ich diese Folgerung immer ziehen und zur Geltung bringen werde. Ich meine also: jenes Bedenken ist für Hannover nicht vorhanden. Und endlich noch zwei kleine Bemerkungen an den Herrn Referenten. Er meint, ich habe nicht vollkommen Wort gehalten in Bezug auf das Material derjenigen Stimmen, die für das Gesetz laut geworden sind. Ich würde in der Lage sein, vielleicht die Ziffern zu verdoppeln, wenn es möglich gewesen wäre, für die Beamten meines Ministeriums heute, gestern, vorgestern und nachträglich Alles zusammen zu addiren und zu zählen, was inzwischen an beistimmenden Erklärungen wieder eingegangen ist. Ich meine, aber, der Herr, welcher gestern sprach, hat Recht; es kommt ja nicht auf die Ziffern an, sondern auf diejenigen, welche unterschrieben haben und das kann man nicht nach allen Richtungen hin feststellen. Ferner ist aus meinem Schweigen gefolgert worden, faktisch könne ich mich einverstanden erklären mit den Bestimmungen des §. 2. der Kommission. Ich habe gemeint, man müsse bei der Spezial-Diskussion bei §. 2. etwas übrig lassen. Ich werde bei der antworten.

Graf **von Mielżynski**: Meine Herren! Ich werde gegen diesen Paragraphen des Gesetzes stimmen. Derselbe enthält das Prinzip des ganzen Gesetzes, es liegen ihm daher selbstverständlich dieselben Motive zu Grunde, die der ganzen Gesetzesvorlage zu Grunde liegen. Ich habe aber nicht die Absicht, die schon hinlänglich im Hause der Ageordneten sowohl, als auch in diesem Hohen Hause hier unsererseits, namentlich von dem Grafen Bninski entwickelten Gründe gegen diese Motive nochmals an- und auszuführen, ebensowenig will ich die von dem Herrn Ministerpräsidenten trotz aller Gegenausführungen noch immer aufrecht erhaltenen Anschauungen einer Motivirung durch die Nothwendigkeit, Mittel in der Hand zu haben, den Polnischen Bestrebungen in einzelnen Theilen der Monarchie wirksam entgegenzutreten, einer wiederholten Erörterung unterziehen. Ich kann aber nicht umhin, auf eine Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten wenigstens mit einem Worte der Erwiderung zurückzukommen.

Meine Herren! Der Herr Ministerpräsident hat zwischen dem Grafen Bninski und den Polnischen Mitgliedern dieses Hauses einerseits und ihren Standesgenossen außerhalb desselben gleichsam eine Scheidung statuirt, indem er dieselben als Andere bezeichnet hat. Graf Bninski ist bereits vorgestern der vom Herrn Ministerpräsidenten im Abgeordnetenhause aufgestellten Trennung zwischen Polnischem Adel und Polnischem Volke entgegentreten; ich als Mitglied des Polnischen Adels weise heute auch diesen neuen Unterschied unter meinen Standesgenossen zurück, indem ich erkläre, daß der Polnische Adel sowohl als das Polnische Volk, wie dies Graf Bninski in diesem Hohen Hause und vor Kurzem ein anderer Redner im Hause der Abgeordneten ausgeführt haben, vereint dastehen, um auf der Grundlage unseres staatsbürgerlichen Rechtes und unter

Anwendung der gesetzlich uns zustehenden Mittel, die nationalen, selbst durch Allerhöchste Verheißungen garantirten Rechte aufrecht zu erhalten, und in allen Richtungen, sowohl der geistigen Bildung als der materiellen Entwickelung zu fördern.

Dies, meine Herren, war, was ich bereits vorgestern zu sagen die Absicht hatte; da ich aber der Unterbrechung seitens des Herrn Präsidenten nicht entgegentreten wollte, auch nicht derart sprachgewandt bin, um sofort den richtigen Ausdruck zu finden, so mußte ich auf die Ausführuug meines Gedankens verzichten. —

Darauf wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt; es haben sich noch viele Redner zum Worte gemeldet.

Gegen den Schluß spricht:

Baron **Senfft von Pilsach**: Ich beklage, daß die Herren so sehr eilen, hier sind noch viele Herren im Saale, die noch nicht zum Worte gekommen.

Graf **von York**: Die Parteien sind in ihren Vertretern gehört worden, neue Momente können doch wohl nicht mehr angeführt werden, der §. 1. enthält das Prinzip des Gesetzes, dieses ist in der Generaldiskussion erörtert, jene ist geschlossen worden, also könnten wir doch jetzt, ohne der Bedeutung der Sache zu nahe zu treten, mit Reden aufhören.

Der Schluß der Debatte wird mit großer Majorität angenommen.

Berichterstatter **von Kleist-Retzow**: M. H.! Diese Erklärung des Herrn Grafen York war unzweifelhaft richtig, und Sie werden mich daher davon entbinden, auf diejenigen Auslassungen, die auf die Generaldiskussion zurückgreifend gemacht worden sind, näher einzugehen.

Der letzte Herr Redner hat sich aber nach einer Seite hin ausgesprochen, die mir doch ein Wort allgemeinerer Art abnöthigt.

In der gestrigen Sitzung hatte ich das Gefühl tiefer Beschämung, daß hier von dieser Stelle von Evangelischen unnöthiger Weise eine Masse angeblich schweren Schäden der katholischen Kirche vor einem derartigen politischen Körper bloßgelegt wurden.

Nun, m. H., wir sind heute quitt mit den Katholiken. Doch nein, ich muß erklären, viel tiefer war heute für mich die Beschämung, daß von einem Mitgliede der evangelischen Kirche der Satz ausgesprochen wurde, es gäbe keine evangelische Kirche als in dem Staate, daß das Pflichtgefühl des Preußischen Beamten höher gestellt wurde, als die Liebe, welche das Christenthum in das Herz legt, und von der die evangelische wie die katholische Kirche erfüllt ist. Sonst hätte man in Bezug auf den Gesetz-Entwurf von der Rede den Eindruck haben können, daß, wenn mit derselben Energie rücksichtlich der Polnischen Sprache in anderen Departements verfahren wäre, wie sie hier von dem Regierungsbezirk Marienwerder von dessen Präsidenten ausgesagt wurde, wir ein derartiges Gesetz gewiß nicht bedürften.

Zu §. 1. des Gesetzes wurde hervorgehoben, und wie mir scheint in unzutreffender Weise gerade zu ihm, daß überhaupt im Gesetze eigentlich nichts Neues enthalten sei, als der §. 2., denn der allein spricht von dem Falle, daß das Aufsichtsrecht unter Umständen wieder soll entzogen werden können. Darum handelt es sich hier aber nicht. Nun ist aber gerade der §. 1. der unzweifelhafte Beweis, daß nicht bloß der angedeutete, Punkt, vielmehr daß das Aufsichtsrecht der Kirche an der Schule überhaupt abgesprochen wird, ein wesentlich Neues im Gesetze ist. Wozu sonst der Streit um die Frage: Hat die Kirche das Mitaufsichtsrecht oder nicht? Von Seiten der Kommission wird, wie ich meine mit Recht, behauptet: Erstens hat sie das Recht nach dem Landrechte, das erkennen auch die Regierungsmotive an, das beweist §. 12. Tit. 12. Th. II. desselben. Sie hat weiter ausgeführt, daß das auch die Verfassungs-Urkunde nicht beseitigt hat, daß es also erhalten worden ist. Der Wortlaut läßt es unbedingt zu, er erhält geradezu ihre bestehende Betheiligung an den unteren verwaltenden Organen. Endlich giebt der Artikel 24. der Schule und der Gemeinde gewisse Befugnisse und Rechte rücksichtlich der Leitung der Schule, und wenn der Gemeinde in Bezug auf die äußeren Angelegenheiten und der Kirche in Bezug auf den Religionsunterricht ihre Befugnisse eingeräumt werden,

so werden beide Organe in ein gemeinsames Organ zusammengefaßt werden müssen, und es wird die kirchliche Betheiligung, wie der liberal-kirchliche Direktor Eckstein damals schon sagte, nicht beschränkt werden können auf die paar Religionsstunden, sondern es muß durch sie bedingt werden, daß der ganze Unterricht religiös durchtönt ist. So wurde es derzeit allgemein angesehen, nicht anders, wenn die Verwaltung der Schule von den Geistlichen mitgeführt werden sollte. Der Herr Kultusminister mag von den Erklärungen des früheren Ministers von Ladenberg anführen, was er will, das bleibt bestehen: er hat zunächst dafür votirt und dafür gesprochen, daß es verfassungsmäßiges Recht werden solle, daß der Geistliche überhaupt die Leitung der Ortsschule habe, hat aber dann weiter zugesagt, daß er durch das Unterrichts-Gesetz unbedingt in die Mitleitung aufgenommen werden müsse.

Meine Herren! Nebenbei ist der Gedanke ausgesprochen, daß das Organ des Vorstandes als solches im Auftrage des Staates handle. Die Frage ist hier aber die: hat ein derartiges Mitglied unbedingt das Recht, zu verlangen, daß es in das Organ aufgenommen werde, hat die Korporation, welche von diesem Organe vertreten wird, das Recht, es zu verlangen oder nicht? Und das ist durch jene Erklärungen bejaht. Der Herr Minister hat gesagt, es handle sich nur darum, die Sache zu klären. Aber er wolle verzeihen, wir haben die Klärung verlangt und gesagt, der Geistliche hat eine doppelte Stellung. In Folge Bestimmungen des Landrechts ist ihm neben seiner Schulleitung das Aufsichtsrecht des Staates mit überwiesen, und er ist zum Lokal-Schulinspektor ernannt. Diese Aufsicht will man nun zurücknehmen können. Gerade wir verlangen, daß dazu die einzelnen Funktionen des Geistlichen geschieden werden, daß nur die später ihm beigelegte Staatsaufsicht von seinem kirchlichen Beruf an der Schule abgehoben, abgetrennt wird, der Minister aber will ihn ganz aus seinem Schulamt herausheben! Das ist eine völlige Vernichtung seiner Stellung, nicht deren Klärung. Wenn der Herr Minister ferner gesagt hat, der Pastor wäre wie ein Landrath, der kein Gut im Kreise hat, so ist es völlig falsch, der Pastor hat ein besseres Gut zu vertreten, er hat die Kirche zu vertreten, die ein wesentliches Anrecht an der Schule hat. Jenes Bild von der Enteignung des ganzen Grundbesitzes ist also richtig.

Das sind die Gründe, weshalb wir glauben, behaupten zu können, daß der §. 1. das jetzt bestehende gute Recht der Kirche verletzt. Meine Herren! Nothwendig ist es doch absolut nicht, daß ausgesprochen werde, was hier ausgesprochen werden soll: „der Staat allein habe die ganze Aufsicht"; wenn, wie das gestern von mir ausgeführt worden ist, dem Staat ein solches Aufsichtsrecht gegeben wird, daß er alle Verhältnisse einsehen und nöthigenfalls eingreifen kann, und ich stimme dem Herrn Kultusminister bei, daß der Staat selbst die Hand legen kann an einen staatsgefährlichen, angeblichen Religionsunterricht, ohne daß er sich sonst freilich in das Einzelne desselben einzumischen hat. Es ist zunächst um des Staats willen völlig unnöthig, daß Sie das schwere, nackte Prinzip hier aufstellen, es bleibt dabei, daß das auch die Selbstverwaltung in den untersten Instanzen lähmt, und wenn der Herr Minister sagt, daß die Organe der Schuldeputationen als Staatsorgane anzusehen seien, so werden sie doch von den Kommunen gewählt, und wenn das auf dem Lande nicht so geschehen kann, wenn die Organe andere sind, die diese Selbstverwaltung repräsentiren, wenn das der Patron und für die Kirche der Geistliche ist, so zerstören Sie diese Selbstverwaltung, wenn Sie dies Recht nicht auch für sie ausdrücklich anerkennen wollen.

Es ist auch schließlich in der Allgemeinheit völlig unausführbar. Der Herr Minister hat nur von Modifikationen gesprochen, aber das ganze Prinzip wird durchbrochen; wie läßt sich der Satz durchführen, daß der Staat allein die Aufsicht haben soll bei Privatschulen? Herr von Manteuffel hat das Beispiel gebraucht von dem Schuldirektor, der hätte auch eine Aufsicht. Man kann von dem Ministertisch aus sagen, der Schuldirektor hat sie im Namen des Staats. Nicht immer! Er hat sie als solche nur, wenn die Schule Staatsanstalt ist, oder wie bei der Domschule in Brandenburg, bei dem Gymnasio in Güterloh, da sind Kuratoren, in deren Namen der Schuldirektor fungirt. Der Staat hat da absolut nicht die volle alleinige Aufsicht, und dann hat auch der Direktor nicht die Aufsicht im Namen des Staats,

sondern im Namen des Kuratoriums. In ganz ähnlicher Stellung befinden sich die Kirchenschulen, die von der Kirche gebildet und begründet sind und von ihr unterhalten werden. Sie wollen gerade und wollen nur die Kirche ausschließen! Lassen Sie mich hier noch den Beweis führen, daß die Rechte des Patrons als solche, als eigene Rechte durch das Gesetz gefährdet werden. Der §. 1. soll festsetzen: im eigenen Interesse findet kein Mitaufsichtsrecht in den Schulen statt. Daß damit das Recht des Patrons getroffen wird, wird dadurch bestärkt, daß eine Ausnahme von dem andern Hause in §. 3. zu Gunsten der Gemeinden festgesetzt worden ist.

Der Herr Minister meint, das sei ein bloßes argumentum e contrario. Folgt denn aber daraus, daß das Gegentheil davon ist? Jedenfalls hat es die Kraft, daß die Behauptung dadurch überaus zweifelhaft wird. Der Herr Minister sagt, der Artikel 112. bleibt bestehen, folglich auch das bestehende Recht des Schulvorstandes. So einfach ist die Sache nicht. Der Herr Minister sagt selbst: die Geistlichen kommen heraus nach dem §. 2., so sage ich: ebensogut kommen die Patrone heraus nach §. 1. Wenn der Artikel 23. das ganze Aufsichtsrecht in die Hand des Staates giebt, so muß man bei einer späteren Interpretation sich fragen, wie weit fällt das betreffende Organ unter diese hiermit umfaßte Aufsicht, und wenn das Gesetz nicht bloß die Aufsicht im Allgemeinen, sondern auch das, was die Verfassung unter Leitung versteht, ergreifen soll, so würde dadurch das Recht des Patrons wohl als beseitigt angesehen werden. Es ist etwas ganz Anderes, wenn die Staatsregierung ihn freiwillig wieder ernennt und er so in den Vorstand hineinkommt. Endlich hat sich der Herr Minister auf den Antrag des anderen Hauses und die Ausführungen des Herrn Virchow berufen, danach sei darauf im §. 3. nur von den städtischen Verhältnissen die Rede gewesen. Das ist völlig unrichtig! Lassen Sie mich Ihnen mittheilen, was Herr Virchow kurz vorher gesagt hat: „auf der anderen Seite haben wir es für nöthig erachtet, bei einem Gesetze, welches für eine gewisse Zeit in der That eine ministerielle Diktatur schafft, dafür zu sorgen, daß kein Zweifel bestehen kann, daß die Rechte der politischen Gemeinden, seien es städtische, seien es ländliche, gewahrt bleiben."

Wenn wir nun nachweisen, und der Herr Minister giebt es zu, daß jener Beschluß bloß für die Städte paßt, kann man es dann unbillig nennen, wenn wir dasselbe, was für die Städte festgestellt ist, auch für das Land feststellen wollen in der Weise, wie es von der Kommission versucht worden ist. Es würde geradezu unbegreiflich und das schreiendste Unrecht sein, wenn sie dasselbe nicht allgemein ins Gesetz brächten. Es ist vom Herrn Minister hier übergegriffen in die Diskussion des §. 3., und ich mußte darum auf dies Gebiet folgen, das ja auch nahe mit §. 1. zusammenhängt. Wir wollen aber zu §. 1. zurückkehren. Ich erkenne mit dem Herrn Minister von Manteuffel an, daß der Paragraph, wie er ursprünglich von der Regierung vorgelegt ist, die Erklärung zuläßt, daß daneben ein Aufsichtsrecht unter dem des Staates gut bestehen kann. Man kann es so verstehen, daß alle die vom Staate ernannten Behörden und Organe dieses ihnen vom Staate verliehene Aufsichtsrecht im Namen des Staates führen. Daneben ist jedes sonst bestehende andere Aufsichtsrecht möglich und gewahrt, auch das, welches etwa dieselben Organe im Namen einer anderen Körperschaft ausüben. Das ist die Auffassung des Herrn von Manteuffel, und man hätte sich allenfalls beruhigen können, wenn auch immerhin die Fassung viel zu wünschen ließe und es zweifelhaft machte.

Nachdem aber vom Herrn Minister dies entschieden bestritten und behauptet ist, es solle kein anderes Aufsichtsrecht geben, und darauf auch zwei Nebenbestimmungen des Paragraphen führen, durch welche diese Interpretation des Ministers befestigt wird, so müssen diese jedenfalls nach der Meinung der Kommission beseitigt werden, um jene Interpretation zu sichern. Dahin führt zunächst der Zusatz des anderen Hauses. Es ist unzweifelhaft, daß schon gegenwärtig im Preußischen Lande der Staat die Oberaufsicht über die Schule hat, auch die Hannoveraner haben das nicht herausbringen können. Sollte das irgendwo zweifelhaft sein, so würde das durch den Paragraphen, wie er von der Regierung vorgeschlagen ist, allgemein hergestellt werden. Wenn von dem anderen Hause hinzugesetzt ist, daß alle Spezialbestimmungen, die entgegenstehen, aufgehoben werden

sollen, so sind das nicht Bestimmungen, die irgend dem Staate sein Aufsichtsrecht nehmen, solche giebt es gewiß nicht. Es sind vielmehr Bestimmungen, durch welche nach Ordnung der kirchlichen Verhältnisse vermittelst der Synodal-Verfassungen mit vollem Recht den kirchlichen Organen eine Theilnahme an dem Unterrichtswesen gewährt wird. Das können Sie ihnen auch nicht nehmen, denn Sie nehmen ihnen sonst einen wesentlichen Theil ihres Berufes. Das ist in der Rheinprovinz, Westfalen und in Hannover der Fall. Wenn Sie diesen Zusatz des anderen Hauses annehmen, so wird das wenigstens zweifelhaft.

Endlich wird diese falsche Interpretation wenigstens begünstigt durch das Wort „alle". Das Wort „alle" muß eigentlich allerdings zurückbezogen werden auf Alinea 1., wo nur von der Staatsaufsicht die Rede ist, aber es wird mißbraucht, darunter überhaupt alle Schulaufsicht zu verstehen. Die Kommission hat daher vorgeschlagen, daß Sie zur Vermeidung dessen, das Wort „alle" in „die" verwandeln, wodurch solcher falschen Interpretation die Spitze abgebrochen wird. Ich erkenne gern an mit dem verehrten Herrn aus Hannover, daß es möglicher Weise noch deutlicher, korrekter und besser zu fassen gewesen wäre, allein Sie wollen sich vergegenwärtigen, wie der Lauf der Gesetzgebung ist.

Bei der Hetze, bei dem Widerstreiten der verschiedenen Organe kann man nicht immer die erwünschteste Fassung erlangen, wenn sie nur den Sinn trifft und genügend sichert, der damit verbunden werden soll.

Daß der Vorschlag der Kommission so ausgelegt werden muß, wie ich eben geltend machte, ergiebt die Erklärung des Herrn Ministers, ergiebt die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn v. Bernuth, wie er gestern die Sache auffaßte, das ergiebt vor Allem der Zusatz im §. 3. Die dortige Veränderung steht in genauem Zusammenhange mit §. 1. Wenn das Wort „alle" in „die" verwandelt wird, und die Kirche dann unbedingt mitbetheiligt ist an der Schulleitung in der unteren Instanz, so kann über die Interpretation kein Zweifel sein. Ich erkenne mit den Herren aus Hannover an, daß wenn die kirchlichen Rechte durch das Gesetz geschädigt würden, dann auch eine Verhandlung mit den kirchlichen Organen hätte eintreten müssen. Ich erkenne weiter an, daß Artikel 112. der Verfassungs-Urkunde nicht zuläßt, daß durch ein Spezialgesetz irgend andere Verhältnisse alterirt werden, ohne gleichzeitig dagegen eine ausgiebige Abhülfe zu schaffen.

Ich erkenne endlich mit ihnen an, daß die Bestimmnng der Verfassungs-Urkunde rücksichtlich des Schulgeldes eine überaus wichtige Bestimmung ist. Wenn ein Unterrichts-Gesetz dahin führen sollte, daß die Kirche ihre Mitbetheiligung bei der Schule verliert, so müßte sie dahin wirken, Privatschulen zu errichten, und wenn nun ausgeführt werden sollte, daß das Schulgeld von Seiten der Kommunen für die öffentlichen Schulen getragen wird, so würde das den größten Druck herbeiführen, wenn dann die Betheiligten für die Privatschulen noch eigenes Schulgeld geben müßten. Aber dies Alles ist nach meiner Meinung durch die anscheinend geringen, aber tief eingreifenden Aenderungen der Kommission gewahrt, wenn einerseits im §. 1. der Kirche ihr Mitaufsichtsrecht bewahrt bleibt, und wenn sie gleichzeitig im §. 3. allezeit die Mitbetheiligung an der Schulleitung behält. Dann kann es nicht eintreten, daß die Bildung einer Privatschule nothwendig würde. Der jetzige Zustand ist dadurch gesichert. Die Unterschiede im §. 1. der Kommissionsvorschläge von denen der Vorlage sind: ob Sie Anrecht der Kirche an der Schule, das Recht der Selbstverwaltung gewisser Körperschaften an ihr, bei voller Sicherung des Staates — oder ob Sie eine volle Omnipotenz des Staates herstellen wollen? Darum bitte ich Sie, nehmen Sie die Anträge Ihrer Kommission an.

Das Haus schritt nun zur Abstimmung über §. 1. des Gesetzes nach den Vorschlägen der Kommission. Diese lauten:

§. 1.

Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu.

Demgemäß handeln die mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung antworten mit Ja für den Kommissions- und gegen den Regierungs-Entwurf:

von Alvensleben. Herzog von Arenberg. Graf von der Asseburg. Graf von Ballestrem. Graf von Bninski. Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. von Borcke. von Brand. Graf von Brühl. von Buch. Graf von Carmer. von Le Coq. Herzog von Croy. Graf von Czapski. Graf zu Droste-Nesselrode. Graf von Finckenstein. Graf von Fürstenberg-Stammheim. Graf von Galen. Goetze. Graf von Goltstein. Graf von der Gröben-Ponarien. Graf von der Gröben-Schwansfeld. von Gruner. Graf von Hompesch. von Jena. von Karstedt. von Kleist-Retzow. von dem Knesebeck. Graf von Krassow. von Kröcher. Graf Kwilecki. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. von Lepel. Graf zur Lippe. Graf zu Lynar. Freiherr von Maltzahn. von Manteuffel-Nedel. von der Marwitz. Mayer (Coblenz). Graf Mielzynski. Graf von Nesselrode. Offenberg. Freiherr von Paleske. Graf von Plettenberg. von Plötz. Fürst Anton Radziwill. Fürst Boguslaw Radziwill. von Reibnitz. von Rexin. von Rochow-Plessow. von Salisch. Fürst zu Salm-Salm. Graf von Schlieffen. Graf von Schmettow. von Schönborn. Graf von der Schulenburg-Angern. Baron Senfft von Pilsach. Graf von Sierstorpff. Graf Skórzewski. von Slaski. Freiherr von Sobeck. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Sonnenwalde. von Stammer. Freiherr von Steinäcker. Graf Franz zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr von Tettau. von Uhden. Freiherr Waitz von Eschen. von Waldaw und Reitzenstein. von Waldaw-Steinhöfel. von Wedell. Graf Belina-Wesierski. von Winterfeld. Freiherr von Zedlitz und Neukirch.

Mit Nein antworten:

Graf von Althann. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Bauerband. Baumstark. Becker (Halberstadt). Graf Behr-Negendank. Beleites. von Below. Fürst zu Bentheim-Steinfurt. Graf von Berlepsch. Berndt. von Bernuth. Beyer. Prinz Biron von Curland. Fürst von Bismarck. Blömer. Graf von Bocholtz. Graf von Borries. Brüning. Graf von Burghauß. Freiherr von dem Bussche. Breslau. Camphausen-Berlin. Camphausen-Köln. Denhard. Dernburg. Dietze. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf zu Dohna-Schlobitten. Elwanger. Engelhardt. Engels. Graf zu Eulenburg. von Farenheid. von Flemming. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Friedländer. Freiherr von Gaffron. Freiherr von Gersdorff. von Glasenapp. Gobbin. von Goßler. Grimm. Graf von der Gröben-Neudörfchen. von Gutzmerow. Hälschner. Hammers. Hasselbach. Graf von Haugwitz. Hausmann. Heffter. Hinschius. Hobrecht. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hohenthal. Graf von Itzenplitz. Kaufmann. von Kemnitz. Graf von Kleist. Graf von Königsmarck-O.-Lesnitz. Graf von Königsmarck-Plaue. Kohleis. Küchen. Lambeck. Graf von Landsberg. Graf Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. Malmros. Graf von Maltzan. Freiherr von Manteuffel-Krossen. Mevissen. Meyer (Celle). Graf von Moltke. Graf zu Münster. Mumm. Nebelthau. Graf von Oppersdorff. Fürst von Pleß. Freiherr von Plotho. Graf von Pückler. Fürst zu Putbus. Edler Herr zu Puttlitz. von Rabe. Graf zu Rantzau. Rasch. Herzog von Ratibor. Graf von Redern. von Reinersdorff-Paczensky. Riemann. Freiherr von Rigal. Graf von Rittberg. Freiherr von Romberg. Graf von Roon. Roos. Freiherr von Rothschild. Rummel. Fürst zu Salm-Reifferscheid. Graf von Schimmelmann. Freiherr von Schlichting. Graf von Schlieben. von der Schulenburg-Salzwedel. Schulze. Schwerdtfeger. Graf von Schwerin. Graf von Seherr-Thoß. Selke. Fürst zu Solms-Lich. Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode. Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode. Graf Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode. von Szerdahelyi. Tellkampf. Tessmann. von Thaden. Theune. Toosbuy. Freiherr von Tschirschky-Reichell. Ubbelohde. Graf von Usedom. Freiherr von Werthern. Wilckens. Freiherr von Wintzingerode-Knorr. Graf York von Wartenburg. Zachariae.

Entschuldigt sind:

Fürst zu Bentheim-Tecklenburg. Fürst Blücher von Wahlstatt. von Bredow. Graf von Brockdorf. Broicher Graf zu Dohna-Lauck. Graf zu Dohna-Reichertswalde.

Graf zu Dohna-Schlodien. von Düesberg. Fürst zu Fürstenberg. Graf von Fürstenberg-Herdringen. Freiherr von Geyr-Schweppenburg. Graf von Hardenberg. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Homeyer. Graf von Houwald. Graf von Hoverden. Graf von Kielmansegge. Graf von Korff-Schmising. Freiherr von Landsberg-Offenbeck. Leo. Leonhardt. Graf von Löben. von der Osten. Freiherr von Patow. von Rabenau. Graf Raczynski. Graf Reventlou-Starzeddel. Graf von Reventlow-Altenhof. Graf von Reventlow-Farve. Rupstein. Fürst zu Salm-Horstmar. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. Graf von der Schulenburg-Heßler. Fürst zu Solms-Braunfels. Graf zu Solms-Rödelheim. von Steinberg. von Sydow. Graf von Werthern-Beichlingen. Herzog von Württemberg. Fürst zu Ysenburg-Birstein. Graf zu Ysenburg und Büdingen. Graf von Zech-Burkersroda.

Gefehlt haben:

Graf von Alvensleben. von Bandemer. Becker (Dortmund). von Chlapowski-Turwia. von der Decken. Graf von Götzen. von Gordon. Graf Grabowski. Freiherr von Hardenberg. von Hatten. von Hellermann. Fürst zu Hohenzollern. Graf zu Inn- und Knyphausen. Graf von Kanitz. Graf von Keyserling-Neustadt. Graf von Keyserling-Rautenburg. von Klützow. von Köller. Graf von Logau-Altendorf. Freiherr von Münchhausen. Graf von Mycielski. Graf von Potulicki. Graf Potworowski. von Puttkammer. von Ramin. Fürst Reuß. Fürst von Rheina-Wolbeck. Freiherr Riedesel zu Eisenbach. Graf von Rothkirch-Trach. von Schutzbar. Freiherr von Senden. Graf zu Stolberg-Stolberg. Fürst Sulkowski. Graf Wedel-Gödens. Freiherr von Weichs. Fürst zu Ysenburg-Wächtersbach.

Präsident: Meine Herren! Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Abgestimmt haben 201 Mitglieder. Der Kommissionsantrag ist mit 75 Stimmen bejaht worden, verneint mit 126 Stimmen, so daß also der Kommissionsantrag mit 51 Stimmen Majorität abgelehnt ist. (Bravo!)

Der §. 2. lautet in der Fassung der Kommission: „In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt eines Kreis-Schulinspektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen anderen Geistlichen derselben Kirchengemeinschaft, insofern es nöthig ist, auch einen Nichtgeistlichen damit beauftragen. Die Lokal-Schulinspektion der Volksschule wird von dem Ortsgeistlichen im Auftrage des Staates wahrgenommen. Der den Kreis- und den Lokal-Schulinspektoren ertheilte Auftrag kann, sofern sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, durch Beschluß der vorgesetzten Behörde zurückgezogen und an andere Geistliche derselben Kirchengemeinschaft, sofern es nöthig ist, auch an Nichtgeistliche übertragen werden."

Frhr. **v. Zedlitz und Neukirch** spricht sich für die Kommissionsvorlage aus und protestirt gegen die Behauptung, daß sich eine große klerikal-polnisch-konservative Konföderation gebildet habe; dies sei jetzt ein beliebtes Schlagwort geworden, wie ehemals feudal und andere, die nichts zu bedeuten hätten; die Konservativen gehen nicht mit den Klerikalen und Polen zusammen, sondern vielmehr die Klerikalen und Polen gehen in dieser Frage mit den Konservativen. (Heiterkeit.)

Dr. **Schulze**: Meine Herren! Wir haben heute lange Vorträge über Hannöversches Staatsrecht gehört, und ich habe als Lehrer und als Lernender des Staatsrechtes noch manches hinzugelernt. Leider hat das Deutsche Volk bis jetzt vom Hannöverschen Staatsrecht wenig gewußt, aber sehr viel vom Hannöverschen Staatsunrecht, d. h. von den widerrechtlichen Staatsstreichen in den Jahren 1837 und 1855. Wenn dieses Staatsunrecht nicht begangen wäre, so würde der Hannöversche Staat vielleicht noch heute bestehen. Aber er besteht nicht mehr, und von unserem Standpunkte freuen wir uns, daß wir die Hannoveraner in unserem Kreise als Preußen begrüßen können und ich hoffe, daß sie auch in diesem Sinne sich immer mehr fühlen werden.

Meine Herren! Wir haben aus allen diesen Verhandlungen herausgehört, daß immer

wieder die Provinz Hannover als etwas ganz Besonderes, als ein Land mit einem eigenen Staatsrecht versehen, dargestellt wird. Ich glaube an die Herren Hannoveraner, die uns jetzt als Preußen so lieb und werth sind, die Mahnung aussprechen zu müssen, daß sie nicht stets nur Hannover und dessen Bedürfnisse in's Auge fassen, sondern den großen Preußischen Staat, der allerdings eine ganz andere Aufgabe hat als Hannover oder Mecklenburg. Unsere Aufgabe ist es, die verschiedenen Konfessionen, die verschiedenen Nationalitäten in den Preußischen Staatsgeist hereinzuziehen.

Meine Herren! Wir haben heute hier Männer einer anderen Nationalität um Entschuldigung bitten hören, daß sie nicht sprachgewandt genug wären, um frei in Deutscher Sprache zu reden. Gewiß haben wir als Deutsche gegen diese Herren die äußerste Toleranz geübt, ich glaube aber, daß wenn diese Herren mit ihrer Bildung auf einer Tribüne in Versailles oder in Paris ständen, sie sich nicht zu entschuldigen brauchten, daß sie nicht sprachgewandt wären, um geläufig Französisch zu reden. Ich glaube hieraus die Lehre ziehen zu können, daß nicht bloß der Polnische Bauer und der Polnische Handwerker, sondern auch der Polnische Edelmann sich mehr hineingewöhnen muß in den Genius unserer Sprache, in die volle Strömung unseres Deutschen Lebens. Aber, meine Herren, ich möchte noch eine andere Seite, welche noch nicht erwähnt ist, hier hervorheben. Ich will hier an die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz Schlesien erinnern. Man spricht hier so viel von berechtigten Eigenthümlichkeiten, ja jede Provinz bringt in diese Versammlung gewissermaßen ihre eigene Brille mit. Ich meine, der Kommissionsbericht ist wesentlich durch eine Märkische und Pommersche Brille geschrieben worden. Dies hat gewiß auch seine Berechtigung, es sind die ältesten Provinzen unseres Staates. Aber die Herren sollten auch nicht vergessen, daß es auch große, wichtige Provinzen giebt, die nicht bloß national, die konfessionell auf's bunteste gemischt sind, wie man das nirgend anders in Europa kennt. Meine Herren! Die Provinz Schlesien ist in dieser Beziehung darum so wichtig und interessant, weil sie eine ganz neue Kulturaufgabe gelöst hat. Als Friedrich der Große Schlesien eroberte, war die Aufgabe Preußens in diesem Augenblicke eine ganz neue geworden, da konnte man nicht mehr an die alten lutherischen Schulordnungen denken, da konnte man nicht auskommen mit dem, was man gewöhnlich „konfessionelle" Schule nennt, da mußte man ganz andere Prinzipien verfolgen, man mußte daran denken, daß in jeder Schlesischen Stadt, in jedem Schlesischen Dorfe neben der katholischen Majorität oder neben der evangelischen Majorität eine konfessionelle Minorität vorhanden war, und daß diese in der Schule berücksichtigt werden mußte; man mußte daran denken, daß die Kinder beider Konfessionen in dieselbe Schule gehen mußten, und daß trotzdem ihr konfessioneller Standpunkt dadurch nicht geschädigt werden durfte.

Meine Herren! Ein tief religiöser Geist, ein Mann von echt christlichen Lebensanschauungen getragen, König Friedrich Wilhelm III., hat im Jahre 1801 die Schulordnung für Schlesien gegeben, die Sie gewissermaßen als die Signatur des Preußischen Schulwesens ansehen können. Diese Schlesische Schulordnung bestimmt, daß in gemischten Dörfern, wo nur ein Schullehrer ist, dieser der Majorität oder wie es sonst ortsüblich ist, seiner Konfession nach angehören soll, daß aber der Religionsunterricht nur von den Kindern besucht wird, welche seiner Konfession angehören, die anderen Kinder müssen aber den ganzen übrigen Schulunterricht mit besuchen. Wie können Sie nun verlangen, wie es der Kommissionsbericht thut, daß der ganze Unterricht konfessionell durchdrungen sei, daß Lesen, Schreiben, Rechnen konfessionell getrieben werde, daß man die Geschichte des Preußischen Staates konfessionell lehre, wie die Pommerschen Pastoren verlangen? Das wäre bei uns in Schlesien vollkommen unmöglich! Es müssen alle Hausbesitzer ihre Kinder in die Schule schicken, sie müssen zu den Lasten der Schule gleichmäßig beitragen; sollen sie sich gefallen lassen, daß in der von ihnen mit erhaltenen Schule ihr Glaube vielleicht von dem Religionslehrer geschmäht werde, daß dort unser Luther, der größte Sohn der Deutschen Nation, als ein Ketzer verflucht werde? Daher muß auch der Religionsunterricht, der in der Schule nur konfessionell sein kann, überall unter der Aufsicht des Staates stehen. Und ist denn zu dieser Aufsicht der Geistliche gerade nur

am meisten befähigt, werden nicht bei ihm Glaubensdifferenzen der Konfessionen oft in den Vordergrund treten?

Es giebt allerdings viele echt christliche Geistliche, auch unter den Katholiken, denen der tiefe sittliche Inhalt des Christenthums, der Geist des Friedens höher steht, als der Fanatismus des Dogmas. Aber gerade in unserer von Glaubensspaltungen erregten Zeit wird es nicht selten vorkommen, daß der Staat einen anderen Schul-Inspektor ernennen muß, auch einen anderen Lokal-Schulinspektor, weil er es nicht dulden kann, daß der Glaubenshaß schon in die Schule hineingetragen werde. Das kenne ich aus Erfahrung, und weiß, daß es vorkommt, daß ein so einseitiger, Haß und Zwiespalt erregender Religionsunterricht ertheilt wird, daß der Staat das Interesse hat, zu sagen: das kann ich nicht länger dulden. Ich habe keine Zeit, Ihnen hier Beispiele vorzutragen, aber ich mahne Sie, daran zu denken, daß wir nicht alle in der glücklichen Idylle leben, wie in Pommern und Mecklenburg, wo Schullehrer und Pastoren sich so herrlich vertragen sollen, wie der Kommissionsbericht schildert, sondern daß wir in einer Provinz wohnen, wo in vielen Dörfern Katholiken, Protestanten und Juden sich friedlich mit einander verstehen und ihre Kinder in eine Schule schicken müssen. Der Staat muß dem Religionsunterricht seinen Platz anweisen, aber er darf niemals die streitende Kirche zur entscheidenden Instanz machen. Treue Mitarbeit der Kirche wird der Staat niemals entbehren können, aber die Aufsicht muß er lediglich und ganz allein in der Hand haben, er darf nicht, wie es der Kommissions-Entwurf §. 2. verlangt, gesetzlich genöthigt sein, den Geistlichen zum Schul-Inspektor zu ernennen. Denn der Geistliche gehorcht in erster Linie den Geboten seiner Konfession, seinen kirchlichen Oberen.

Man hat hier viel gesprochen von dem Haß gegen die katholische Kirche, ich erinnere hier besonders an mehrere Aeußerungen des Herrn Grafen Brühl, der leider nicht selbst ausführlicher zum Worte gekommen ist; man hat davon gesprochen, daß man die Katholiken unterdrücken wolle mit diesem Gesetz. Meine Herren! Ich komme aus einer Provinz, wo die Katholiken die Hälfte der Einwohnerzahl bilden, ich bin selbst mit ehrenwerthen katholischen Priestern bekannt und ich kann ihnen versichern, es sind unendlich viele Katholiken, welche ausrufen: nehmt dieses Gesetz an und schützt uns gegen die ultramontanen Bestrebungen. Ich habe aus dem Kreise Neisse-Grottkau — es ist dies das ehemalige weltliche Besitzthum der Fürstbischöfe von Breslau, welche bis 1811 Herzöge von Grottkau waren, also vielleicht der katholischste Kreis Schlesiens — 28 Petitionen, die in rothem Prachtbande im Büreau zur Ansicht ausliegen. Sie finden da keine Kreuze unterzeichnet, wohl aber die Unterschriften der angesehensten Katholiken jeder Ortschaft, Rittergutsbesitzer, Beamte, Ortsschulzen, sehr viele Lehrer und Organisten, die sich nicht gefürchtet haben, sich zu unterschreiben, und ich bin fest überzeugt, daß manche, ja recht viele katholische Priester am liebsten sich auch mit unterzeichnet hätten, wenn sie nicht unter dem Terrorismus der Römischen Hierarchie ständen.

Meine Herren! In der katholischen Welt geht eine große Bewegung vor sich, der Deutsche Geist kommt gegen den Romanismus wieder zur Geltung. Es ist das Deutsche Gewissen, das sich sträubt gegen Maßregeln, wie sie dem XIX. Jahrhundert in das Gesicht geschleudert worden sind, Gewaltakte, die eines Gregor VII. und eines Innocenz III. würdig sind. Wir sind es gerade Millionen Katholiken schuldig, daß wir sie durch dieses Gesetz schützen gegen ihre Priester, wir sind es Hunderten freidenkender katholischer Priester schuldig, daß wir sie schützen gegen den Druck der Hierarchie. Ich habe in dieser Beziehung manche Mittheilungen von ehrenwerthen katholischen Priestern, und manche Herren im Hause haben, wie ich weiß, solche Briefe in der Tasche, sie können die Namen nicht nennen, die uns zurufen: nehmt das Gesetz an, nehmt es um der Katholiken willen, schützt die Katholiken, die katholischen Laien gegen ihre Priester, schützt uns Priester gegen den Druck der Römischen Hierarche!

Und so bitte ich Sie, daß Sie dieses Gesetz, vor allem §. 2., wie er im Entwurf des Abgeordnetenhauses vorliegt, unverändert annehmen. Erhalten Sie uns damit die nationale Volksschule in Preußen, erhalten Sie uns den religiösen Frieden auf Deutschem Boden! (Lebhaftes Bravo!)

Kultus-Minister Dr. Falk: Meine Herren! Ich bin schuldig, Ihnen kurz zu sagen, warum die Staatsregierung den Vorschlag Ihrer Kommission für unannehmbar hält. Nicht blos wegen des prinzipiellen Gesichtspunktes, den ich vorgestern entwickelte, nicht blos wegen des Gesichtspunktes, den ich vorgestern andeutete, daß dieser Paragraph nicht eine Ausführung der Verfassungs-Urkunde sei, sondern das Gegentheil — was gestern von anderen Stellen des Näheren begründet worden ist, — sondern auch deshalb, weil der erste Satz einen Zustand gesetzlich fixirt, der vorläufig ein wesentlich faktischer ist, weil der erste Satz dem Staate Rechte nimmt, die er bisher gehabt hat. Gegenwärtig liegt die Gesetzgebung in Nassau so, daß zur Kreis-Schulinspektion gewählt werden kann ein Geistlicher im Amt, ein pensionirter Geistlicher, ein weltlicher Beamter; in Hessen hat die Staatsregierung, wenigstens nach den beiden Schulordnungen für Ober- und Niederhessen, das Recht, statt eines Geistlichen einen weltlichen Beamten zu nehmen. Wenn Sie als Regel feststellen wollen, es müsse der Kreis-Schulinspektor ein Geistlicher sein, so beschränken Sie die Staatsregierung in dem Rechte, welches sie gegenwärtig hat.

Die Staatsregierung will aber weitergehende Rechte haben, das Prinzip ihrer Vorlage ist also entgegen dem Vorschlage Ihrer Kommission. Die Staatsregierung kann diesen Paragraphen nicht annehmen, weil er nach ihrer Ueberzeugung die Quelle zahlloser Konflikte sein würde. Es ist zunächst nicht klar, wer ist vorgesetzte Behörde, sind die geistlichen, sind die weltlichen gemeint? Ich meine zwar das Letztere, aber streiten kann man, denn für den Geistlichen sind ja auch die geistlichen Behörden vorgesetzte Behörden. Und dann weiter; wann ist es denn nöthig; was heißt das: wenn es nöthig ist, soll ein Nichtgeistlicher angestellt werden? Muß es erst mit einem anderen oder einem dritten Geistlichen versucht sein? In dem Kommissionsbericht ist erörtert worden, es sei ziemlich dasselbe als: wenns möglich ist; man sieht also, wie unbestimmt. Wer wird denn darüber entscheiden? Welcher Maßstab ist erforderlich, dies im Einzelnen festzustellen? Ich meine, es ist klar genug, daß die geistlichen Behörden in vielen Fällen anderer Meinung sein werden als die weltlichen, dann wird also die letztere entscheiden; aber Konflikte wird es geben.

Ich bitte Sie, gegen den Paragraphen zu stimmen.

Baron v. Senfft: Ich bin in der Nothwendigkeit Eins zur Sprache zu bringen aus einer früheren Sitzung. Es ist dies auch heute schon bereits geschehen, und ich bin in derselben Lage. Ich finde hier aus den Aeußerungen des Herrn Ministers von Manteuffel aufgeführt, in Bezug auf die Gegenpartei, die gegen die Regierung stimmt: die Erwägung, daß die Sache von dem Ministerium ausgeht, sollte kein Grund sein, dagegen zu stimmen. Es sieht gerade so aus, als ob wir, die wir dagegen gestimmt haben, diesen Grund gehabt hätten. Davon bin ich weit entfernt und ich muß mich dagegen verwahren, und dies um so mehr, da der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten auch etwas auf die Aeußerungen des Freiherrn von Manteuffel zurückgegangen ist.

Ich will nur thatsächlich bemerken, — ja, ich muß dies thatsächlich berichtigen — und hoffe doch, daß Sie so viel Geduld haben, mir wenigstens einige Minuten Freiheit zu schenken —, weil von mir und meinen Freunden Alles geschehen ist, um den Frieden anzubahnen, für den der Herr Minister sich erklärt hat, und zwar in der frühesten Zeit. (Unruhe.)

Meine Herren! Thatsächlich bin ich angegriffen und so verantworte ich mich. Das kommt mir zu. Es wird bezeugt werden, daß ehe die Sache irgendwo zur Diskussion kam, ehe sie im Abgeordnetenhause verhandelt wurde, ich bei dem Staatsministerium vorstellig geworden bin mündlich und schriftlich für den Frieden. Es ist dies mein ernstlichster Wunsch gewesen. Ich habe jedoch kein Gehör gefunden. Die Erfahrung wird lehren, ob ich recht prophezeiht habe. Ich bitte Sie, mich nicht als einen solchen anzusehen, der den Frieden nicht gewollt hätte; ich habe ihn gewollt!

Freiherr von Manteuffel: Ich stelle dem Urtheil der Hohen Versammlung anheim, ob es eine Ungehörigkeit von mir gewesen ist, wenn ich gebeten habe, die Sache recht

nüchtern aufzufassen, und die Bitte hinzugefügt habe, auch Rücksicht darauf zu nehmen, von welchem Ministerium die Vorlage gekommen ist.

Hasselbach: Ich erlaube mir, auf den §. 34. der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen, in welchem gesagt ist, daß bei solchen Anträgen nur einmal das Wort für und gegen den Schluß genommen werden darf; aber thatsächliche Berichtigungen in der Ausführlichkeit zu machen, wie dies hier gehandhabt worden ist, scheint mir in dem jetzigen Stadium der Berathung nicht mehr zuläßig zu sein, und ich glaube, dieselben müssen in ein anderes Stadium verwiesen werden.

Präsident: Wenn Jemand das Wort zur thatsächlichen Berichtigung verlangt, bin ich jeden Augenblick in der Lage, ihm das Wort zu ertheilen, und ich werde von meinem Rechte immer Gebrauch machen. (Bravo!)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion über §. 2. annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen. Das Wort erhält

Berichterstatter **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Eine Brille trage ich nicht, aber meine guten Pommerschen Ohren haben wirklich furchtbar herhalten und viel leiden müssen. (Heiterkeit.)

Sie haben fast lauter Dinge gehört, die gar nicht hierher gehören; diese Paragraphen sind ein wahrer Tummelplatz der verschiedenartigsten Auslassungen gewesen. Ich sage dies besonders mit Bezug auf den letzten Herrn Redner, der von dieser Tribüne gesprochen hat. Meine Herren! Ich glaube, die Frage, wie weit der Unterricht in der Schule von der Religion tangirt sein sollte, ist durch die Bemerkung, die ich aus dem stenographischen Bericht aus der Rede des Herrn Direktor Eckstein vorlas, vollständig erledigt, denn, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß solche Direktoren mehr von Schulverhältnissen wissen als die Universitäts-Professoren davon verstehen können; das ist unzweifelhaft. Es steht aber auch im Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde, daß die Schulen möglichst konfessionell sein sollen. Diese Hinweisung auf die Verfassungs-Urkunde soll mein letztes Wort darüber gegen des Vorredners Ausführung sein.

Was den §. 2. selbst betrifft, so enthält derselbe nach der Regierungsvorlage zwei wichtige Prinzipien, daß die Aufsicht über die Schule prinzipiell von dem Kirchenamt getrennt wird, d. h. Trennung von Staat und Kirche an der Schule, während umgekehrt Ihre Kommission vorgeschlagen hat, daß beide Aemter grundsätzlich verbunden bleiben, aber unter gewissen Formen und Kautelen im einzelnen Falle davon getrennt werden können, während andererseits nach der Vorlage das dem Geistlichen übertragene Amt ad nutum ihm entzogen werden kann.

Wenn nun der Herr Kultusminister heute gesagt hat, er müsse wiederholen, was gestern von anderer Seite angeführt sei, daß dies dem Art. 23. vollständig widerspreche, so muß auch ich ihm dasselbe wiederholen, — und ich habe dem auch weiter nichts hinzuzufügen — was ich gestern schon Herrn von Bernuth erwiderte: daß der Hauptpassus des §. 2. unter Nr. 2., um den es sich hierbei allein handeln kann, wörtlich übereinstimmt mit dem sogenannten Rauchhaupt'schen Amendement, welches von Seiten des Ministeriums angenommen war. Wenn der Herr Kultusminister gesagt hat, daß der erste Passus in einzelnen Theilen der Monarchie der Regierung zu geringe Rechte gäbe, so muß ich bemerken, daß dieser Passus aus dem Schulgesetz für Preußen entnommen ist. Das ist die natürliche Folge davon, wenn Sie allgemeine Gesetze für den ganzen Staat machen, statt da zu helfen, wo es im Einzelnen angemessen erscheint. Wenn Sie nun verlangen, daß wir allgemeine Maßregeln für den ganzen Staat annehmen sollen, wie sie in Nassau existiren, so bedanken wir uns dafür. Sie sind ja sonst nicht gewöhnt, Gesetze aus den neuen Provinzen auf die alten anzuwenden, und wenn Sie uns nun rücksichtlich der Schule gerade solche Maßregeln auferlegen wollen, so protestire ich dagegen. (Bravo!)

Es kann kaum aufgelöstere Verhältnisse geben, als die in diesem kleinen Fürstenthume Nassau rücksichtlich der Kirche und Schule existiren, und diese sollen wir hier zur Grundlage unserer Gesetzgebung machen! Unter den vorgesetzten Behörden sind ja doch

ganz selbstverständlich die der Schule vorgesetzten Behörden zu verstehen, d. h. bis auf Hannover die Regierungen. Nur um Hannovers willen ist es allgemeiner gefaßt. Staatsorgane sollen ja nach dem Antrage handeln. Die Beschränkung, „wenn nöthig" ist ja der Regierung anzuwenden überlassen, gemeint ist, wenn die Annahme den anderen Geistlichen von ihrer Obrigkeit untersagt wird.

Ueber den §. 2. muß ich mir noch eine Bemerkung rücksichtlich der Provinz Hannover erlauben. Wenn die Gesetzgebung, wie die Staatsregierung sie jetzt vorgelegt hat, so ohne Weiteres ausgeführt werden sollte in Hannover, so würde dort eine kolossale Verwirrung entstehen. In Hannover nämlich hat gegenwärtig die Aufsicht über die Schule eine Abtheilung des dortigen Konsistoriums, welches aber eine gemischte Behörde ist. Wenn nun im gegenwärtigen Gesetze festgestellt ist, daß die Schul-Inspektoren unmittelbar vom Staat ernannt und entlassen werden und damit der Gedanke ausgesprochen wäre: das kann also von einer solchen gemischten Instanz nicht geschehen, so würden Sie den Zustand haben: daß jene Abtheilung des Konsistoriums die ganze Schulleitung hat, aber eine andere Instanz, etwa die Landdrosteien, Schul-Inspektoren ein- und absetzen.

Der erste Gedanke, den man haben könnte, war der, daß man sagte, die Folge wird sein, daß durch ein Ministerial-Reskript ohne Weiteres der jetzige legale Zustand von Hannover beseitigt wird. Wir hatten beim Beginn der Wirksamkeit des jetzigen Herrn Kultusministers Mittheilung darüber, daß er seinerseits diesen Weg, den der vorige Herr Kultusminister mit Hülfe des Budgets zu gehen geneigt gewesen war, nicht einschlagen wolle aus Loyalität gegen das Herrenhaus, aus Rücksicht darauf, daß im vorigen Jahre die desfallsige Gesetzgebung abgelehnt worden ist, so daß er anerkenne, daß hier nur eine neue Gesetzgebung den Zustand ändern könnte. Ich habe mit Befriedigung gehört, daß der Herr Kultusminister gestern ausdrücklich gesagt hat, er habe nicht das Recht, durch die allgemeine Befugniß der Ausführung des Gesetzes vermittelst bloßer Ministerial-Reskripte eine bestehende Gesetzgebung zu ändern. Daraus würde zum Trost jener Hannoverschen Verhältnisse folgen, daß nicht ohne Weiteres jene Konsistorial-Abtheilungen aufgehoben und die desfallsigen Geschäfte an die Landdrosteien übergeben werden können. Ich setze daher unabweislich voraus nach diesen Ausführungen, daß der Herr Minister den Weg geht, daß er diese betreffende Behörde autorisirt, dies Gesetz im Namen des Staates auszuführen. Das wäre ein Weg, der zulässig wäre.

Nun, meine Herren, das wollen Sie sich aber vergegenwärtigen, wenn das zulässig ist, wie ich es als zulässig anerkenne, daß dann auch das zulässig ist, in anderen Verhältnissen gleicher Weise zu verfahren, daß Sie auch sonst die kirchlichen Organe ein- für allemal als diejenigen bezeichnen können, die im Namen des Staates diese Funktionen auszuführen haben; dann brauchten Sie dieses Gesetz nicht! Auch das will ich noch anführen: Wenn die Staatsregierung den jetzigen Zustand der Gesetzgebung so radikal umwandelt, so ist das ja gegen jede gute konkrete konservative Gesetzgebung; die soll ihrerseits an das bestehenbleibende Vorhandene das neue praktische Bedürfniß anknüpfen und zu erledigen suchen. Das hat die Königliche Staatsregierung vor Kurzem im analogen Falle zu meiner Befriedigung gethan. Bei der Frage, wie es mit dem konfessionellen Unterrichte auf Gymnasien bei den jetzt eintretenden schwierigen katholischen Wirren zu halten ist, hat sie nicht eine ganz neue, die rechtlich bestehende Konfessionalität aufhebende Gesetzgebung beliebt, sondern hat den bestehenden Zustand als den legalen auch fernerhin anerkannt belassen und hat nur in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse zugelassen, daß in ihnen, wo sich motivirte Gründe fänden und sonstige Sicherung für die genügende Gewährung des Religionsunterrichts geboten würde, eine Abhülfe gefunden wird. Dasselbe etwa ist es, was Ihre Kommission in dem Amendement der Staatsregierung rücksichtlich der Schulaufsicht vorschlägt.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte also, nun den §. 2., wie er von Ihrer Kommission uns vorgeschlagen ist, zu verlesen.

Schriftführer Freiherr **v. Romberg** (liest):

„§. 2. In der Regel haben die Superintendenten, Erzpriester und Dekane das Amt

eines Kreis-Schulinspektors zu verwalten. In besonderen Fällen können jedoch die vorgesetzten Behörden auch einen anderen Geistlichen derselben Kirchengemeinschaft, sofern es nöthig ist, auch einen Nichtgeistlichen damit beauftragen.

Die Lokal-Schulinspektion der Volksschule wird von dem Ortsgeistlichen im Auftrage des Staats wahrgenommen.

Der den Kreis- und den Lokal-Schulinspektoren ertheilte Auftrag kann, sofern sie die ihnen obliegenden Pflichten nicht erfüllen, durch Beschluß der vorgesetzten Behörde zurückgezogen und an andere Geistliche derselben Kirchengemeinschaft, sofern es nöthig ist, auch an Nichtgeistliche übertragen werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Paragraphen in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität.

Ich bitte, nun den Paragraphen zu verlesen, wie er vom andern Hause uns zugegangen ist.

Schriftführer Freiherr **v. Romberg** (liest):

„§. 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehren-Amt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2., wie er eben verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Paragraph ist angenommen. Wir kommen zu §. 3.

Baron **v. Senfft-Pilsach**: Ich halte mich verpflichtet, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fassung, die Sie annehmen würden, wenn Sie den Vorschlag der Kommission nicht annehmen, solcher Art ist, daß die allergrößten Undeutlichkeiten entstehen. Haben Sie die Güte und lesen Sie nach. Die Fassung, wie vorliegt, sagt: „Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme u. s. w." Das ist bei uns in der Mark Brandenburg, in Pommern und andern Landestheilen völlig unverständlich, wie das gemeint sei, und das rathe ich Ihnen dringend: nehmen Sie den Vorschlag Ihrer Kommission an, der nichts weiter will, als das unbeschränkte, unangegriffene und unbestrittene Recht, wie es jetzt besteht, aufrecht zu erhalten.

Der Präsident schloß hiernach die Spezialdiskussion und schritt zur Abstimmung über §. 3. Dieser lautet in der Fassung der Kommission:

Schriftführer Freiherr **v. Romberg** (liest):

„§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Schulvorständen unter der Aufsicht des Staates zustehende Leitung der Volksschulen und die Berechtigung des Patrons, beziehungsweise der Gerichtsobrigkeit, des Ortsgeistlichen, sowie der Gemeinde und ihrer Organe zu denselben.

In gleicher Weise bleibt die Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule durch die Organe der betreffenden Religionsgesellschaften unberührt."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Paragraphen in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bitte, den Paragraphen zu verlesen, wie er vom Abgeordnetenhause herübergekommen ist.

Schriftführer Freiherr **v. Romberg** (liest):

„§. 3. Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Paragraphen in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu §. 4. Der ist nach Ihren Beschlüssen unverändert anzunehmen. Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer Freiherr **v. Romberg** (liest):

„§. 4. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 4. annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§. 4. ist angenommen.

Wir kommen jetzt noch zur Ueberschrift des Gesetzes. Herr Baron v. Senfft hat das Wort.

Baron **v. Senfft:** Meine Herren! Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn Sie das Gesetz in der vorgelegten Fassung annehmen, Sie die Ueberschrift nothwendig verändern müssen; denn die Uebeschrift paßt jetzt nicht mehr zu dem Gesetz. Um Sie nicht zu übereilen habe ich Ihnen das schon vorgestern gesagt, und es ist ganz klar, daß die Ueberschrift, wie auch der Herr Ministerpräsident an einem andern Orte angedeutet hat, viel korrekter ist, als die jetzige. Es heißt: „Gesetz, betreffend die Aufsicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens." Es ist aber nicht blos ein Gesetz für Beaufsichtigung, sondern es ist eine entschiedene Umgestaltung und Abänderung des bestehenden Rechts. Das muß aber seinen Ausdruck finden, was ich Ihnen empfehle.

Präsident: Verlangt der Herr Berichterstatter das Wort? (Wird verneint.)

Wir müssen darüber abstimmen, und ich bitte, die Ueberschrift und den Eingang zu verlesen.

Schriftführer **v. Arnim-Boytzenburg** (liest):

„Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:"

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bitte also, nun die vom Abgeordnetenhause herübergekommene Fassung zu verlesen.

Schriftführer Graf **v. Arnim-Boytzenburg** (liest):

„Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, in Ausführung des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:"

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Dieselben sind angenommen. Wir kommen nun zur Abstimmung über das ganze Gesetz, und wird auch hierfür namentliche Abstimmung beantragt.

Ich bitte, mit dem Aufruf der Namen zu beginnen. (Geschieht.)

Mit Ja (für die Regierungsvorlage) antworten:

Graf von Althann. Graf von Arnim-Boytzenburg. von Arnim-Kröchlendorff. Bauerband. Baumstark. Becker (Dortmund.) Becker (Halberstadt). Graf Behr-Negendank. Beleites. von Below. Fürst zu Bentheim-Steinfurt. Graf von Berlepsch.

Berndt. von Bernuth. Beyer. Prinz Biron von Curland. Fürst von Bismarck. Bloemer. Graf von Bocholtz. Brüning. von Buch. Graf von Burghauß. Breslau. Camphausen-Berlin. Camphausen-Köln. Denhardt. Dernburg. Dietze. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Graf zu Dohna-Schlobitten. Elwanger. Engelhart. Engels. Graf zu Eulenburg. von Farenheid. von Flemming. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Friedländer. Freiherr von Gaffron. Freiherr von Gersdorff. von Glasenapp. Gobbin. von Goßler. Graf von der Gröben-Neudörfchen. von Gutzmerow. Haelschner. Hammers. Hasselbach. Graf von Haugwitz. Hausmann. Heffter. Hinschius. Hobrecht. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Graf von Hohenthal. Graf von Itzenplitz. Kaufmann. von Kemnitz. Graf von Kleist. Graf von Königsmarck-O.-Lesnitz. Graf von Königsmarck-Plaue. Kohleis. Küchen. Lambeck. Graf Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. Malmros. Graf von Maltzan. Freiherr von Manteuffel-Krossen. Mevissen. Graf von Moltke. Graf zu Münster. Mumm. Nebelthau. Graf von Oppersdorff. Fürst von Pleß. Freiherr von Plotho. Graf von Pückler. Fürst zu Putbus. Edler Herr zu Putlitz. von Rabe. Graf zu Rantzau. Rasch. Herzog von Ratibor. Graf von Redern. von Reinersdorff-Paczensky. Riemann. Freiherr von Rigal. Graf von Rittberg. Freiherr von Romberg. Graf von Roon. Roos. Freiherr von Rothschild. Rummel. Fürst zu Salm-Reifferscheid. Graf von Schimmelmann. Freiherr von Schlichting Graf von Schlieben. Graf von Schmettow. von der Schulenburg-Salzwedel. Schulze. Schwerdtfeger. Graf von Schwerin. Graf von Scherr-Thoß. Selke. Fürst zu Solms-Lich. Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode. Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode. Graf Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode. von Szerdahelyi. Tellkampf. Tessmann. von Thaden. Theune. Toosbuy. Freiherr von Tschirschky-Reichell. Ubbelohde. Graf von Usedom. Freiherr von Werthern. Wilckens. von Winterfeld. Freiherr von Wintzingerode-Knorr. Graf York von Wartenburg. Zachariae.

Mit Nein antworten:

von Alvensleben. Herzog von Arenberg. Graf von der Asseburg. Graf von Ballestrem. Graf von Bninski. Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg. von Borcke. Graf von Borries. von Brand. Graf von Brühl. Freiherr von dem Bussche. Graf von Carmer. von Le Coq. Herzog von Croy. Graf von Czapski. Graf zu Droste-Nesselrode. Graf von Finckenstein. Graf von Fürstenberg-Stammheim. Graf von Galen. Goetze. Graf von Goltstein. Graf von der Gröben-Ponarien. Graf von der Gröben-Schwansfeld. von Gruner. Graf von Hompesch. von Jena. von Karstedt. von Kleist-Retzow. von dem Knesebeck. Graf von Krassow. von Kröcher. Graf Kwilecki. Graf von Landsberg. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. von Lepel. Graf zur Lippe. Graf zu Lynar. Freiherr von Maltzahn. von Manteuffel-Redel. von der Marwitz. Mayer (Koblenz). Meyer (Celle). Graf Mielzynski. Graf von Nesselrode. Offenberg. Freiherr von Paleske. Graf von Plettenberg. von Plötz. Fürst Anton Radziwill. Fürst Boguslaw Radziwill. von Reibnitz. von Rexin. von Rochow-Plessow. von Salisch. Fürst zu Salm-Salm. Graf von Schlieffen. von Schönborn. Graf von der Schulenburg-Angern. Baron Senfft von Pilsach. Graf von Sierstorpff. Graf Skorzewski. von Slaski. Freiherr von Sobeck. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Sonnewalde. von Stammer. Freiherr von Steinäcker. Graf Franz zu Stolberg-Wernigerode. Freiherr von Tettau. von Uhden. Freiherr Waitz von Eschen. von Waldaw und Reitzenstein. von Waldaw-Steinhöfel. von Wedell. Graf Belina Westerski. Freiherr von Zedlitz und Neukirch.

Entschuldigt sind:

Fürst zu Bentheim-Tecklenburg. Fürst Blücher von Wahlstatt. von Bredow. Graf von Brockdorff. Broicher. Graf zu Dohna-Lauck. Graf zu Dohna-Reichertswalde. Graf zu Dohna-Schlodien. von Düesberg. Fürst zu Fürstenberg. Graf von Fürstenberg-Herdringen. Freiherr von Geyr-Schweppenburg. Graf von Hardenberg. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Fürst von Hatzfeldt-Wildenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Homeyer. Graf von Houwald. Graf von Hoverden. Graf von Kielmanns-

egge. Graf von Korff-Schmising. Freiherr von Landsberg-Offenbeck. Leo. Leonhardt. Graf von Löben. von der Osten. Freiherr von Patow. von Rabenau. Graf Raczynski. Graf Reventlow-Starzeddel. Graf von Reventlow-Altenhof. Graf von Reventlow-Farve. Rupstein. Fürst zu Salm-Horstmar. Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. Graf von der Schulenburg-Heßler. Fürst zu Solms-Braunfels. Graf zu Solms-Rödelheim. von Steinberg. von Sydow. Graf von Werthern-Beichlingen. Herzog von Württemberg. Fürst zu Ysenburg-Birstein. Graf zu Ysenburg und Büdingen. Graf von Zech-Burkersroda.

Gefehlt haben:

Graf von Alvensleben. von Bandemer. von Chlapowski-Turwia. von der Decken. Graf von Götzen. von Gordon. Graf Grabowski. Freiherr von Hardenberg. von Hatten. von Hellermann. Fürst zu Hohenzollern. Graf zu Inn- und Knyphausen. Graf von Kanitz. Graf von Keyserling-Neustadt. Graf von Keyserling-Rautenburg. von Klützow. von Köller. Graf von Logau-Altendorf. Freiherr von Münchhausen. Graf von Mycielski. Graf Potulicki. Graf Potworowski. von Puttkamer. von Ramin. Fürst Reuß. Fürst von Rheina-Wolbeck. Freiherr Riedesel zu Eisenbach. Graf von Rothkirch-Trach. von Schutzbar. Freiherr von Senden. Graf zu Stolberg-Stolberg. Fürst Sulkowski. Graf Wedel-Gödens. Freiherr von Weichs. Fürst zu Ysenburg-Wächtersbach.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Es haben gestimmt 202, davon haben mit Ja für das Gesetz 126, gegen das Gesetz mit Nein 76, somit ist das Gesetz mit einer Majorität von 50 Stimmen angenommen worden.

Wir kommen nun zu dem Antrage des Grafen Brühl. Graf Brühl hat den Antrag, der in Ihrer Kommission, auf Seite 32 des Berichtes, gestellt war, aufgenommen. Er lautete dahin:

„das Herrenhaus wolle beschließen, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf als Verfassungsänderung zu betrachten und demgemäß nach Artikel 107. der Verfassungs-Urkunde zu verfahren.

Graf York von Wartenburg: Ich glaube, nachdem wir das Gesetz in der Fassung in Ausführung des Artikels 23. der Verfassungs-Urkunde angenommen haben, ist der Gegenstand erledigt, wir können auf den Vorschlag des Grafen Brühl nicht weiter eingehen.

Berichterstatter **von Kleist-Retzow**: Ich will zunächst bemerken, daß der Herr Präsident dem Grafen Brühl schon das Wort gegeben hatte, es kann also unmöglich Jemand nachträglich dagegen einen Protest erheben.

Graf Brühl: Meine Herren! Ich würde Sie nicht mit dem Antrage belästigen, der ja vielleicht keine große Aussicht auf Erfolg hat, wenn ich nicht hoffte, gerade auf der Seite des Hauses, die sich immer so ganz besonderer Verfassungstreue rühmt, viele Freunde für meinen Antrag zu finden. Ich bitte vor Allem jede vorgefaßte Meinung abzulegen, die vielleicht durch den Verlauf der Debatte herbeigeführt sein könnte. Ich bitte eben nur Artikel 112. ins Auge zu fassen und seinen einfachen, Deutschen Wortlaut auch einfach Deutsch auszulegen.

Artikel 112. lautet:

„Bis zum Erlaß des im Artikel 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichts-Wesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen."

Es ist also ein Zeitpunkt angegeben, bis zu welchem einzelne gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf das Unterrichtswesen nicht erlassen werden sollen, oder wenigstens nur erlassen werden können durch eine Verfassungsänderung. Das Hohe Haus hat nun beschlossen, eine solche Aenderung vorzunehmen. Ich bitte daher auch in der Weise zu verfahren, wie es bei Verfassungsänderungen in Artikel 107. vorgeschrieben ist.

Ich möchte noch bemerken, daß mir eingewandt worden ist, Artikel 112. sei bloß

ein transitorischer; insoweit es sich also um Ausführung von Artikeln der Verfassung handelt, sei er nicht maßgebend. Nun, meine Herren, ich verstehe eben nur Deutsch, wenn ich Deutsch lese, und von allen diesen künstlichen Deutungen finde ich in Artikel 112. nichts. Es ist angegeben, was nicht geschehen soll, es ist angegeben, bis zu welchem Zeitpunkt etwas nicht geschehen soll, dieser Zeitpunkt ist genau bezeichnet: bis zum Erlaß eines allgemeinen Schul-Gesetzes. Sie werden nicht behaupten, daß das Gesetz, welches wir heute vernommen haben, ein allgemeines Schul-Gesetz ist; Sie werden also auch nicht behaupten können, daß der Zeitpunkt eingetreten ist, wo einzelne Gesetze gegeben werden können ohne Aenderung der Verfassung.

Ich bemerke, daß mir auch schon in der Kommission entgegnet worden ist: ja, man könne Unsinn nicht präsumiren. Einen Unsinn sehe ich im Artikel 112. gar nicht, ich sehe vielmehr darin einen recht tiefen Sinn. Man hat die Güte, man hat die Vortrefflichkeit unseres Preußischen Schulwesens erkannt und man hat die Thür verschließen wollen, damit nicht einzelne Abbröckelungen aus diesem ganzen System genommen werden können, man hat gewollt, daß, wenn ein Bedürfniß zur Veränderung des Schulwesens eintritt, das ganze Schulwesen in einem Guß umgeformt werden solle. Aber man hat nicht gewollt, daß kleine Stückchen abgebrochen und durch Stückchen ersetzt werden, die in den Geist des bisherigen Schulwesens nicht hineingehören. Es ist also kein Unsinn in dem Artikel 112., es ist vielmehr ein tiefer Sinn darin, denn wir haben den Artikel 112. ebensogut beschworen, wie alle anderen Artikel der Verfassung.

Berichterstatter **von Kleist-Retzow**: Ich habe in der Kommission schon ausgeführt, daß ich entgegengesetzter Ansicht bin. Eigentlich müßte sich der Graf Brühl nicht auf den Artikel 112., sondern auf den Artikel 26. der Verfassung beziehen: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen." Das sind aber so allgemeine Enunziationen, wie sie die Verfassung ja leider vielfach enthält, wo man in der That nicht verlangen kann, daß die so auf die Goldwage gelegt werden. Man kann sich damit trösten, daß man sagt, es wird auch bei Erlaß eines Spezial-Gesetzes später immer noch ein allgemeines Gesetz kommen, was das Unterrichtswesen regelt. Es hat der Artikel 112. wohl nicht die Absicht gehabt, wie der Graf Brühl vorhin sagte, und auch nicht die Absicht haben können, unser ganzes Preußisches Gesetz, rücksichtlich des Unterrichtswesens, gewissermaßen zu Verfassungs-Artikeln zu machen.

Das hat man nicht thun wollen. Es ist nur, wie Herr Graf Brühl selbst bemerkt hat, eine Uebergangsbestimmung. Ich erkenne ja an, daß das Gesetz, wie es jetzt lautet, eine Menge schwerer Ungerechtigkeiten enthält, aber eine Verfassungs-Veränderung enthält es meiner Ueberzeugung nach nicht, und deshalb muß man sich in einen solchen Zustand fügen. Ich glaube, daß wir den Antrag ablehnen müssen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Vorschlage des Herrn Grafen Brühl beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderzahl. Er ist abgelehnt.

Berichterstatter **von Kleist-Retzow**: Meine Herren! Ich habe nichts weiter zu bemerken, als was im Bericht steht, und die allgemein gebrauchte Formel vorzuschlagen, „daß die eingereichten Petitionen durch die Beschlüsse des Hauses für erledigt zu erachten sind."

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 5 Minuten.)

Buchdruckerei Braß, Berlin, Zimmerstraße 96.

Braun, Dr. K. Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei. Neue Folge. 2 Bde. Gr. 8⁰. br. 2⅔ Thlr., geb. 3 Thlr.

Enthält u. A.: Der Inséparable. Geschichte des Sinkens und Falls der kurhessischen Leih- und Kommerzbank. Der letzte kurhessische Landtag. So war es vor dreihundert Jahren. Von dem Herrn Kaiser und der Frau Reich und deren erlauchten Söhnen. Zwei Mordgeschichten. Zeitgenossen.

Archiv des Norddeutschen Bundes über den Krieg gegen Frankreich. 1 Bd. 5 Thlr.

Dies auf Grund amtlicher Quellen von Dr. A. Koller bearbeitete Werk enthält das ganze politische und diplomatische Material zur Geschichte und Vorgeschichte des Krieges, die bezügl. deutschen u. außerdeutschen Kammerverhandlungen, deutsche u. franz. Depeschen und Veröffentlichungen franz. Staatsmänner (Benedetti, Jules Favre, Grammont, Baron Stoffel u. s. w.), Materialien, die zum großen Theil in Kriegsgeschichten nicht enthalten sind.

Aus großer Zeit für die große Zeit. Ode Friedrichs des Großen an die Preußen und Gedächtnißrede J. v. Müllers auf Friedrich den Großen. 10 Sgr.

Eisenhart, H., Professor. Die Kunst der Besteuerung. 1868. Gr. 8⁰. S. 216. 1½ Thlr.

Inhalt: I. Buch. Idee der Besteuerung. II. Buch. Faktorensteuer. III. Buch. Allgemeine Einkommensteuer. IV. Buch. Verbrauchssteuern.

Die „Oder-Zeitung" beginnt einen Leitartikel in Nr. 397., 26. August 1868. über dieses Werk mit folgenden Worten: „Im Verlage ꝛc. ist kürzlich ein finanzwissenschaftliches Werk erschienen, mit dessen Verfasser wir wahrscheinlich nicht auf demselben politischen Standpunkte stehen. Trotzdem müssen wir sein Werk auf das Angelegentlichste empfehlen."

Grundzüge konservativer Politik. In Briefen konservativer Freunde über konservative Partei und Politik in Preußen. 3. Aufl. 1870. Gr. 8⁰. 1 Thlr.

„Wer sich mit Politik beschäftigt, welcher Partei er auch angehören möge, wird diese gedanken-, geist- und lebensvollen Anschauungen mit Interesse und Nutzen lesen — resp. studiren; für die künftige Entwickelung der konservativen Partei, welche es empfindet, daß sie nicht mehr in den Geleisen der alten Schule gehen kann, sind die Briefe selbstverständlich von doppeltem Interesse." (Spen. Ztg.)

Mascher, Dr. A. A. Das Institut der Landräthe in Preußen. Historisch, juristisch u. nat.-ökon. skizzirt. 1868. Gr. 8⁰. S. 260. 1½ Thlr.

— — Das deutsche Grundbuch und Hypothekenwesen. 1869. Gr. 8⁰. S. 806. 4½ Thlr.

„Seit Jahren wächst der Ruf nach umfassender reformirender Gesetzgebung auf dem Gebiete des Deutschen Hypothekenwesens. Der Verfasser des oben genannten Werkes bietet dazu eine äußerst umfassende reichhaltige Monographie über den Gegenstand, welche den Männern der Wissenschaft und Praxis das nöthige Material zur Lösung der gestellten Aufgabe bietet." (Kölner Ztg. No, 311.)

Mittheilungen aus den nachgelassenen Papieren eines Preuß. Diplomaten. Herausgegeben von dessen Neffen **L. v. L.** 1868. Gr. 8⁰. S. 396. 2 Thlr.

„Sie verbreiten sich über eine Periode, die auch in unseren Tagen zu einer vielfachen Kontroverse über das Verhalten der beiden Großstaaten Oesterreich und Preußen in jener Periode (3. Theilung Polens) geführt hat, und werden daher der geschichtlichen Forschung ein neues beachtenswerthes Material zuführen." (Heidelb. Jahrb.)

Stimmen des Auslandes über Deutsche Heeres-Einrichtung, Kriegführung und Politik. 15 Bgn. gr. 8. br. 1 Thlr. geb. 1⅓ Thlr.

Diese Sammlung von Urtheilen außerdeutscher Fachmänner über Deutsches Heerwesen, denen Aeußerungen über Deutschlands Recht und Frankreichs Unrecht von hochangesehenen Gelehrten beigefügt sind, wird wegen seines reichen und interessanten Inhalts Allen willkommen sein, welche an dem Feldzug Theil nahmen. Die Sammlung enthält Urtheile von: **Napoleon III.**, Marschall **Bazaine,** Baron **Stoffel,** Gen. **Annenkopf,** Oberst **Hazelius,** Oberst **Rüstow,** Prof. **Opzoomer,** **A. Rollin Jacquemyns,** **Thomas Carlyle,** den **Daily-News-Korrespondenten,** dem Ital. Gen.-Stabs-Major **Nicola Marselli** u. A.

Buchdruckerei der Nordd. Allgem. Zeitung (Braß), Berlin, Zimmerstraße 96.